

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Januar 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	46	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	19, 20, 153, 156
Aggelidis, Grigorios (FDP)	7	Gremmels, Timon (SPD)	140
Alt, Renata (FDP)	47, 48	Hacker, Thomas (FDP)	2, 34, 35
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	155	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	36
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	63	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	37, 38
Bauer, Nicole (FDP)	83	Held, Marcus (SPD)	106
Bleck, Andreas (AfD)	59	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	3
Brandner, Stephan (AfD)	18, 95	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	107
Brecht, Eberhard, Dr. (SPD)	96, 97	Hess, Martin (AfD)	21
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	71, 72	Hitschler, Thomas (SPD)	108, 109, 110
Bystron, Petr (AfD)	98	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	84
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	8	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	99, 100, 101, 102	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	22
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103	Hohmann, Martin (AfD)	10
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	90	Holm, Leif-Erik (AfD)	49
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	64	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	23
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	1	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Fricke, Otto (FDP)	9	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	24, 25
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	104	Jensen, Gyde (FDP)	39
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136, 137	Jung, Christian, Dr. (FDP)	141
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138, 139	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	50
		Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Keuter, Stefan (AfD)	40, 74, 113, 114	Perli, Victor (DIE LINKE.)	14, 15, 16, 17
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	142, 143	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	81
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	65	Renner, Martina (DIE LINKE.)	31
Klein, Karsten (FDP)	51	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 115	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 57
Kluckert, Daniela (FDP)	52	Schäffler, Frank (FDP)	150
Kober, Pascal (FDP)	26	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	124
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	151
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	144	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	125
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67	Sitta, Frank (FDP)	4, 126, 127
Lay, Caren (DIE LINKE.)	27	Springer, René (AfD)	82
Lechte, Ulrich (FDP)	41, 42	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	157
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	85	Storch, Beatrix von (AfD)	5, 6, 32
Luksic, Oliver (FDP)	145, 146	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	158
Magnitz, Frank (AfD)	53, 68, 147, 148	Suding, Katja (FDP)	128
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	54	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	87
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 116	Teuteberg, Linda (FDP)	33
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	60, 149	Theurer, Michael (FDP)	58
Müller, Alexander (FDP)	76	Thomae, Stephan (FDP)	61, 62
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	152
Müller, Hansjörg (AfD)	117, 118	Ullrich, Gerald (FDP)	129
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	11	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	91
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	119	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	130, 131
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	77, 78, 79	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132, 133, 134
Nolte, Jan Ralf (AfD)	80, 86	Weeser, Sandra (FDP)	88
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 56	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	135
Pasemann, Frank (fraktionslos)	29, 30	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	92, 93, 94
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	69, 70, 89
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	120, 121, 122		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	1	Teuteberg, Linda (FDP)	24
Hacker, Thomas (FDP)	2	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	3	Hacker, Thomas (FDP)	25
Sitta, Frank (FDP)	3	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	26
Storch, Beatrix von (AfD)	4, 5	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	27, 28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Aggelidis, Grigorios (FDP)	5	Jensen, Gyde (FDP)	29
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	6	Keuter, Stefan (AfD)	29
Fricke, Otto (FDP)	6	Lechte, Ulrich (FDP)	30
Hohmann, Martin (AfD)	7	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	8	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	10, 11, 13	Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat			
Brandner, Stephan (AfD)	13	Alt, Renata (FDP)	33, 34
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	14	Holm, Leif-Erik (AfD)	34
Hess, Martin (AfD)	15	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	36
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	15	Klein, Karsten (FDP)	36
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	17	Kluckert, Daniela (FDP)	37
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	18, 19	Magnitz, Frank (AfD)	38
Kober, Pascal (FDP)	19	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	39
Lay, Caren (DIE LINKE.)	20	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Pasemann, Frank (fraktionslos)	22	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Renner, Martina (DIE LINKE.)	23	Theurer, Michael (FDP)	42
Storch, Beatrix von (AfD)	23		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Bleck, Andreas (AfD)	42
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	43
Thomae, Stephan (FDP)	44, 46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	47
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	47
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	49
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Magnitz, Frank (AfD)	52
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	53, 54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	56
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Keuter, Stefan (AfD)	58
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Müller, Alexander (FDP)	60
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	61, 62
Nolte, Jan Ralf (AfD)	63
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	64
Springer, René (AfD)	65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bauer, Nicole (FDP)	66
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	66
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	67
Nolte, Jan Ralf (AfD)	67
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	68
Weeser, Sandra (FDP)	69
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	70
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	73
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	73, 74, 75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Brandner, Stephan (AfD)	76
Brecht, Eberhard, Dr. (SPD)	77, 78
Bystron, Petr (AfD)	78
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	79, 80
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	81
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82
Held, Marcus (SPD)	83
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	84
Hitschler, Thomas (SPD)	84, 85
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Keuter, Stefan (AfD)	87, 88

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107
Müller, Hansjörg (AfD)	90	Luksic, Oliver (FDP)	107, 108
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	91	Magnitz, Frank (AfD)	108, 109
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	91, 92, 93	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	109
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94	Schäffler, Frank (FDP)	110
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	95	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	95	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Sitta, Frank (FDP)	96		
Suding, Katja (FDP)	97	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Ullrich, Gerald (FDP)	98	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	112
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	99	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100		
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	101	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
		Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	114
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	114
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	115
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103, 104	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Gremmels, Timon (SPD)	105		
Jung, Christian, Dr. (FDP)	105		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass einer E-Mail der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Monika Grütters vom 29. Dezember 2020 lediglich an die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages und an die Obleute weder der rechtliche Charakter noch die Qualität einer Unterrichtung des Deutschen Bundestages als Verfassungsorgan zukommt, um als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden zu können (vgl. die anderslautende Presseerklärung der Bundesregierung vom 4. Januar 2021: www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/plan-fuer-dokumentationsstaette-zur-geschichte-der-besatzungsherrschaft-kulturstaatsministerin-gruetters-verbrechn-aufarbeiten-dokumentieren-und-vermitteln--1834058), und wenn ja, wann gedenkt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Zeit- und Maßnahmenplan zur Errichtung einer Dokumentations-, Bildungs- und Erinnerungsstätte zur deutschen Besatzungspolitik während des Zweiten Weltkriegs ordnungsgemäß zuzuleiten, welcher gemäß des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2020 in der 184. Sitzung unter Zusatzpunkt 11 auf der Grundlage des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gedenken an die Opfer des deutschen Vernichtungskriegs stärken und bisher weniger beachtete Opfergruppen des Nationalsozialismus anerkennen“ auf Bundesdrucksache 19/23126 bis zum 31. Dezember 2020 dem Deutschen Bundestag vorzulegen war, und wenn nein, auf welcher Grundlage wurden die Mitglieder des Hohen Hauses nicht fristgerecht unterrichtet?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 14. Januar 2021

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat dem Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 einen Zeit- und Maßnahmenplan für einen Realisierungsvorschlag zur Errichtung einer Dokumentations-, Bildungs- und Erinnerungsstätte zur deutschen Besatzungspolitik während des Zweiten Weltkriegs übermittelt. Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 wurde dieser Zeit- und Maßnahmenplan auf der Grundlage des Antrages „Gedenken an die Opfer des deutschen Vernichtungskriegs stärken und bisher weniger beachtete Opfergruppen des Nationalsozialismus anerkennen“ (Bundestagsdrucksache 19/23126) förmlich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet.

2. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP) Darf nach Kenntnis der Bundesregierung der im Verfassungsschutzbericht explizit erwähnte russische Auslandssender RT mit seiner britischen Sendelizenz nach Ablauf des Brexit-Übergangszeitraumes noch in Deutschland und der EU senden?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 19. Januar 2021

Der Rundfunkbereich wird in dem zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (VK) anlässlich des Brexit geschlossenen und ab 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft getretenen Handels- und Kooperationsabkommen nicht gesondert adressiert. Vielmehr wird der gesamte audiovisuelle Bereich weitgehend aus dem Anwendungsbereich des Handels- und Kooperationsabkommens ausgenommen. Für das VK finden damit künftig grundsätzlich die allgemeinen Regelungen für Drittstaaten Anwendung. Insbesondere gilt die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL), die für grenzüberschreitende audiovisuelle Mediendienste, linear und auf Abruf, den wesentlichen europäischen Regelungsrahmen setzt, für das VK nicht mehr. Damit entfällt das Herkunftslandprinzip der AVMD-RL, wonach Anbieter audiovisueller Dienste grundsätzlich allein der Rechtshoheit des EU-Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie niedergelassen sind, und der EU-weite freie Empfang ihrer Angebote prinzipiell gewährleistet ist.

Das VK bleibt aber auch nach dem Brexit Mitglied des Europaratsübereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen. Dieses Übereinkommen bietet einen Rechtsrahmen für den freien Verkehr grenzüberschreitender „linearer“ Fernsehsendungen in Europa. Dabei statuiert das Übereinkommen gegenüber der AVMD-RL nur ein eingeschränktes Herkunftslandprinzip, da einige Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Irland, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Schweden) nicht an dem Übereinkommen beteiligt und Video-on-demand-Dienste vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Ferner gibt es keinen effektiven Mechanismus zur Rechtsdurchsetzung und die Mindestvorgaben in den regulierten Bereichen wie Programmgestaltung und Werbung bleiben hinter dem durch die AVMD-RL etablierten Stand zurück. Im VK niedergelassene und zugelassene Fernsehsender fallen unter diesen Voraussetzungen künftig unter das Herkunftslandprinzip des Fernsehübereinkommens und unterliegen insoweit keiner weiteren Regulierung in den Vertragsländern, zu denen auch Deutschland gehört.

Inwieweit einzelne im VK zugelassene Programme, etwa das bei der Ofcom lizenzierte englischsprachige Programm von Russia Today, den Regelungen des Fernsehübereinkommens genügen und in Deutschland weiterhin frei empfangen werden dürfen, obliegt in der Einzelfallprüfung der Zuständigkeit der Länder bzw. der Landesmedienanstalten, die für zulassungsrechtliche Fragen der Rundfunkveranstaltung in Deutschland zuständig sind.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Staatlicher russischer Auslandsrundfunk und seine Rolle in der deutschen Medienlandschaft“ (Bundestagsdrucksache 19/22076) wird im Übrigen verwiesen.

3. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Auf welchen Wert belaufen sich die vom Bund getragenen Gesamtkosten für die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24968 aufgeführte Bewerbung der Corona-Warn-App mittels Kinowerbung, und über welchen Zeitraum ist diese Kinowerbung nach Kenntnis der Bundesregierung in Kinos gezeigt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert
vom 19. Januar 2021**

Für die Bewerbung der Corona-Warn-App in Kinos sind Schaltkosten in Höhe von 440.320,10 Euro inklusive Mehrwertsteuer angefallen.

Die Kinowerbung erfolgte im Zeitraum vom 30. Juli 2020 bis zum 30. Dezember 2020.

Da stationäre Kinos infolge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Oktober 2020 entsprechend der landesrechtlichen Regelungen Anfang November 2020 geschlossen wurden, konnten die Spots ab diesem Zeitpunkt nur noch vereinzelt in Autokinos gezeigt werden.

4. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Mit welchen Initiativen hat die Bundesregierung die digitalpolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD bislang umgesetzt, und wie sieht der Zeitplan für die bislang diesbezüglich noch nicht umgesetzten Vorgaben aus (bitte nach Vorhaben und jeweiligem Umsetzungsstand angeben)?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär
vom 18. Januar 2021**

Der Koalitionsvertrag enthält eine Vielzahl von Einzelvorgaben mit Digitalisierungsbezug, nicht nur die im entsprechenden Kapitel gelisteten. Seit Beschluss des Koalitionsvertrages sind zahlreiche weitere Vorhaben der Bundesregierung im Bereich Digitalisierung hinzugekommen. Die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ (USS) steht als Dachstrategie über den Vorhaben der Koalition im Bereich der Digitalisierung. In fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) sind die digitalpolitischen Vorhaben der Bundesregierung dort zusammengeführt. Insgesamt enthält die USS seit der letzten Aktualisierung 145 Vorhaben der Bundesregierung zur Digitalpolitik. Seit Oktober 2020 zeigt das Dashboard Digitalpolitik transparent den Umsetzungsstand der wichtigsten Vorhaben.

Damit machen wir erstmals für jede Bürgerin und jeden Bürger sichtbar, wo wir in der Umsetzung unserer Vorhaben stehen. Alle Vorhaben der USS sind, wie auch das Dashboard Digitalpolitik, ebenfalls auf www.di

gital-made-in.de im jeweiligen Stand der letzten Aktualisierung veröffentlicht.

5. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Auf der Basis welcher konkreten wissenschaftlichen Studien und Aufsätze hat die Bundeskanzlerin ihre Position zu den Lockdown-Maßnahmen gebildet, und in welcher Form wurden der Bundeskanzlerin die Ergebnisse dieser Studien und Aufsätze vorgelegt (bitte maximal 14 Studien und Aufsätze mit Erscheinungsdatum auflisten)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 21. Januar 2021

In die Entscheidungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung fließen u. a. die jeweilige Datenlage zur epidemiologischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen sowie der verfügbare Kenntnisstand zur internationalen Situation, zu Schutzmaßnahmen und zur Versorgungssituation ein. Hierzu berät sich die Bundesregierung seit Beginn der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 kontinuierlich und fortlaufend im Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, u. a. der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, sowie den eigenen wissenschaftlichen Instituten. Beispielhaft zu nennen sind das Robert Koch-Institut, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Paul-Ehrlich-Institut. Erkenntnisse werden innerhalb der Bundesregierung ausgetauscht

Vor diesem Hintergrund sind die Entscheidungen der Bundesregierung nicht auf einzelne Studien zurückzuführen, sondern ergeben sich aus der Abwägung einer Vielzahl von Faktoren und Erkenntnissen. Dabei fließen nicht nur solche Studien in die Entscheidungen der Bundesregierung ein, die die Bundeskanzlerin persönlich zur Kenntnis nimmt. Vielmehr wird wissenschaftliche Expertise auf unterschiedlichen Ebenen der Bundesministerien sowie des Bundeskanzleramtes in die Arbeit der Bundesregierung einbezogen. Eine Differenzierung danach, welche Studien seit März 2020 in welcher Form Einfluss in die im Zusammenhang mit der Pandemie getroffenen politischen Entscheidungen gefunden haben, kann insoweit kaum nachvollzogen werden und würde insoweit den Rahmen der Zumutbarkeit, unter deren Vorbehalt das parlamentarische Informationsrecht steht, übersteigen.

Da die Fragestellung überdies nicht auf eine bestimmte Maßnahme abzielt, ist zudem unklar, auf welche konkreten Entscheidungen sich die Studien beziehen sollen und anhand welcher Kriterien hier eine Auswahl erfolgen soll. Soweit einzelne Studien für bestimmte Entscheidungen der Bundesregierung herausgehoben berücksichtigt werden, werden diese regelmäßig in der Begründung der ergriffenen Maßnahmen erwähnt.

6. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie viele Stellen (Vollzeitäquivalente) sind im Bundeskanzleramt mit der Auswertung wissenschaftlicher Studien und Aufsätze zu COVID-19 beschäftigt, und nach welchen Kriterien wird die Solidität dieser Studien und Aufsätze geprüft?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 21. Januar 2021

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100 (140)). Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185 (250)). Die Frage der internen Aufgabenverteilung und Ressourcenallokation hat einen rein administrativen und keinen politischen Charakter und betrifft damit die Selbstorganisation der Bundesregierung. Sie unterliegt nach Auffassung der Bundesregierung daher auch nicht der parlamentarischen Kontrolle.

Eine Auswertung erfolgt nach Gütekriterien wie Validität, Reliabilität und Objektivität der Studien und Aufsätze.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordneter **Grigorios Aggelidis** (FDP) Wie viele Zahlungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits im Rahmen des sog. Kinderbonus als Teil des Corona-Konjunkturpakets ausgezahlt, und welche Gründe gibt es bei Zahlungen, die noch nicht vollzogen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Januar 2021

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Einführung eines einmaligen Kinderbonus für das Jahr 2020 in Höhe von 300 Euro pro Kind beschlossen. Er entlastet die Familien und hilft gleichzeitig, die Konjunktur anzukurbeln. Für mehr als 18 Millionen Kinder ist der Kinderbonus bereits überwiesen worden.

Die Auszahlung des Kinderbonus ist noch nicht abgeschlossen, da z. B. auch Kinder begünstigt sind, die erst im Dezember 2020 geboren wurden und für die bislang noch kein Kindergeldantrag gestellt worden ist. In einer geringen Anzahl von Fällen steht die Auszahlung des Kinderbonus auch noch aus, weil beispielsweise die Sachverhaltsermittlung noch nicht abgeschlossen werden konnte oder noch keine Kontoverbindung vorliegt.

8. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wie viele Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind bisher von einer Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund von Fehlverhalten (oder Verdacht auf Fehlverhalten) mit Bezug zu der Wirecard AG und ihre Tochterunternehmen betroffen (z. B. aufgrund einer verspäteten Meldung von privaten Finanzgeschäften, wie in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25128 angegeben), und in welchen Abteilungen haben sie gearbeitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Januar 2021

Eine/ein Beschäftigte(r) wurde bislang antragsgemäß aus dem Dienstverhältnis entlassen, nachdem zuvor Nachlässigkeiten hinsichtlich der Erfüllung der Anzeigepflicht von privaten Finanzgeschäften festgestellt und personalrechtliche Maßnahmen geprüft worden waren.

Da bei Bekanntgabe der ehemaligen Abteilung der/des Beschäftigten die Möglichkeit besteht, auf die Identität der/des Beschäftigten zu schließen, kann diese Information aus Gründen des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden. In Abwägung der betroffenen Schutzgüter mit dem parlamentarischen Fragerecht und um den widerstreitenden Interessen in ausgleichender Weise Rechnung zu tragen, wird die Antwort insoweit in eingestufteter Form als „VS – VERTRAULICH“ in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt*.

9. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie hoch lag die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020, und um welchen Betrag wurde damit die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme überschritten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. Januar 2021

Die Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020 beträgt nach vorläufigem Stand 130,5 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung des insgesamt positiven Finanzierungssaldos der für die Schuldenregel relevanten Sondervermögen beträgt die für die Schuldenregel zu berücksichtigende Nettokreditaufnahme rund 102,8 Mrd. Euro. Bereinigt um finanzielle Transaktionen und die an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung angepasste Konjunkturkomponente beläuft sich die strukturelle Nettokreditaufnahme des Bundes auf Basis vorläufiger gesamtwirtschaftlicher Daten auf rund 50,9 Mrd. Euro bzw. 1,52 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Damit wird die Obergrenze für die strukturelle Nettokreditaufnahme (0,35 Prozent des BIP des Vorvorjahres, in diesem Fall des Jahres 2018 = rund 11,7 Mrd. Euro) nach vorläufigem Ergebnis um rund 39,1 Mrd. Euro überschritten.

10. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD)
- Inwieweit konnte die Zahl im Bereich der Geldwäschebekämpfung faktisch (also nicht nur stellenmäßig) eingesetzten qualifizierten Zollfahnder erhöht werden, und inwieweit konnte damit die Relation der Zahl der abgeschlossenen Verdachtsmeldungen im Verhältnis zu den nicht abgeschlossenen Verdachtsmeldungen seit dem 9. Juli 2019 (vgl. www.tagesschau.de vom 9. Juli 2019: Geldwäschebekämpfung, Beim Zoll stauen sich die Verdachtsmeldungen) verbessert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Januar 2021

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) verfügt derzeit (Stand: 1/2021) über insgesamt 469 Beschäftigte. Im Vergleich zum Zeitpunkt der in Bezug genommenen Presseberichterstattung (Stand: 8/2019: 417 Beschäftigte) hat sich die Zahl der Beschäftigten somit deutlich erhöht und im Vergleich zum Jahr 2017 fast verdreifacht. Mit Blick auf den Aufgabenzuwachs der FIU durch gesetzliche Änderungen, wie beispielsweise der Registrierungspflicht der geldwäscherechtlich Verpflichteten, wird ihre Personalausstattung innerhalb der nächsten drei Jahre weiter gestärkt.

Jede bei der FIU eingehende Verdachtsmeldung wird von der FIU erstbewertet und u. a. daraufhin überprüft, ob es sich um sog. Fristfälle (§ 46 GwG), eilbedürftige Fälle oder Sachverhalte mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung handelt. Unbearbeitete Verdachtsmeldungen liegen demnach bei der FIU nicht vor. Abhängig von der Relevanz und Komplexität des Sachverhalts sowie der Zugehörigkeit zu einem der aktuell zehn Risikoschwerpunkte beansprucht jede Verdachtsmeldung eine individuelle Analyseintensität und -dauer. Aus der bloßen Anzahl der mit der Analyse befassten Beschäftigten kann daher nicht auf eine absolute Zahl der durch diese Beschäftigten abschließend zu bearbeitenden Verdachtsmeldungen geschlossen werden.

Zur Bezeichnung „Zollfahnder“ ist zu berücksichtigen, dass die FIU als Abteilung D zwar organisatorisch an das Zollkriminalamt angebunden ist. Allerdings ist die FIU im Gegensatz zum Zollkriminalamt eine rein administrativ ausgerichtete Behörde, deren Arbeit nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt. Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse operativ unabhängig. Ihre Beschäftigten sind daher keine „Zollfahnder“ mit entsprechenden Befugnissen, sondern FIU-Bedienstete und üben die Rechte und Pflichten aus, die der FIU auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes verliehen sind.

11. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Haushaltsmittel erhält die Jugendorganisation Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (kurz: Jusos; bitte nach Titel und Höhe für die Jahre 2019 bis 2021 aufschlüsseln), und welche konkreten Projekte werden im Rahmen der Förderungen des deutsch-israelischen Jugendaustauschs der Jusos unterstützt (bitte nach Projekten und Höhe der jeweiligen Förderung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. Januar 2021

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhalten Jugendorganisationen der politischen Parteien, wie die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos), Zuschüsse für Aufgaben der freien Jugendhilfe. Die Höhe der in den Jahren 2019 bis 2020 gewährten bzw. im Jahr 2021 geplanten Zuschüsse ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Zahlungen an die Jusos zusätzlich auch die Zuschüsse zu Vorhaben im Rahmen des deutsch-israelischen Jugendaustauschs der Jusos enthalten. Mit diesen Zuschüssen wurden bzw. werden deutsch-israelische Jugendbegegnungen in Deutschland und in Israel gefördert.

Empfänger	2019 (Ist) ¹⁾	2020 (Ist) ¹⁾	2021 (Soll)
	T Euro		
Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD	640	431	735
<i>dav. deutsch-israelischer Jugendaustausch des Jusos</i>	42	69 ²⁾	69
Nachrichtlich:			
JUNGE UNION Deutschlands	662	666	666
Junge Liberale	232	233	233
Linksjugend [‘solid]	232	220	233
Grüne Jugend	225	233	233

¹⁾ Mittelabruf

²⁾ Anteil vorbehaltlich der abschließenden zuwendungsrechtlichen Abrechnung

Darüber hinaus sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Mittel für hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbindungen und anderer Organisationen (Kapitel 3003 Titel 685 09) veranschlagt. In den Jahren 2019 und 2020 erhielten hieraus auch die Jusos Zuschüsse in Höhe von 29.000 Euro (2019) und 4.000 Euro (2020). Für das Jahr 2021 sind bei diesem Titel für entsprechende Maßnahmen der Jusos 32.000 Euro eingeplant.

12. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückausnahme von Betriebsvermögen gehaltene Immobilien, von sogenannten „Wohnungsunternehmen“, nach § 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe d des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG; www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/immobilien-in-der-nachfolge/immobilienvermoegen-erbschaftsteuer-und-schenkungssteuerfrei-uebertragen-verschonungsregeln-fuer-wohnungsunternehmen/) seit Einführung dieser Regelung, spätestens aber nach der Neufassung des ErbStG im Jahr 2016, Anwendung gefunden, und wie hoch sind die daraus resultierenden steuerlichen Mindereinnahmen (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Januar 2021

Anhand der Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Unterscheidung nach den individuellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Gewährung des Verschonungsabschlags bei der Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nach § 13a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) nicht möglich.

Andere statistische Auswertungen der Steuerveranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Finanzämtern der Länder, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, liegen hier nicht vor.

Daher sind Angaben zur Inanspruchnahme des § 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe d ErbStG und daraus resultierenden steuerlichen Mindereinnahme nicht möglich.

13. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe hat das Bundesverwaltungsamt nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag Verwarnungs- bzw. Bußgelder wegen Verstößen gegen die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister nach § 56 des Geldwäschegesetzes (GwG) seit Einführung des Registers am 1. Oktober 2017 verhängt (bitte sofern möglich nach Jahren und Art der Sanktion aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Januar 2021

Wegen Verstößen gegen die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister wurden durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) insgesamt 3.142 Geldbußen festgesetzt und 6.097 Verwarnungsgelder erhoben.

Das Jahr der Festsetzung der Geldbuße bzw. der Erhebung des Verwarnungsgeldes wird gesamtstatistisch nicht erfasst. Daher erfolgt die Darstellung aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Eröffnung des Verfahrens:

2018: 317 Geldbußen und 5.521 Verwarnungsgelder;

2019: 2.796 Geldbußen und 559 Verwarnungsgelder;

2020: 29 Geldbußen und 17 Verwarnungsgelder.

Die Höhe der Verwarnungsgelder beträgt 50 Euro pro Fall, insgesamt also 304.850 Euro. Die Gesamthöhe der durch das BVA festgesetzten Geldbußen beträgt 5.957.128 Euro.

Die jeweilige Gesamthöhe der durch das BVA festgesetzten Geldbußen, aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Eröffnung des Verfahrens, beträgt:

2018: 488.780 Euro;

2019: 5.334.649 Euro;

2020: 133.699 Euro.

Stand ist jeweils der 14. Januar 2020.

14. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Bei wie vielen Kontrollen hat der Zoll im Jahr 2020 in Niedersachsen die Einhaltung des Mindestlohngesetzes geprüft, und auf welche jeweils fünf Branchen entfallen die meisten Kontrollen und die meisten Verstöße gegen das Mindestlohngesetz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Januar 2021

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt grundsätzlich einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) abdeckt. Eine Differenzierung nach Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder anderen Prüfaufträgen ist in der Arbeitsstatistik nicht vorgesehen.

Im Jahr 2020 wurden in Niedersachsen insgesamt 3.480 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt. Die dabei am häufigsten geprüften fünf Branchen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Branche	Arbeitgeberprüfungen
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	1.103
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	553
Speditions-, Transport und damit verbundenes Logistikgewerbe	250
Frisör- und Kosmetiksalons	133
Landwirtschaft	105

Die fünf Branchen, auf die in Niedersachsen im Jahr 2020 die meisten eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das MiLoG entfallen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen

werden. Erfasst sind Verfahren wegen Mindestlohnverstößen (§ 21 Absatz 1 Nummer 9, Absatz 2 MiLoG), Verstößen gegen die Aufzeichnungspflichten (§ 21 Absatz 1 Nummer 7 und 8 MiLoG) sowie Verstößen gegen Meldepflichten (§ 21 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 MiLoG).

Branche	Einleitungen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach MiLoG
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	177
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	54
Speditions-, Transport und damit verbundenes Logistikgewerbe	35
Frisör- und Kosmetiksalons	27
Personenbeförderungsgewerbe	10

15. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz wurden durch den Zoll 2020 in Niedersachsen festgestellt (bitte nach den Hauptzollämtern in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Januar 2021

Die Anzahl der im Jahr 2020 wegen Verstößen gegen das MiLoG eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren der Hauptzollämter Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Hinsichtlich der dabei umfassten Tatbestände wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Hauptzollamt	Einleitungen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach MiLoG
Hannover	141
Braunschweig	177
Oldenburg	41
Osnabrück	91

16. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in Niedersachsen im Zusammenhang mit den Kontrollen zum Mindestlohngesetz im Jahr 2020 eingeleitet worden, und wie viele wurden im Jahr 2020 jeweils mit einer Strafe abgeschlossen (bitte getrennt für Geldstrafen und nach Gefängnisstrafen angeben und nach Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 19. Januar 2021**

Hinsichtlich des ganzheitlichen Prüfungsansatzes wird auf die Antwort zu Frage 14 hingewiesen. Die Arbeitsstatistik der FKS sieht eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor. Ermittlungsverfahren können auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden.

Die Anzahl der im Jahr 2020 durch die Hauptzollämter Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück im Bereich der FKS insgesamt eingeleiteten und erledigten Strafverfahren sowie die im Jahr 2020 verhängten Geld- und Haftstrafen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Hauptzollamt	Einleitungen Strafverfahren	Erledigungen Strafverfahren	Geldstrafen in Euro	Haftstrafen in Monaten
Hannover	2.828	2.630	794.345	281
Braunschweig	2.379	2.216	494.755	262
Oldenburg	1.893	1.756	568.715	370
Osnabrück	1.845	1.520	404.650	338

Die Anzahl der im Jahr 2020 durch die genannten Hauptzollämter im Bereich der FKS insgesamt eingeleiteten sowie erledigten Ordnungswidrigkeitenverfahren und die Höhe der festgesetzten Verwarnungsgelder, Bußgelder und Verfallbeträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Hauptzollamt	Einleitungen Ordnungswidrigkeiten- verfahren	Erledigungen Ordnungswidrigkeiten- verfahren	festgesetzte Verwar- nungsgelder, Bußgelder und Verfallbeträge
Hannover	578	1.529	1.161.554
Braunschweig	469	783	1.035.791
Oldenburg	191	603	437.624
Osnabrück	408	840	608.406

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Zeitpunkt der Einleitung und die Erledigung der Verfahren zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses erfasst werden. Geldstrafen, Haftstrafen, Bußgelder und Verfallbeträge werden erst zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens verhängt und auch erst dann statistisch durch die FKS erfasst. Die im Jahr 2020 erledigten Ermittlungsverfahren können auch in einem Vorjahr eingeleitet worden sein. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren eines Jahres können daher nicht mit den in diesem Jahr abgeschlossenen Verfahren bzw. den verhängten Strafen, Bußgeldern oder Verfallbeträgen ins Verhältnis gesetzt werden.

17. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes sind durch den Zoll in Niedersachsen im Jahr 2020 nach externen Hinweisen erfolgt (bitte die zehn wichtigsten externen Quellen mit Zahl der Hinweise benennen, außerdem die Zahl der Hinweise aus betroffenen Betrieben/von betroffenen Hinweisgebern und die Zahl der Hinweise aus anonymen Quellen nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Januar 2021

Die Arbeitsstatistik der FKS ist nicht danach auswertbar, ob Arbeitgeberprüfungen ein Hinweis vorangegangen ist. Eine Auswertung nach Anzahl und Quellen von Hinweisen sieht die Arbeitsstatistik der FKS ebenfalls nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

18. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele staatenlose Personen hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 1993 bis 2020 jeweils zum Stichtag 31. Dezember in Deutschland auf (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 19. Januar 2021

Ausweislich des Ausländerzentralregisters hielten sich zum zuletzt verfügbaren Stichtag 30. November 2020 26.393 Staatenlose in Deutschland auf.

Angaben zu den Jahren 1993 bis 2019 (jeweils zum 31. Dezember) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

zum 31.12.	Anzahl Staatenlose	zum 31.12.	Anzahl Staatenlose
1993	20.858	2007	13.310
1994	20.059	2008	13.630
1995	19.268	2009	13.495
1996	18.621	2010	13.317
1997	18.504	2011	13.445
1998	18.080	2012	13.413
1999	18.194	2013	13.218
2000	17.506	2014	14.649
2001	17.275	2015	18.608
2002	17.203	2016	22.261
2003	16.990	2017	24.648
2004	13.504	2018	25.996
2005	13.709	2019	26.389
2006	13.574		

19. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)
Wie viele Beschäftigte des Bundes verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung trotz eines nach § 10 des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossenen Studiums nicht über einen Hochschulabschluss im Sinne des § 8 des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. Januar 2021

Die Statistik des Statistischen Bundesamtes über das Personal des öffentlichen Dienstes enthält keine Angaben dazu, inwieweit trotz eines nach § 10 des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossenen Studiums kein Hochschulabschluss im Sinne des § 8 des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) gegeben ist. Inwieweit liegen der Bundesregierung zu der in der Frage angesprochenen Personengruppe keine Zahlen vor.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Akkreditierungserfordernis nach § 8 Satz 3 und 4 TV EntgO Bund bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt ist.

20. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)
Welche (grenz-)polizeilichen Gerätschaften (beispielsweise Wärmebildkameras, Drohnen, Radarsysteme, Waffen/-teile, Munition, Software) hat die Bundesregierung seit 2015 u. a. im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe in welchem Umfang zum sogenannten „Grenzschutz“ der EU-Außengrenze an die Republik Kroatien geliefert (bitte nach Bezeichnung, Hersteller und Anzahl aufschlüsseln; vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/01/unterstuetzung-kroatien.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Januar 2021**

Im Rahmen der Ausstattungshilfe zugunsten Kroatiens erfolgte eine Unterstützung durch die Bundespolizei wie folgt:

Jahr	Bezeichnung	Hersteller	Anzahl
2020	Geländetaugliche Allradfahrzeuge (Streifenwagen)	Toyota	10
2020	Transportfahrzeuge (Minibusse)	Volkswagen	10
2019	Wärmebildgeräte	Safran Vectronix	10
2015	Laptops + Software/digitale Fotokameras	Lenovo/Nikon	50/18

21. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Wie viele islamistische Gefährder oder Relevante Personen aus dem islamistischen Spektrum haben seit 2018 in der Bundesrepublik Deutschland eine „elektronische Fußfessel“ im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) getragen, und wie viele Personen der oben genannten Einstufung haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach landesrechtlichen Vorschriften eine elektronische Fußfessel getragen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. Januar 2021**

In der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher keine Gefährder oder Relevante Personen aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – mit einer elektronischen Fußfessel im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) belegt.

Zu der Anzahl an Gefährdern und Relevanten Personen, die nach landesrechtlichen Vorschriften seit 2018 eine elektronische Fußfessel getragen haben, wird beim Bundeskriminalamt (BKA) keine abschließende Statistik geführt. Eine Weitergabe der Daten obliegt dem jeweiligen Bundesland.

22. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP) Wie viele Staatsbürger Gambias wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2015 und 2020 jährlich aus Baden-Württemberg zurückgeführt, und welche rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebehindernisse führten in diesen Jahren jeweils zur steigenden Zahl an geduldet ausreisepflichtigen Gambiern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Januar 2021**

In den Jahren 2015 bis 2020 erfolgten bundesweit acht (2015), 29 (2016), 31 (2017), 144 (2018), 80 (2019) und 42 (Januar bis November 2020) Rückführungen nach Gambia. Erfasst sind nur durch den Bund begleitete Rückführungen. Die Zuführung aus den einzelnen Ländern wird nicht statistisch erfasst, jedoch erfolgte die ganz überwiegende Zahl der Zuführungen aus Baden-Württemberg.

Die geringe Zahl der Rückführungen von 2015 bis 2017 ist darauf zurückzuführen, dass es zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union auf der einen und Gambia auf der anderen Seite zu keinen Absprachen hinsichtlich der Verfahren zur Rückführung ausreisepflichtiger Gambier kam. Infolgedessen fanden kaum Identifizierungen ausreisepflichtiger Gambier statt, so dass nur wenige Rückführungen durchgeführt werden konnten.

Anfang 2018 konnte die EU-Kommission mit Gambia eine als „Bewährte Verfahren für die effiziente Durchführung des Rückführungsverfahrens zwischen der EU und Gambia“ bezeichnete Absprache unterhalb der völkervertraglichen Ebene treffen. Diese bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und Gambia andererseits. Die Zahl der identifizierten gambischen Staatsangehörigen nahm in der Folgezeit kontinuierlich zu, so dass vermehrt Rückführungen realisiert werden konnten.

Im Februar 2019 verhängte Gambia ein vollständiges Rückführungsmoratorium, das im März 2019 auf alle Rückführungen aus EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet wurde.

Dieses Moratorium wurde erst nach mehreren Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Gambia wieder aufgehoben, was den Rückgang der Rückführungszahlen in 2019 erklärt.

Im März 2020 suspendierte Gambia Rückführungen für mehrere Monate aufgrund der COVID-19-Pandemie. Rückführungen nach Gambia konnten daher erst im November 2020 wieder aufgenommen werden. Daher konnten zwischen Januar und November 2020 insgesamt nur 42 Personen nach Gambia zurückgeführt werden.

23. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung bei dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus um ein selbstständiges Organ des Bundes, dessen Handeln nicht unmittelbar der Bundesregierung zugerechnet wird und der deshalb im Rahmen seines Amtes hinsichtlich von Meinungsäußerungen grundrechtsberechtigt ist (vgl. Dr. Felix Klein: „Aber ich habe auch Meinungsfreiheit. Mein Amt wäre ja total wirkungslos [...]“, www.perlentaucher.de/interview/interview-mit-felix-klein-zum-aufruf-initiative-gg-5-3-weltoffenheit.html), und falls sie stattdessen der Ansicht ist, dass dieser gegenüber der Bundesregierung weisungsabhängig ist und geäußerte Tatsachenbehauptungen verifizierbar sein müssen, wie erklärt sie, dass der Beauftragte die Meinung äußert, der Wissenschaftler Achille Mbembe sei ein Antisemit und solle deshalb aus einer öffentlich geförderten Kulturveranstaltung ausgeladen werden (vgl. Dr. Felix Klein: „Stefanie Carp invited an open BDS supporter, and if you invite an antisemite, than you get of course opposition“, https://mobile.twitter.com/kann_news/status/1339665335629336581, Abschnitt 9:10:00)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 18. Januar 2021**

Bei dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus handelt es sich nicht um ein eigenständiges Organ der Bundesverwaltung, sondern um einen Amtswalter, dessen Handeln der Bundesregierung unmittelbar zugerechnet wird. Er ist an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

Mit seinem Beschluss vom 18. Januar 2018 „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“ (Bundestagsdrucksache 19/444) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, einen Antisemitismusbeauftragten zu berufen, dessen Aufgabe u. a. die „Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Antisemitismus durch Öffentlichkeitsarbeit sowie politische und kulturelle Bildung“ ist. Der Beauftragte kann und muss daher im Rahmen seiner Aufgaben kritische Stellungnahmen im Kampf gegen Antisemitismus abgeben können.

Hinsichtlich Achille Mbembe hatte sich der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus Dr. Felix Klein in Interviews kritisch zu einigen Aktivitäten von Achille Mbembe geäußert und darauf hingewiesen, dass er damit „antisemitische Narrative“ bediene (zuletzt: Interviews mit der Berliner Zeitung vom 11. Januar 2021, www.antisemitismusbeauftragter.de/SharedDocs/interviews/Webs/BAS/DE/2021/BZ_Haustein_BDS.html, oder o. g. Interview mit dem Perlentaucher).

24. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen wurden am 12. Januar 2021 aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und inwieweit kann die Sicherheit und Gesundheit der Abzuschiebenden, der sie begleitenden Beamtinnen und Beamten sowie des Flugpersonals im Rahmen der Abschiebung bzw. bei Ankunft in Kabul angesichts steigender Corona-Infektionszahlen und der weiterhin dramatischen Sicherheitslage in Afghanistan gewährleistet werden, nachdem jüngst der Flughafen in Kabul mit mehreren Raketen beschossen wurde (www.aljazeera.com/news/2020/12/12/one-killed-asmultiple-rockets-hitkabal) und selbst die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Bayern fordert, Abschiebeflüge nach Afghanistan auszusetzen (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/afghanistan-abschiebefluge-gewerkschaft-derpolizei-will-stop, SJG iyYQ)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 19. Januar 2021**

Mit der am 12. Januar 2021 erfolgten Rückführungsmaßnahme wurden 26 vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführt. Die Verteilung auf die Länder kann folgender Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Anzahl
Berlin	2
Brandenburg	1
Baden-Württemberg	5
Bayern	7
Hessen	3
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	3
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	1

Die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen nach Afghanistan erfolgt derzeit unter der Vornahme zusätzlicher Vorkehrungen und Präventivmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und vor Infektionen aller Beteiligten. Hierzu zählt insbesondere, dass jede Person, die am Flug teilnimmt, negativ auf Corona getestet ist, einen Mund-Nasen-Schutz trägt und alle gängigen Hygienestandards wie bspw. das Desinfizieren und Regelungen zum Abstand vor, während und nach dem Flug eingehalten werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/24779 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 3 der Abgeordneten Luise Amtsberg (Plenarprotokoll 19/185) verwiesen.

25. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen zum Projekt „Best Practice Gesichtserkennung“ am Flughafen Prag/Bahnhof Berlin Südkreuz (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21625) liegen der Bundesregierung derzeit vor, und welche wesentlichen Inhalte enthalten die schriftlichen Unterlagen, die diesbezüglich von den Projektbeteiligten angefertigt worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 20. Januar 2021**

Am 28. und 29. Januar 2020 war eine Delegation der Bundespolizei zusammen mit Vertretern des Bundeskriminalamtes zu einem polizeifachlichen Austausch bei der Tschechischen Polizei in Prag eingeladen. Hierbei wurden Erfahrungen der Tschechischen Polizei mit dem Verfahren der Gesichtserkennung am Flughafen Prag bzw. Erfahrungen der Bundespolizei mit dem Teilprojekt 2 (sog. Intelligente Videoanalyse) am Bahnhof Berlin Südkreuz ausgetauscht. Aufgrund des Umstandes, dass das Treffen in einem rein informellen Rahmen stattfand und vornehmlich dem Zweck der Aufrechterhaltung und Vertiefung des Kontakts zu einem der europäischen Partner der Bundespolizei diente, wurde von einer Protokollierung oder sonstiger Dokumentation in schriftlicher Form abgesehen.

26. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie hoch ist die derzeitige Homeoffice-Quote in den Obersten Bundesbehörden und Bundesoberbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (bitte um prozentuale Angabe jeweils für die Obersten Bundesbehörden und die Bundesoberbehörden sowie um Angabe der Homeoffice-Quoten im Januar 2019 und Januar 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 18. Januar 2021**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Unter Obersten Bundesbehörden und Bundesoberbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung werden das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Alle vorgenannten Behörden sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu der Schriftlichen Frage nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten (Homeoffice) in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung bereits mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, FDP, auf Bundestagsdrucksache 19/18344,
- Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170,
- Fragen 7, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441,
- Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24313.

Die Homeoffice-Quote müsste für jeden Beschäftigten aller Obersten Bundesbehörden und Bundesoberbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung jeweils für Januar 2019, Januar 2020 und Januar 2021 ermittelt und die Daten anschließend zusammengeführt werden. Allein das Ressort Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hatte im Jahr 2020 82.060 Planstellen/Stellen, die sich auf das Bundesministerium und 20 Geschäftsbereichsbehörden verteilen.

Eine Erhebung der angefragten Daten ist aufgrund der Datenmenge und der COVID-19-Pandemie innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

27. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viel Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung befinden sich nach aktuellem Stand für mindestens 50 Prozent ihrer Arbeitszeit im Homeoffice (bitte einzeln nach Bundesministerien bzw. Bundeskanzleramt aufschlüsseln sowie die Gesamtprozentzahl angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 19. Januar 2021**

Das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich bzw. ihr aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu der Schriftlichen

Frage nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten (Homeoffice) in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die

- Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, FDP, auf Bundestagsdrucksache 19/18344,
- Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19170,
- Fragen 7, 8 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19441,
- Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24313.

Für jeden Beschäftigten der Bundesregierung, d. h. im Bundeskanzleramt, in 14 Bundesministerien, im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und bei der Beauftragten für Kultur und Medien, müsste die aktuelle Homeoffice-Quote ermittelt und die Daten anschließend i. S. d. Fragestellung zusammengeführt werden.

Eine Erhebung der angefragten Daten ist aufgrund der Datenmenge und der COVID-19-Pandemie in der Beantwortungsfrist nicht möglich.

28. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Aussage von Jürgen Elsässer im durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften „Compact“-Magazin „Eine Revolution kann nur Erfolg haben, wenn sie organisiert ist. Ein Happening wie gestern, das klappt nie. [...] Aber wenn es um die Wurst geht, also um den Sturz des Regimes, braucht es einen Plan und eine Art Generalstab, um den Plan umzusetzen“ (www.compact-online.de/washington-die-revolution-zur-rettung-der-demokratie-ist-gescheitert/) nach Einschätzung der Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Relevanz, und inwiefern ist der Bundesinnenminister über den Vorgang informiert?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Januar 2021**

Im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung ist für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aufgrund seines gesetzlichen Beobachtungsauftrages i. S. d. § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) grundsätzlich jede der „Compact Magazin GmbH“ zurechenbare einschlägige Aussage von Relevanz. Dementsprechend werden vom BfV auch die in der Frage zitierten Äußerungen im Kontext mit anderen Erkenntnissen analysiert und darüber hinaus deren Rezeption in der rechtsextremistischen Szene berücksichtigt.

Bislang liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über relevante Reaktionen vor, die zusätzliche polizeiliche bzw. nachrichtendienstliche Maßnahmen erfordern.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes verfolgen die weitere Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit und unterrichten im Falle der Kenntniserlangung von (insbesondere gefährdungs-)relevanten Sachverhalten den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat zeitnah und umfassend.

29. Abgeordneter
Frank Pasemann
(fraktionslos)
- Werden bei potenziellen Abschiebungen von nicht Bleibeberechtigten alle Verwaltungseinheiten (Kantone, Regionen, Departements, Gouvernements etc.) im jeweiligen Zielland in Betracht gezogen oder nur jeweils das Zielland als Ganzes oder nur die jeweilige Verwaltungseinheit, aus der der oder die Abzuschiebenden stammen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. Januar 2021**

Abschiebungen erfolgen in den Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll (sog. Zielstaat). Gebietskörperschaften im Sinne der Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, sind nach § 59 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Staaten gleichstellt.

Der Zielstaat bzw. die Gebietskörperschaften im o. g. Sinne soll nach § 59 Absatz 2 Satz 1 AufenthG in der Androhung der Abschiebung bezeichnet werden. Eine Differenzierung nach landestypischen Verwaltungsgliederungen erfolgt nicht.

30. Abgeordneter
Frank Pasemann
(fraktionslos)
- Wie oft wurde seit dem 1. April 2018 gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seitens juristischer Personen und Personenmehrheiten wie Personengesellschaften und Vereine um Auskunft nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) ersucht, und in wie vielen Fällen wurde daraufhin eine Auskunft erteilt, das Ersuchen mithin nicht ablehnt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Januar 2021**

Seit dem 1. April 2018 wurden sieben Anträge auf Auskunft nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) von juristischen Personen und Personenmehrheiten wie Personengesellschaften und Vereinen

beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gestellt. Es wurde in keinem Fall eine Auskunft erteilt.

31. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- In welchen Fällen des illegalen Waffenverkaufs an Personen aus dem islamistischen Spektrum seit 2015 liegen dem Bundeskriminalamt Informationen vor, und wurden (auch) eigene Ermittlungen von diesem geführt (bitte unter Angabe des Jahres, der von den Fällen betroffenen Bundesländer und Art sowie Anzahl der illegal verkauften Waffen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. Januar 2021**

Dem Bundeskriminalamt ist ein Fall bekannt, in dem eine Schusswaffe (Pistole Erma Modell EP552S – Kaliber .22) an eine Person des islamistischen Spektrums illegal verkauft wurde. Angaben zu Zeit und Ort des Verkaufs können nicht abschließend eingegrenzt werden; eine Beschaffung in 2015/2016 scheint möglich. Seitens des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß den §§ 211, 22, 23, 52 des Strafgesetzbuchs sowie weiterer Straftaten (LKW-Angriff auf Weihnachtsmarkt in Berlin am 19. Dezember 2016) eingeleitet.

32. Abgeordnete
Bertrix von Storch
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass Anetta Kahane die jüdischen Brüder Brasch beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik als „Feinde der DDR“ denunzierte, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus vor dem Hintergrund eines glaubwürdigen Engagements gegen Antisemitismus (vgl. <https://juedischerundscha.u.de/article.2021-01.wie-anetta-kahane-in-der-ddr-juden-denunzierte.html>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 20. Januar 2021**

Der Zugang zu Stasi-Unterlagen ist für Privatpersonen, öffentliche und nicht öffentliche Stellen sowie für Zwecke der Aufarbeitung durch Forschung und Medien nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) unter den dort geregelten Voraussetzungen möglich. Eine Überprüfung von Personen auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen ist nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften zulässig. Die Erkenntnisse aus den Unterlagen werden dann in diesem Rahmen durch die zuständigen Stellen ausgewertet. Zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes können Forschende und Vertreterinnen und Vertreter der Medien Anträge auf Zugang zu den Stasi-Unterlagen stellen. Angesichts der Tatsache, dass die Stasi-Unterlagen nur unter diesen

besonderen Voraussetzungen zugänglich sind, ist eine Einschätzung nicht möglich, inwieweit sich etwaige Erkenntnisse aus den Stasi-Unterlagen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt ergeben.

Ungeachtet dessen sind der Bundesregierung die Darstellungen über die Zusammenarbeit von Anetta Kahane mit dem ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit der DDR u. a. über die Internetseite der Amadeu Antonio Stiftung, aber auch andere Veröffentlichungen zu ihren damaligen Aktivitäten sowie die Diskussion um ihre Person in der Öffentlichkeit bekannt.

Jedoch finden die Regelungen über eine Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland nach dem StUG bei von der Bundesregierung geförderten Projektträgern keine Anwendung.

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur „Förderung der Handreichung „Ene, mene, muh – und raus bist du! Ungleichwertigkeit und frühkindliche Pädagogik“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ (Bundestagsdrucksache 19/6964) ausgeführt, werden im Rahmen der Projektförderung keine Einzelpersonen gefördert, sondern Projekte der Amadeu Antonio Stiftung. Dazu wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

33. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP) Wie hat sich die Anzahl der linksextremistisch motivierten Straftaten, darunter der linksextremistisch motivierten Gewalttaten, im Jahr 2020 bis heute (Aufgliederung nach Monaten/Quartalen) entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 18. Januar 2021

Die erbetenen Fallzahlen sind den anliegenden Fallzahlenaufstellungen (untergliedert nach Monaten und Quartalen) zu entnehmen.

Die Fallzahlen Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – links – aus dem Jahr 2020 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen teilweise erheblichen Veränderungen unterworfen.

Die Fallzahlen nach dem 31. Dezember 2020 liegen aktuell noch nicht vor.

Tabelle 1: PMK – links – im Jahr 2020 nach Monaten (Abfragedatum: 13. Januar 2021)

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gewaltdelikte	119	82	51	45	126	296	65	132	100	201	106	36
Gesamtstraftaten	762	983	781	840	999	1.185	757	840	807	1.079	657	283

Tabelle 2: PMK – links – im Jahr 2020 nach Quartalen
(Abfragedatum: 13. Januar 2021)

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Gewaltdelikte	252	467	297	343
Gesamt- straftaten	2.526	3.024	2.404	2.019

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

34. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP) Welche bilateralen Verhandlungen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik wurden zwischen der Bundesregierung und dem Vereinigten Königreich parallel zu den Verhandlungen der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich über ein Folgeabkommen nach dem Brexit geführt?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 22. Januar 2021

Die Bundesregierung hat mit der Regierung des Vereinigten Königreichs keine bilateralen Verhandlungen im Sinne der Fragestellung geführt.

Die Bundesregierung pflegt fortlaufend den üblichen bilateralen Austausch mit der Regierung des Vereinigten Königreichs, der nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 1. Februar 2020 den Beziehungen zu anderen Drittstaaten entspricht. Neben Sachfragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik war und ist dabei immer wieder auch die zukünftige bilaterale Kooperation Thema.

Bereits im Oktober 2018 hatten der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas und der damalige britische Außenminister Boris Johnson die Etablierung eines bilateralen Strategischen Dialogs zur Außenpolitik vereinbart. Die Unterzeichnung einer entsprechenden Absichtserklärung durch die beiden Außenminister wurde jedoch während der laufenden Verhandlungen über die künftigen Beziehungen hintangestellt.

35. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP) Gibt es Pläne zwischen der Bundesregierung und dem Vereinigten Königreich zur Entwicklung gemeinsamer strategischer Leitlinien zur Zukunft der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Januar 2021**

Das Vereinigte Königreich bleibt auch nach dem Austritt aus der Europäischen Union einer der wichtigsten außen- und sicherheitspolitischen Partner Deutschlands. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, dass das Vereinigte Königreich Teil eines breiten europäischen Konsenses bleibt. Unverändert strebt die Bundesregierung an, dies vorzugsweise auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu tun.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat Verhandlungen mit der Europäischen Union über eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik abgelehnt, obwohl dies in der gemeinsamen Politischen Erklärung der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs vom Oktober 2019 so vorgesehen war. Dementsprechend ist zum Bedauern der Bundesregierung dieser Aspekt im Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nicht enthalten.

Derzeit ist die erwähnte Absichtserklärung der beiden Außenminister in Vorbereitung. Es soll ein regelmäßiger Strategischer Dialog der Außenminister vereinbart und eine Verständigung auf gemeinsame Ziele bei zentralen außenpolitischen Fragen erreicht werden. Dies hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich in außenpolitischen Fragen weiterhin eng zu gestalten. Die Abstimmung im Rahmen der Europäischen Union bleibt der zentrale Referenzpunkt für die Gestaltung der deutschen Außenpolitik.

Im Oktober 2018 haben im Übrigen die Bundesministerin der Verteidigung und ihr britischer Amtskollege eine gemeinsame politische Absichtserklärung („Joint Vision Statement“) unterzeichnet, in der eine engere deutsch-britische Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbart wurde.

36. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu dem geplanten Ausbau des Steinbruchs Nahal Raba im von Israel besetzten Westjordanland vor, in dem eine 100-prozentige Tochterfirma des deutschen Unternehmens H. C. Ressourcen für die völkerrechtswidrigen israelischen Siedlungen und das israelische Kernland abbaut und gegen den sich breiter Protest formiert (vgl. Zement von Jenseits der Grünen Linien, TAZ, 23. November 2020), und inwiefern haben diese Pläne, die einen durchgehenden Weg von der israelischen Stadt Rosch haAjin hin zur völkerrechtswidrigen Siedlung Elkana im Westjordanland schaffen und so den Zuzug von jüdischen Israelis in die besetzten Gebieten erleichtern, nach Ansicht der Bundesregierung Auswirkungen auf eine nachhaltige und gerechte Friedenslösung in Israel/Palästina bzw. die von der Bundesregierung anvisierte Zwei-Staatenlösung in Nahost?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 20. Januar 2021**

Der Bundesregierung ist das laufende israelische Genehmigungsverfahren zur Ausweitung des Steinbruchs Nahal Raba im besetzten Westjordanland bekannt. Die Bundesregierung weist deutsche Unternehmen in geeigneter Form auf den völkerrechtlichen Status israelischer Siedlungen in den besetzten Gebieten, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die damit verbundenen Risiken hin.

Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt der israelische Siedlungsbau gegen Völkerrecht und stellt ein Hindernis für den Friedensprozess dar. Sie beobachtet den Ausbau von Infrastrukturnetzen in den besetzten Gebieten, die für die palästinensische Bevölkerung nicht zugangsfrei nutzbar sind, mit großer Sorge.

37. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Mit Bundesmitteln in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an den EU-Programmen „Conditional Cash Transfers for Education“ sowie „Emergency Social Safety Net“ zur Flüchtlingshilfe in der Türkei (bitte nach Jahren und Anzahl der Hilfsempfänger auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. Januar 2021**

Für das Programm „Conditional Cash Transfer for Education“ (CCTE) wurden im Zeitraum 2016 bis 2020 aus Mitteln der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (FRiT) rund 133 Mio. Euro verausgabt. Für das Programm „Emergency Social Safety Net“ (ESSN) wurden im gleichen Zeitraum rund 1,8 Mrd. Euro verausgabt.

Im Rahmen von FRiT unterstützt die EU die Versorgung von Flüchtlingen in der Türkei mit insgesamt 6 Mrd. Euro in zwei Tranchen von jeweils 3 Mrd. Euro. Im Rahmen der ersten Tranche wurde 1 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt und 2 Mrd. Euro bilateral durch die Mitgliedstaaten bereitgestellt. Der bilaterale deutsche Beitrag beläuft sich insoweit auf 428 Mio. Euro. Im Rahmen der zweiten Tranche wurden 2 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt und 1 Mrd. Euro bilateral durch die Mitgliedstaaten bereitgestellt. Der bilaterale deutsche Beitrag beläuft sich auf 216 Mio. Euro. Neben den bilateralen deutschen Beiträgen zu FRiT betrug der deutsche Finanzierungsanteil am Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2014 bis 2020 insgesamt rund 21 Prozent. Eine Zuordnung der Höhe der Beiträge einzelner Mitgliedstaaten zu bestimmten Projekten wird nicht vorgenommen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen eines am 10. Juli 2020 durch das Europäische Parlament angenommenen Berichtigungshaushalts weitere 485 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt bereitgestellt, um die Programme CCTE und ESSN bis Anfang 2022 fortzuführen.

38. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Mit Mitteln in welcher Höhe werden Flüchtlinge in der Türkei aus Programmen von UN-Organisationen (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – UNHCR, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen – UNICEF, Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen – WFP o. Ä.) unterstützt, und wie hoch ist hier jeweils der Anteil an Mitteln aus dem Bundeshaushalt (bitte nach Jahren und Anzahl der Hilfsempfänger auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 19. Januar 2021

Das Auswärtige Amt hat aus Mitteln des Bundeshaushalts für humanitäre Hilfe seit 2013 humanitäre Hilfsprogramme der Vereinten Nationen für syrische Flüchtlinge in der Türkei in Höhe von 151,2 Mio. Euro gefördert. Diese Mittel teilen sich folgendermaßen auf die Organisationen und Haushaltsjahre auf (alle Werte in Mio. Euro):

Jahr	WFP	UNHCR	UNICEF	Gesamt
2013	6,0	3,5		9,5
2014	4,6	7,8		12,4
2015	14,6	11,0	2,0	27,6
2016	21,6	25,9		47,5
2017	6,0	21,0		27,0
2018	3,0	3,0		6,0
2019		5,5		5,5
2020		15,7		15,7
Gesamt	55,8	93,4	2,0	151,2

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat seit 2015 aus Mitteln der Sonderinitiative Flucht/Beschäftigungsinitiative Nahost durch die KfW Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung syrischer Flüchtlinge in der Türkei in Höhe von 319,7 Mio. Euro gefördert. Diese Mittel teilen sich folgendermaßen auf die Organisationen und Haushaltsjahre auf (alle Werte in Mio. Euro):

Jahr	ILO	UNICEF	UNDP	WHO	Gesamt
2015		25*			25
2016		40	8,8		48,8
2017		61		21,2	82,2
2018	9,4	32			41,4
2019	16,3	40		16	72,3
2020		50			50
Gesamt	25,7	248	8,8	37,2	319,7

* Die 25 Mio. Euro für UNICEF im Jahr 2015 entfallen auf den FZ-Titel (Finanzielle Zusammenarbeit).

Detaillierte Informationen zur Gesamtförderung der Vereinten Nationen für syrische Flüchtlinge in der Türkei finden sich unter folgendem Link: <https://fts.unocha.org>.

Grundsätzlich fallen alle in der Türkei registrierten syrischen Flüchtlinge unter das Schutzmandat des UNHCR und sind berechtigt, humanitäre

Hilfeleistungen zu erhalten. Die Auswahl der Hilfsempfänger erfolgt durch die VN-Organisationen auf Grundlage der individuellen Bedürftigkeit. Die Entwicklung der Anzahl syrischer Flüchtlinge in der Türkei seit 2012 kann im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <https://data2.unhcr.org/en/situations/syria/location/113>.

39. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Mit welchen humanitären Auswirkungen rechnet die Bundesregierung durch die Entscheidung der US-Regierung, die jemenitische Huthi-Miliz als ausländische Terrororganisation einzustufen (www.state.gov/terrorist-designation-of-ansarallah-in-yemen/), und mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung für die Leistung von humanitärer Hilfe im Jemen ein, insbesondere um möglichen humanitären Auswirkungen entgegenzuwirken?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 19. Januar 2021**

Da bisher weder der Listungsbeschluss noch nähere Angaben zu den geplanten Ausnahmen vorliegen, sind die Auswirkungen noch nicht genau abzuschätzen.

Die Bundesregierung teilt jedoch die Sorge der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, dass die humanitäre Versorgung der jemenitischen Bevölkerung ungeachtet angekündigter Ausnahmen für bestimmte humanitäre Maßnahmen und Güter (z. B. Nahrungsmittel, Medikamente) erschwert werden könnte und steht im engen Austausch mit humanitären Umsetzungspartnern.

Die Bundesregierung hatte gegenüber der US-Regierung mehrfach auf die wahrscheinlichen humanitären Konsequenzen einer Listung hingewiesen.

40. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Welche Konsequenzen haben nach Einschätzung der Bundesregierung illegale Waffenlieferungen in das Bürgerkriegsland Libyen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 20. Januar 2021**

Waffenlieferungen nach Libyen tragen dazu bei, den Konflikt zu verschärfen und dessen politische Lösung zu erschweren. Deswegen setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des Berliner Prozesses, der EU-Operation EUNAVFOR MED IRINI sowie mithilfe gezielter EU-Sanktionen für eine wirksamere Umsetzung des bestehenden VN-Waffenembargos ein.

41. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Welche Auswirkungen hat die außenpolitische Neuausrichtung der USA unter dem neuen Präsidenten Joe Biden auf die Pläne der Bundesregierung mit der Allianz für den Multilateralismus, die ursprünglich als Reaktion auf den Rückzug der USA aus multilateralen Vereinbarungen (www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-wir-lassen-nicht-zu-dass-die-usa-ueber-unsere-koepfe-hinweg-handeln/22933006.html) unter Donald Trump initiiert wurde?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 20. Januar 2021**

Die Allianz für den Multilateralismus ist ein Instrument, um die regelbasierte internationale Ordnung, die multilaterale Zusammenarbeit und ihre Institutionen zu verteidigen, anzupassen und, wo erforderlich, zu reformieren.

Die Allianz für den Multilateralismus hat sich seit ihrem Bestehen zu einem breiten Netzwerk von Staaten aus allen Weltregionen entwickelt, das Impulse gibt und Koalitionen bildet, um multilaterale Zusammenarbeit auch zu neuen Themen langfristig voranzubringen. Dieses Engagement für starke internationale Institutionen bleibt auch weiterhin notwendig.

Die Allianz steht allen Staaten offen, die vom Mehrwert multilateralen Vorgehens überzeugt sind und die Prinzipien der Allianz teilen. Auch Vertreter der neuen US-Regierung haben bereits unterstrichen, welchen Wert sie multilateralen Abkommen und Institutionen sowie der Zusammenarbeit mit Partnern bei der Bewältigung globaler Herausforderungen beimessen.

42. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Betrachtet die Bundesregierung Juan Guaidó noch als Interimspräsidenten von Venezuela nach den Parlamentswahlen vom 6. Dezember 2020?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 20. Januar 2021**

Weder die Europäische Union noch die Bundesregierung erkennen das Ergebnis der Parlamentswahlen vom 6. Dezember 2020 an. Die Position der Bundesregierung hat sich in der Folge nicht verändert.

Die Bundesregierung hat immer betont, dass ihre Unterstützung für Juan Guaidó politischer Natur ist. Auch daran hat sich nichts geändert. Die Bundesregierung unterstützt die von Juan Guaidó angeführten demokratischen Kräfte in Venezuela weiterhin politisch mit dem Ziel, einen Ausweg aus der Krise durch freie, faire und glaubwürdige Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu befördern.

43. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Bundesregierung gegenüber Aserbaidschan, Armenien und auf internationaler Ebene konkret für die juristische Aufarbeitung von durch Menschenrechtsorganisationen zahlreich dokumentierten mutmaßlichen Kriegsverbrechen im letzten Bergkarabach-Krieg eingesetzt, und was sind aus ihrer Sicht die gravierendsten Faktoren, die einer umfassenden Aufarbeitung im Wege stehen (www.hrw.org/tag/nagorno-karabakh und www.amnesty.org/en/latest/news/2020/12/armenia-azerbaijan-decapitation-and-war-crimes-in-gruesome-videos-must-be-urgently-investigated/)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. Januar 2021**

Die Bundesregierung hat an Vertreter Armeniens und Aserbaidschans wiederholt die Forderung gerichtet, dass Verletzungen des Völkerrechts, insbesondere Menschenrechtsverletzungen, aufgeklärt und beteiligte Akteure zur Rechenschaft gezogen werden. Am 15. Dezember 2020 erhob die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Dr. Bärbel Kofler, diese Forderung über die sozialen Medien. Die Bundesregierung hat von Beginn des Konfliktes an nicht nur zu einer sofortigen Waffenruhe aufgerufen, sondern auch alle Konfliktparteien zu strikter Einhaltung des humanitären Völkerrechts aufgefordert. Am 19. November 2020 hat der Hohe Vertreter der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, beide Seiten in einem Statement zur Aufarbeitung von Kriegsverbrechen in der Region aufgefordert.

Die intransparente Informationslage und die komplexen, teilweise noch ungeklärten rechtlichen Fragen in der Region stellen wesentliche Herausforderungen bei der umfassenden Aufarbeitung dar.

Die Bundesregierung verurteilt die Gewaltanwendung in diesem Konflikt und hat auch im Rahmen der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen alle Konfliktparteien öffentlich und mit Nachdruck zur Einhaltung des Völkerrechts und zur Wahrung der Menschenrechte aufgefordert.

44. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Ministerkomitees des Europarates vom 12. November 2020 über die Einrichtung eines „Observatory on History Teaching in Europe“, und unter welchen Umständen würde die Bundesregierung dem entsprechenden Teilabkommen beitreten (https://search.coe.int/directorate_of_communications/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680a0518f)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 18. Januar 2021**

Politische Bildung ist für Frieden, Respekt und Dialog und die Entwicklung stabiler Demokratien von großer Bedeutung. In enger Abstimmung mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) fördert die Bundesregierung im Bereich des Geschichtsunterrichts seit vielen Jahren Projekte, die zum gegenseitigen Verständnis und zur Versöhnung beitragen. Ein Beispiel hierfür sind die auf deutscher Seite vom Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung entscheidend mitgestalteten bilateralen Geschichtsbücher mit Frankreich und Polen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in Abstimmung mit der KMK eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Geschichtsobservatorium und dem Georg-Eckert-Institut angeregt. Ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum entsprechenden erweiterten Teilabkommen des Europarats ist aufgrund konzeptioneller Bedenken seitens KMK und Bundesregierung derzeit nicht vorgesehen, da das Statut aus deutscher Sicht zu wenig Raum für versöhnungsorientierte Projekte und die Einbindung der Zivilgesellschaft vorsieht.

45. Abgeordneter **Manuel Sarrazin**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen wird das Auswärtige Amt mit den in Aussicht gestellten 700.000 Euro für die Verbesserung der Lage der Geflüchteten in Bosnien und Herzegowina finanzieren, und wie wird die Bundesregierung darüber hinaus auf die humanitäre Notlage der Geflüchteten in Bosnien und Herzegowina reagieren (www.deutschlandfunk.de/bosnien-auswaertiges-amt-verlangt-besserung-der-lage-fuer.2932.de.html?dm:news_id=1213293)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 19. Januar 2021**

Dem Technischen Hilfswerk (THW) wurden bereits im November 2020 Mittel in Höhe von 700.000 Euro zur Ertüchtigung winterfester Unterbringungsmöglichkeiten für Schutzsuchende in Bosnien und Herzegowina zu Verfügung gestellt. In enger Abstimmung mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützt das THW in Lipa die Baumaßnahmen bei Beschaffungen und durch Expertise. Zusätzlich steht das Auswärtige Amt im regelmäßigen Austausch mit dem Deutschen Roten Kreuz, das gemeinsam mit dem Bosnischen Roten Kreuz die Bedarfe vor Ort analysiert.

Die Bundesregierung kooperiert mit der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten, um die Staaten des Westbalkan beim Aufbau von Asylsystemen, die europäischen und internationalen Standards entsprechen, zu unterstützen. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine menschenwürdige Unterbringung und ausreichende Versorgung aller Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten hierbei wesentlich.

Dies gilt insbesondere für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten in und um Lipa, die derzeit völlig unzureichend sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

46. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Änderung der Datenschutz-Richtlinie des Messenger-Dienstes WhatsApp, wonach die persönlichen Daten der WhatsApp-Nutzerinnen und -Nutzer an andere Dienste des Konzerns Facebook weitergeben werden dürfen, aus kartellrechtlicher Perspektive?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Januar 2021**

Die Frage betrifft einen Sachverhalt, dessen kartellrechtliche Beurteilung derzeit gerichtlich noch nicht abschließend geklärt ist. Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 hat das Bundeskartellamt Facebook u. a. untersagt, Nutzungsbedingungen zu verwenden, nach denen die Nutzung von Facebook für private Nutzerinnen und Nutzer davon abhängig ist, dass die Betreibergesellschaft von Facebook.com Daten, die bei der Nutzung anderer Dienste des Facebook-Konzerns erhoben werden (WhatsApp, Oculus, Masquerade, Instagram) ohne Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer erfassen und mit den bei der Nutzung von Facebook.com erhobenen und gespeicherten Daten verknüpfen und verwenden kann. Das Bundeskartellamt sieht darin einen Verstoß gegen § 19 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dagegen hat Facebook beim OLG Düsseldorf Beschwerde eingelegt, über die das OLG Düsseldorf noch nicht entschieden hat (siehe Urteil des BGH vom 23. Juni 2020, Az. KVR 69/19 – Facebook, Urteil des BGH vom 15. Dezember 2020, Az. KVZ 90/20 – Facebook II).

Grundsätzlich hält die Bundesregierung es für das Funktionieren des Wettbewerbs in der Digitalwirtschaft für essentiell, dass das Wettbewerbsrecht eine effektive Missbrauchsaufsicht über marktmächtige Unternehmen gewährleistet und unterstützt, dass die Kartellbehörden wirksam gegen Wettbewerbsverstöße vorgehen.

Mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Missbrauchsaufsicht des GWB über marktmächtige Unternehmen an die besonderen Herausforderungen in der Digitalökonomie anpasst. Der Gesetzentwurf wurde am 14. Januar 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

47. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Aufgaben soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Stiftung für Klima- und Umweltschutz, deren Gründung am 7. Januar 2021 vom Landtag von Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wurde, erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 19. Januar 2021**

Der Stiftungszweck ist in der Satzung der Stiftung festgelegt und in der öffentlich zugänglichen Beschlussvorlage des Landtages Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

Die Bundesregierung hat keine darüber hinausgehenden Kenntnisse zu den Aufgaben der Stiftung.

48. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass das russische Unternehmen Gazprom den Großteil des Gründungskapitals stellt, Risiko einer Instrumentalisierung der Stiftung durch Russland für Einflussnahme in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 19. Januar 2021**

Die Stiftung Klimaschutz und Umweltschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Angelegenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

49. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Anträge auf die sogenannten November- und Dezemberhilfen sind von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern nach Kenntnis der Bundesregierung bisher gestellt worden, und welches finanzielle Gesamtvolumen haben diese?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Januar 2021**

Die Zahl der Anträge auf November- und Dezemberhilfe von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Stand: 14.01.2021

Novemberhilfe

Bewilligungsstelle	Anträge im eigenen Namen ("Direktanträge")				Anträge über prüfende Dritte ("STB-Anträge")			
	Fallzahl Anträge	Fallzahl beschleunigte Auszahlungen	beantragtes Fördervolumen	ausgezahltes Fördervolumen	Fallzahl Anträge	Fallzahl Abschlagszahlungen	beantragtes Fördervolumen	ausgezahltes Fördervolumen
MV	1.419	1.236	3.311.760,59 €	2.054.922,11 €	4.219	4.116	75.486.064,98 €	22.989.687,93 €
Insgesamt	76.978	64.939	176.257.645,46	109.150.218,21	215.789	209.185	4.396.963.258,36	1.261.118.518,18

Dezemberhilfe

Bewilligungsstelle	Anträge im eigenen Namen ("Direktanträge")				Anträge über prüfende Dritte ("STB-Anträge")			
	Fallzahl Anträge	Fallzahl beschleunigte Auszahlungen	beantragtes Fördervolumen	ausgezahltes Fördervolumen	Fallzahl Anträge	Fallzahl Abschlagszahlungen	beantragtes Fördervolumen	ausgezahltes Fördervolumen
MV	1.059	960	2.136.929,64 €	1.678.100,71 €	1.870	1.843	32.901.565,41 €	12.094.438,93 €
Insgesamt	51.916	47.245	115.933.509,40	82.265.602,67	96.949	95.153	2.067.387.660,93	745.893.575,59

50. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Werden die im Nebenerwerb betriebenen Ferienwohnungen im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe/Dezemberhilfe) der Bundesregierung berücksichtigt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 19. Januar 2021**

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe (November-/Dezemberhilfe) des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen direkt, indirekt oder mittelbar betroffen sind. Zu den direkt Betroffenen zählen auch private Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen. Diese sind dann antragsberechtigt, wenn die Vermietung im Haupterwerb und gewerblich erfolgt. Das heißt, es ist ein Gewerbe angemeldet und es liegt ein Gewerbeschein vor. Im Nebenerwerb betriebene Ferienwohnungen erfüllen demnach nicht die Antragsvoraussetzung.

Bei einer Vermietungstätigkeit im Nebenerwerb kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die bzw. der Betroffene noch andere Einkünfte erzielt, die die Existenz sichern.

51. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie hoch fällt mit Blick auf die Hilfen des Bundes der fiktive Unternehmerlohn aus, wenn für ein Unternehmen oder einen Soloselbstständigen allein dieser als ungedeckte Fixkosten anfällt, und wie begründet die Bundesregierung diese Berechnung (siehe www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Januar 2021**

Unternehmen und Soloselbstständige, die kein Geschäftsführergehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung aufweisen, können im Rahmen der EU-beihilferechtlich vorgeschriebenen Verlustrechnung bei der Bestimmung ihrer ungedeckten Fixkosten einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen. Die Höhe des ansetzbaren Betrags ergibt sich aus den gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen (siehe die Publikation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu den „Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen“).

Grundsätzlich werden über die Überbrückungshilfe II betriebliche Fixkosten erstattet. In einigen Ländern (Thüringen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) werden ergänzend Unternehmerlöhne ausgezahlt. Durch die Einbeziehung eines fiktiven Unternehmerlohns in die beihilferechtlich vorgeschriebene Verlustrechnung bei der Überbrückungshilfe II wird ermöglicht, dass Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, die kein Geschäftsführergehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung aufweisen, im Rahmen der beihilferechtlich vorgeschriebenen Verlustrechnung dennoch einen Unternehmerlohn berücksichtigen können.

52. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)
- Warum rückte die Bundesregierung von ihrer bisherigen Ankündigung, Unternehmen und Betriebe aus der Hotellerie- und Gastronomiebranche mit einer Umsatzschädigung von 75 Prozent der Einnahmen aus den entsprechenden Vorjahresmonaten zu unterstützen ab, um nun auf Antragsberechtigte mit einem Wert von mehr als 1 Mio. Euro lediglich eine Verlusterstattung, bezogen auf die ungedeckten Fixkosten, von maximal 70 Prozent anzuwenden, und bis wann können Unternehmen und Betriebe dieser Branche mit der von der Bundesregierung angekündigten Aufstockung des Höchstbetrags für (staatliche) Zuschüsse und Förderungen rechnen (www.food-service.de/newsp/47164)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Januar 2021**

Gemäß den Programmbedingungen können bei der November- und/oder Dezemberhilfe antragsberechtigte Unternehmen grundsätzlich Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent der Umsätze im jeweiligen Vergleichszeitraum erhalten.

Für alle November- und Dezemberhilfe-Anträge, bei denen der durch die Kleinbeihilfenregelung und die De-minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht und/oder bereits ausgeschöpft wurde, sollen die Regelungen der November- bzw. Dezemberhilfe plus gelten. Die November- und die Dezemberhilfe plus, die Beihilfen bis insgesamt 4 Mio. Euro ermöglichen, stützen sich für die über 1 Mio. Euro hinausgehende Förderung auf die von der EU-Kommission genehmigte „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“.

Unternehmen, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen handelt, können im Rahmen aller Hilfsprogramme, die auf die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gestützt sind, beihilferechtlich maximal Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten erhalten. Zu den ungedeckten Fixkosten können auch Verluste gezählt werden. Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von nicht mehr als 10 Mio. Euro liegt dieser beihilferechtliche Höchstwert bei 90 Prozent.

Darüber hinaus sind Antragstellende bei der Ermittlung der Verluste nicht auf Verluste von November und/oder Dezember 2020 beschränkt, sondern können grundsätzlich alle Verlustmonate seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in Ansatz bringen, sofern in diesen ein Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent ausgewiesen wurde. Dabei können zur Bestimmung der Verluste nahezu alle Fixkosten, also z. B. auch Abschreibungen und Tilgungszahlungen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen herangezogen werden. Folglich wird die beihilferechtliche Begrenzung auf 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten bei vielen der bei November- und/oder Dezemberhilfe antragsberechtigten Unternehmen mit einer beantragten Fördersumme von über 1 Mio. Euro nicht abschließend sein. Vielmehr werden viele von diesen Unternehmen im Rahmen der November- und/oder Dezemberhilfe „plus“ Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Vergleichsumsatzes erhalten können.

Die Bundesregierung setzt sich des Weiteren mit Nachdruck für die Genehmigung einer zusätzlichen Beihilferegelung für November- und/oder Dezemberhilfeanträge mit größeren Volumina im Rahmen der sog. November-/Dezemberhilfe „extra“ ein. Die Genehmigung durch die EU-Kommission wird zeitnah erwartet.

Unabhängig von den genannten prozentualen Beihilfehöchstgrenzen für Fixkostenzuschüsse setzt sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission zudem intensiv für eine Anhebung der absoluten Beihilfeobergrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenzuschüsse ein.

53. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit erwartet die Bundesregierung von dem als Energiewende propagierten Verzicht der Nutzung von fossilen Energieträgern und Kernenergie, und welche Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung während der aktuellen Lage, die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel als „größte Herausforderung“ seit dem Zweiten Weltkrieg bezeichnete, die Notstromversorgung relevanter Bereiche (wie Krankenhäuser, Strafvollzug, Flugsicherheit usw.) in ausreichendem Maße sicherzustellen (www.aerzteblatt.de/archiv/210611/Versorgungssicherung-Was-tun-bei-einem-Stromausfall-im-Krankenhaus; www.service-medical.de/krisenmanagement-stromausfall-im-krankenhaus/; www.bing.com/search?q=energiewende&qs=n&form=QBRE&sp=-1&pq=energiewende&sc=812&sk=&cvid=6BE449F91EB84BCCAF1CD621BB720355; www.businessinsider.de/politik/deutschland/merkels-schwerstes-jahr-unter-druck-wie-nie-emotional-wie-nie-so-hat-die-pandemie-die-kanzlerin-veraendert-a/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 20. Januar 2021**

Die Bundesregierung misst der Versorgungssicherheit hohe Bedeutung zu. Das Ziel der Sicherstellung einer möglichst sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist leitend für alle energiepolitischen Entscheidungen der Bundesregierung. Daher sind auch den politischen Entscheidungen zum Kohle- und Atomausstieg umfassende und sorgfältige Untersuchungen zu deren möglichen Auswirkungen vorangegangen. Diese Untersuchungen haben ergeben, dass eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit in Deutschland nicht zu erwarten ist. Eine fortlaufende Überwachung der Auswirkungen der Abschaltung von Anlagen auf den Netzbetrieb erfolgt zusätzlich bzw. wird auch zukünftig erfolgen.

Das Monitoring wird fortlaufend weiterentwickelt, um neue Herausforderungen für die sichere Stromversorgung frühzeitig zu erkennen. So wurde erst in 2020 durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz die Gesamtmethodik weiterentwickelt.

Deutschland verfügt darüber hinaus über ein umfassendes Sicherheitsnetz an unterschiedlichen Reserven (Kapazitätsreserve, Netzreserve, be-

sondere netztechnische Betriebsmittel), die die Stromversorgung zusätzlich absichern.

Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit durch die Corona-Pandemie sind bisher in Deutschland nicht ersichtlich. Die Bundesregierung geht auch nicht davon aus, dass es zu Beeinträchtigungen und Störungen der Stromversorgung – bedingt durch die aktuelle Pandemie – kommen wird. Zu den möglichen Auswirkungen der Pandemie auf die Energieversorgung steht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in einem regelmäßigen Austausch mit der Bundesnetzagentur und den Verbänden der Energiewirtschaft. Auch im Rahmen dieses Austauschs hat die Bundesregierung keine Hinweise auf eine Gefährdung der Stromversorgungssicherheit in Deutschland erhalten. Dieser Austausch gewährleistet darüber hinaus im Ereignisfall ein frühzeitiges, zielorientiertes und vorsorgendes Handeln.

Da ein vorübergehender Ausfall oder eine vorübergehende Störung der Stromversorgung nie vollständig auszuschließen ist, haben Einrichtungen, für die ein ununterbrochener Bedarf an elektrischer Energie besteht, selbst Vorsorgemaßnahmen – etwa durch Notstromaggregate – zu treffen. Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind sich dabei ihrer besonderen Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit grundlegenden Dienstleistungen bewusst. Für die Vorhaltung von Notstromversorgungssystemen gibt es in den Bundesländern verschiedene Empfehlungen und Leitlinien. Zusätzlich gibt es in den Ländern – im Bereich des Sonderbaurechts und des Katastrophenschutzes – teils landesrechtliche Vorgaben zur Vorhaltung von Notstromversorgungssystemen. Bundes einheitliche und verpflichtende Vorgaben für alle Betreiber Kritischer Infrastrukturen gibt es jedoch nicht. Solche Regelungen kann der Bund mangels Zuständigkeit auch nicht erlassen.

Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen werden in ihrer Eigenvorsorge aber auch von Bundesbehörden unterstützt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat hierzu Empfehlungen veröffentlicht (vgl. www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis_Bevoelkerungsschutz/PiB_18_Treibstoffversorgung_bei_Stromausfall.pdf?__blob=publicationFile und www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis_Bevoelkerungsschutz/PiB_13_Notstromversorgung_Unternehmen_Behoerden.pdf?__blob=publicationFile).

54. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe öffentlicher Förderungen, Zuwendungen oder Zuschüsse (insbesondere Fördermittel für Forschung und Entwicklung – FuE – bzw. der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW) im Zeitraum 2010 bis 2020 an die OTIS GmbH & Co. OHG für den Standort Berlin (Otisstraße 33, 13507 Berlin), und an welche Auflagen waren/sind diese gebunden (bitte nach Art der FuE- und GRW-Förderung und Jahren differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Januar 2021**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden der OTIS GmbH & Co. OHG für den Standort Berlin im Zeitraum 2010 bis 2020 keine Förderungen, Zuwendungen oder Zuschüsse (insbesondere Fördermittel für FuE bzw. GRW) gewährt.

55. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wird bei der Überbrückungshilfe II nur die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 angewendet, und nicht wie bei den Überbrückungshilfen I, den November- und Dezemberhilfen auch die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die De-minimis-Verordnung, was nach Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 13. Januar 2021 zur Folge hätte, dass für Hilfen unter der Summe von 1 Mio. Euro kein Nachweis getätigt werden müsste, dass weniger als 70 Prozent und für Klein- und Kleinstunternehmen weniger als 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten erstattet werden (siehe www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html), und welche Regelungen sollen für die Überbrückungshilfen III gelten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Januar 2021**

Zentral bei der Einführung der Überbrückungshilfe II war es, den beantragenden Unternehmen eine größtmögliche Flexibilität bezüglich der Höhe der beantragten Mittel zu ermöglichen. Zahlreiche Rückmeldungen von Seiten betroffener Unternehmen und der Steuerberaterinnen und Steuerberater deuteten darauf hin, dass eine höhere Förderhöchstgrenze entscheidend für die Effektivität der Hilfen sei. Im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung hätten viele Unternehmen die Überbrückungshilfe II nicht mehr beantragen können.

Grundsätzlich ist zu unterstreichen, dass die Deckelung der Hilfen auf die Höhe der ungedeckten Fixkosten in den seltensten Fällen zu einer tatsächlichen Verringerung der Hilfen führen dürfte, da die beihilferechtlichen Vorgaben so flexibel wie zulässig angewandt werden. So können Antragsteller Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen. Ein monatscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist nicht erforderlich. Sollte ein Antragsteller z. B. nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen. Allerdings darf er diese Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen. Gewinnmonate müssen – wenn nicht vom beantragten Zeitraum erfasst – nicht berücksichtigt werden. Wenn also trotz der Corona-Pandemie zwischenzeitlich Gewinne erzielt werden konnten, müs-

sen diese nicht berücksichtigt werden, wenn eine Förderung nur für die Verlustmonate beantragt wird. Lediglich der Zeitraum, für den die Förderung konkret beantragt wird, ist zwingend zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung der Verluste können alle Fixkosten herangezogen werden, also auch Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind. Dazu zählen auch Abschreibungen und Tilgungszahlungen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen. Die Bundesregelung Fixkostenhilfe schließt lediglich die Berücksichtigung einmaliger Verluste durch Wertminderung aus.

56. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird das im Corona-Konjunkturpaket vom 3. Juni 2020 (Ziffer 35c) und beim vierten Spitzengespräch der Konzertierten Aktion Mobilität vom 17. November 2020 erneut bestätigte Förderprogramm für „Zukunftsinvestitionen in die Fahrzeugbranche“ in Höhe von 2 Mrd. Euro gestartet (bitte Datum angeben), und wann werden die beim vierten Spitzengespräch der Konzertierten Aktion Mobilität zugesagten zusätzlichen Fördermittel in Höhe von 1 Mrd. Euro über den „Zukunftsfonds Automobilindustrie“ abrufbar sein (bitte Datum angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Januar 2021**

Erste Förderzusagen im Rahmen der Förderung der Ziffer 35c des Konjunkturpakets sind bereits auf Basis einer bestehenden Förderrichtlinie (Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien) erfolgt. Darüber hinausgehend bereitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Umsetzung von Ziffer 35c des Konjunkturpakets derzeit vier Förderrichtlinien vor. Die Abstimmungsprozesse laufen. Nach Abschluss der Abstimmungen können die Förderrichtlinien veröffentlicht werden. Ein genaues Datum kann aufgrund der erforderlichen Prozesse und mehrerer beteiligter Stellen derzeit nicht mitgeteilt werden. Aufgrund des aktiven Informationsaustausches u. a. mit der Wirtschaft und den Ländern wird von einem hohen Mittelabfluss nach Veröffentlichung der weiteren Richtlinien ausgegangen. Aktuelle Informationen finden sich unter www.kopa35c.de.

Beim vierten Spitzentreffen der Konzertierten Aktion Mobilität am 17. November 2020 wurde die Einrichtung eines Expertenausschusses zur Beratung der Bundesregierung bei der Vergabe der dem „Zukunftsfonds Automobilindustrie“ zugewiesenen Fördermittel vereinbart. Die Mitglieder des Expertenausschusses werden in Kürze berufen. Es ist vorgesehen, dass der Expertenausschuss seine Arbeit Anfang Februar 2021 aufnehmen kann und bis zum Sommer 2021 einen Bericht mit Empfehlungen vorlegt. Darauf aufbauend wird die Bundesregierung den „Zukunftsfonds Automobilindustrie“ umsetzen. Wann genau die Fördermittel abrufbar sein werden, steht noch nicht fest.

57. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Gründung und das zu erwartende Handeln der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV im Einklang mit den europarechtlichen Wettbewerbs- und Beihilfe-Voraussetzungen stehen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (siehe www.regierung-mv.de/Aktuell/?id=166889&processor=processor.sa.pressemitteilung)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. Januar 2021**

Die Stiftung ist eine Angelegenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Bundesregierung hat nicht geprüft, ob die geplante Stiftung im Einklang mit den europarechtlichen Wettbewerbs- und Beihilfe-Voraussetzungen steht.

58. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- In welcher Höhe (bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln) rechnet die Bundesregierung mit Rückforderungen der Corona-Soforthilfe, und wer ist aus Sicht der Bundesregierung für die Überzahlung verantwortlich (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/steuerberater-erwarten-rueckforderungen-bei-corona-hilfen-17143647.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Januar 2021**

Die Antragstellung für die Corona-Hilfsprogramme erfolgt in der Regel auf Grundlage von Prognosen. Die tatsächlich aufgetretenen und berücksichtigungsfähigen Umsatzverluste, Fixkosten und ungedeckten Fixkosten im Sinne des EU-Beihilferechts werden im Rahmen der Schlussabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Die Höhe der in der Schlussabrechnung zu den Corona-Hilfsprogrammen zu erwartenden Rückzahlungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

59. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hat die Bundesregierung oder eine ihr untergeordnete Behörde Gespräche mit der US-amerikanischen Regierung oder einer ihr untergeordneten Behörde geführt, den Sänger Michael Wendler nach Deutschland auszuliefern, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (www.ksta.de/kultur/-versteckt-sich-vor-regierung--us-sender-nbc-nimmt-wendler-unter-die-lupe-37913468?cb=1610362261356)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 18. Januar 2021**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass Strafverfahren grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu etwaigen justiziellen Rechtshilfeersuchen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den konkret berechtigten Geheimhaltungsinteressen eines Rechtshilfeersuchens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Zudem wird das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

60. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung angesichts der Dringlichkeit der Digitalisierung von Gerichtsverfahren während der Pandemie zum Zweck des Infektionsschutzes und des nun vorliegenden Thesenpapiers „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Arbeitsgruppe von höchsten Zivilrichterinnen und Zivilrichtern (www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgericht_e/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf) die auf der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beschlossene Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die diese Vorschläge weiterentwickeln soll, dazu zu ermutigen, ein Ergebnis noch in dieser Legislaturperiode vorzulegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 20. Januar 2021**

In dem zum Tagesordnungspunkt „Zivilprozess der Zukunft“ gefassten Beschluss der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, zeitnah eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft einzusetzen, die unter anderem die Vorschläge der von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs eingesetzten Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ bewertet und Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft unterbreitet.

Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird derzeit geprüft, wie dieser Beschlusspunkt der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister umgesetzt werden kann. Dabei wird das Anliegen, den Zivilprozess im Hinblick auf die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung zukunftsfest und praxistauglich zu gestalten, ge-

teilt. Es besteht grundsätzlich Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass für den Zivilprozess über die bereits geregelte und bis spätestens 2026 flächendeckend verpflichtende elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr hinaus weitere technische Vereinfachungen und Fortentwicklungen der Verfahrensabläufe entwickelt und geregelt werden können. Die Corona-Pandemie hat den Bedarf für eine weitere Digitalisierung der Justiz noch einmal verdeutlicht und gleichzeitig das Interesse der Praxis an der Weiterentwicklung digitaler Anwendungen verstärkt.

61. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Wie lang ist aus Sicht der Bundesregierung eine angemessene Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, insbesondere vor dem Hintergrund der Kritik, dass aufgrund immer wieder zu kurz gesetzter Fristen von teilweise nur wenigen Tagen für die Einreichung von Stellungnahmen eine effektive Beteiligung faktisch ausgeschlossen ist (vgl. www.lto.de/recht/justiz/j/jumiko-herbst-2020-bremen-tagesordnung-kritik-laender-bmjv-gesetzentwuerfe-fristen/), und wie lang waren die Stellungnahmefristen zu Gesetzentwürfen aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages jeweils (bitte die letzten 14 Gesetzentwürfe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 21. Januar 2021

Die Befassung der Länder ist ein wichtiger Bestandteil bei der Erarbeitung von Regelungsentwürfen. Die Stellungnahmen werden geprüft und im Zuge einer Gesamtschau der eingegangenen Stellungnahmen aus der Abstimmung mit den Ressorts und beteiligten Kreisen gegebenenfalls in den Entwürfen berücksichtigt. Selbstverständlich wird dabei von der Bundesregierung die Vorgabe in § 47 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beachtet, nach der der Entwurf einer Gesetzesvorlage den Ländern frühzeitig zuzuleiten ist, wenn ihre Belange berührt sind.

Welche Frist den Ländern jeweils eingeräumt werden kann, hängt dabei von den Umständen des Einzelfalls ab. Gelegentlich kann es vorkommen, dass die Beteiligung aufgrund besonderer Dringlichkeitsgründe sehr kurzfristig erfolgt oder dass Stellungnahmen nicht unmittelbar berücksichtigt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen werden dann aber nach Möglichkeit im parlamentarischen Verfahren mit einbezogen.

Eine Statistik zu den in der Frage zu den letzten Gesetzgebungsverfahren erbetenen Angaben wird im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht geführt. Für die folgende Übersicht wurde deshalb eine Recherche in einzelnen Vorgängen durchgeführt.

Vorhaben	Beteiligungsfrist	
	von	bis
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften	15.10.2020	12.11.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	02.11.2020	07.12.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen	03.11.2020	30.11.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union	03.11.2020	30.11.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht	04.11.2020	02.12.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	11.11.2020	07.12.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)	18.11.2020	16.12.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherchutzgesetz – GvSchuG)	26.11.2020	14.12.2020
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet	27.11.2020	07.01.2021
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags/Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 über den Warenkauf	10.12.2020	07.01.2021
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)	17.12.2020	15.01.2021
Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten	18.12.2020	13.01.2021
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen	08.01.2021	08.02.2021
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	11.01.2021	25.01.2021

62. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)

Wie genau gedenkt die Bundesregierung den Konflikt mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Bundesgerichte sowohl im Zusammenhang mit der überfälligen Neubesetzung des Präsidiums des momentan quasi führungslosen Bundesfinanzhofes (BFH), wonach die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht von dem 2016 mit den Bundesgerichten vereinbarten „Anforderungsprofil“, demnach Vorsitzende Richter vor der Ernennung in der Regel mehrere Jahre am jeweiligen Bundesgericht tätig gewesen sein sollen, Abstand nehmen und stattdessen Hans-Josef Thesling als Präsidenten und Anke Morsch als Vizepräsidenten einsetzen möchte, als auch im Zusammenhang mit einem Schreiben aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem September 2020, wonach auf das Kriterium, dass Vorsitzende nur diejenigen werden können, die sich zuvor als Revisionsrichter bewährt haben, künftig vollständig vernichtet werden soll (vgl. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bundesrichter-streiten-mit-lambrecht-um-hoehstgerichtliche-fuehrungspositionen>), nach dem gescheiterten Einigungsversuch (vgl. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bundesgerichte-kein-nachgeben-im-streit-mit-justizministerin-lambrecht-um-spitzenposten>) aufzulösen, und bis zu welchem konkreten Datum ist mit einer Neubesetzung des Präsidiums des BFH zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 21. Januar 2021

Die Auswahlentscheidungen für die Nachbesetzung der Gerichtsleitung des Bundesfinanzhofs sind nach Maßgabe des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes in erster Linie auf Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen und in der ersten Januarwoche zur Verfügung gestellt worden. Die Auswahlentscheidungen werden derzeit vorbereitet. Da es sich um ein laufendes Auswahlverfahren handelt, wird zu Einzelheiten nicht Stellung genommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

63. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele DAX-Konzerne haben während der Corona-Krise Kurzarbeitergeld erhalten (bitte für Januar 2021, für Dezember 2020, für November 2020 und für das Gesamtjahr 2020 angeben), und in welcher Höhe haben DAX-Konzerne Kurzarbeitergeld erhalten (bitte Gesamtbetrag angeben und Teilbetrag für Konzerne, die 2020 Dividenden auszahlen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Januar 2021**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

64. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Bei wie vielen Arbeitslosen endet der reguläre Bezug von Arbeitslosengeld I (ALG I) im Jahresverlauf 2021 (bitte das erste und zweite Halbjahr 2021 einzeln sowie falls möglich Monatszahlen ausweisen), und wie begründet die Bundesregierung, dass die vorübergehende Verlängerung des Bezugs von ALG I (§ 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Januar 2021**

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen die aktuellsten Ergebnisse zum Arbeitslosengeld für den Berichtsmonat Oktober 2020 vor. Danach wurden ca. 1,14 Millionen Anspruchsberechtigte im Bestand gezählt. Für diese Anspruchsberechtigten im Oktober 2020 kann die Dauer bis zu ihrem Anspruchsende ermittelt werden. Danach haben 760.000 Anspruchsberechtigte eine verbleibende Anspruchszeit, die auf ein Anspruchsende im Jahr 2021 verweist. Aufgrund der statistischen Bestandsmessung zur Monatsmitte und der Zuordnung von Dauern in ganzen Monaten ist keine Ausweisung der Ergebnisse exakt für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2021) möglich. Näherungsweise werden die Dauerkategorien abgebildet, die ein Anspruchsende in der Zeit zwischen Mitte Januar 2021 und Mitte Januar 2022 ergeben. Die Verteilung auf die einzelnen Monate kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Bestand Anspruchsberechtigte Arbeitslosengeld nach Dauer bis Anspruchsende in Monaten, Berichtsmonat Oktober 2020, Deutschland

Dauer bis Anspruchsende in Monaten	Bestand Anspruchsberechtigte
	1
Insgesamt	1.139.692
dar. 3 Monate bis unter 4 Monate	78.178
4 Monate bis unter 5 Monate	83.366
5 Monate bis unter 6 Monate	91.132
6 Monate bis unter 7 Monate	68.657
7 Monate bis unter 8 Monate	64.016
8 Monate bis unter 9 Monate	79.410
9 Monate bis unter 10 Monate	81.281
10 Monate bis unter 11 Monate	67.870
11 Monate bis unter 12 Monate	77.570
12 Monate bis unter 13 Monate	19.891
13 Monate bis unter 14 Monate	19.716
14 Monate bis unter 15 Monate	29.101

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zu beachten ist bei der Interpretation, dass die ausgewiesenen Dauern verbleibender Anspruchszeiten nicht mit später gemessenen Abgangszahlen übereinstimmen müssen. Abgänge sind vorzeitig (z. B. wegen Beschäftigungsaufnahmen) oder verzögert (z. B. wegen Unterbrechung der Anspruchszeiten) möglich. Außerdem enthalten spätere Abgangsmessungen auch Personen, die nach Oktober 2020 zugegangen sind.

Die befristete Sonderregelung zur einmaligen Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um drei Monate (§ 421d Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erstreckt sich auf Leistungsbeziehende, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 in der ersten Phase der Krisensituation am Arbeitsmarkt tatsächlich erschöpft hat. Von einer Verlängerung der Sonderregelung wurde mit Blick auf die finanziellen Belastbarkeitsgrenzen für das Leistungssystem der Arbeitsförderung und den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit abgesehen. Mit den aktuell geltenden Regelungen im Bereich der Arbeitsförderung, insbesondere zum Kurzarbeitergeld, wurde dem Erhalt von Arbeitsplätzen Priorität eingeräumt, weil dies entscheidend für eine Stabilisierung der Situation am Arbeitsmarkt ist, die Voraussetzungen für ein schnelles Wiederhochfahren von Wirtschaft und Beschäftigung schafft und damit auch die Chancen für derzeit arbeitslose Personen, schnell wieder in Arbeit einzumünden, erhöht.

65. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Finden nach Kenntnis der Bundesregierung in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Präsenzmaßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) statt, und welche Tatbestände (wie z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, landesrechtliche Corona-Schutzverordnungen oder Entfernungen zwischen Wohn- und Ort der Maßnahme) begründen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Maßnahme und stehen somit einer Sanktionierung nach den §§ 31/31a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bei Abbruch oder Nichtantritt einer solchen im Wege (bitte Weisungsgrundlagen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Januar 2021

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang aktuell noch Präsenzmaßnahmen stattfinden. In der Mehrheit der Bundesländer wurden im Hinblick auf das regionale und lokale Pandemiegeschehen Bildungseinrichtungen geschlossen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Akkreditierungsstelle haben bereits im März 2020 ermöglicht, zugelassene Bildungsmaßnahmen auf alternative Formate (z. B. digitale Formate) umzustellen und so laufende Maßnahmen abzuschließen oder auch in alternative Formate neu einzutreten. Die Bundesagentur für Arbeit hat am 21. Dezember 2020 in einer Information in den Rechtskreisen SGB II und SGB III auf Folgendes hingewiesen: „Auch ohne durch die Infektionsschutzbehörden angeordnete Durchführungsverbote von Präsenzveranstaltungen ist eine Umstellung auf digitale oder hybride Formate im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehungen mit sozialen Dienstleistern vielfach möglich und sollte daher als Beitrag zur Pandemiebekämpfung vorrangig genutzt werden.“

Bei Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme kann aufgrund der außergewöhnlichen Situation ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme, oder den Abbruch einer Maßnahme aus individuellen (z. B. wegen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder gesundheitlicher Einschränkungen) bzw. regionalen Aspekten (z. B. landesrechtliche Corona-Schutzverordnungen) gegeben sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes tritt keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld ein. Für den Rechtskreis SGB II ergibt sich entsprechendes aus der geltenden Weisungslage.

66. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die Lohnfortzahlung für den Fall geregelt, dass sich ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, z. B. aufgrund eines positiven Corona-Testergebnis eines engen Arbeitskollegen, begründet in Selbstquarantäne begibt, aber das zuständige Gesundheitsamt in der Folge aufgrund von Überlastung keine Absonderungsanordnung erlässt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Januar 2021**

Begibt sich eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Quarantäne, ist damit häufig nicht notwendigerweise ein Arbeits- und Entgeltausfall verbunden. In vielen Fällen wird es möglich sein, die Arbeit im Homeoffice zu erbringen, so dass für entsprechende Zeiten das Arbeitsentgelt regulär fortzuzahlen ist.

Ist eine Arbeit im Homeoffice dagegen nicht möglich, scheidet eine sonstige Verständigung zwischen den Arbeitsvertragsparteien aus und erleidet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch die Maßnahme einen Verdienstaufschlag, stellt sich die Frage, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat. Verpflichtet zur Durchführung des § 56 IfSG und zur Zahlung der Entschädigung ist das Land, in dem das Verbot erlassen oder die Schließung beziehungsweise das Betretungsverbot veranlasst worden ist (§ 66 Absatz 1 Satz 1 IfSG). Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für längstens sechs Wochen der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann (§ 56 Absatz 5 IfSG). Grundsätzlich sind die Gesundheitsämter für die Anordnung der Quarantäne zuständig. Zur Entlastung der Gesundheitsämter gelten in einigen Ländern jedoch gesonderte Regelungen. Die Verpflichtung, sich in Quarantäne oder Selbstisolation zu begeben, kann nicht nur durch Anordnungen im Einzelfall erfolgen, sondern auch durch sog. Allgemeinverfügungen, was in den Verordnungen zum Schutz vor Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus der Länder ausdrücklich geregelt sein muss. Davon haben einige Länder Gebrauch gemacht, so zum Beispiel in Berlin (www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/aktuelles/corona-informationen/artikel.1024311.php).

Entsprechend den Allgemeinverfügungen haben sich die Betroffenen danach ohne konkrete Anordnung in Quarantäne oder Selbstisolation zu begeben. Um eine Entschädigung beantragen zu können, reichen in diesem Falle auch andere Nachweise aus, z. B. die Mitteilung des Gesundheitsamts oder die Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts.

67. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Tarifverträge sind der Bundesregierung heute, mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, bekannt, die Betriebsrenten mit sogenannten reinen Beitragszusagen im Sinne dieses Gesetzes ermöglichen, und welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode vor, um den Erfolg des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 21. Januar 2021**

Bislang sind noch keine Tarifverträge zum so genannten Sozialpartnermodell abgeschlossen worden. Der Bundesregierung ist bekannt, dass derzeit in verschiedenen Tarifbereichen entsprechende Verhandlungen geführt werden.

Was den von der Bundesregierung angestrebten weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung betrifft, sind zuletzt drei wichtige Gesetzesvorhaben umgesetzt worden. Zum einen ist seit Anfang des Jahres 2020 mit der Neuregelung zur Verbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung die Attraktivität von Betriebsrenten deutlich gesteigert worden (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz vom 21. Dezember 2019). Zum anderen wurde Mitte des Jahres 2020 im Rahmen des Grundrentengesetzes die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte steuerliche Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen ausgeweitet und in der Höhe verdoppelt (Änderung von § 100 EStG im Rahmen des Grundrentengesetzes vom 12. August 2020). Außerdem wurden auch Maßnahmen getroffen, um im Umfeld der anhaltenden Niedrigzinsphase die Sicherheit und Attraktivität von Betriebsrenten weiter zu gewährleisten; so unterliegen ab dem kommenden Jahr über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten dem vollen Schutz des Pensions- Sicherungs-Vereins (Änderung des Betriebsrentengesetzes im Rahmen des 7. SGB-IV-Änderungsgesetzes vom 12. Juni 2020). Zudem tritt ab dem Jahr 2022 auch für bestehende Zusagen, die über Entgeltumwandlung finanziert werden, die im Betriebsrentenstärkungsgesetz angelegte grundsätzlich verpflichtende Abführung eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe von 15 Prozent des umgewandelten Gehalts in Kraft. Und nicht zuletzt wird die in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Betriebsrentenstärkungsgesetz angekündigte und vom Deutschen Bundestag nun beschlossene Einführung der digitalen Rentenübersicht den Kenntnisstand der Bürgerinnen und Bürger über ihre eigene Altersvorsorge verbessern und damit mittelbar auch zum weiteren Auf- und Ausbau der Betriebsrente beitragen.

68. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Ergebnisse namhafter internationaler Vermögensvergleichsstudien (der Europäischen Zentralbank, Notenbank, Credit Suisse Research Institut oder andere) der letzten Jahre, die zeigen, dass das Vermögen der meisten Deutschen eher gering ist, erkennt die Bundesregierung nach eigener Auffassung als realistisch an, und welchen „dem Wohle des deutschen Volkes“ gewidmeten, „seinen Nutzen mehrenden“ Sinn haben nach Auffassung der Bundesregierung die nach meiner Auffassung langjährigen und anhaltenden, den Vermögensaufbau der meisten Deutschen in Relation zu Einwohnern anderer Länder bremsenden Maßnahmen, wie höhere Steuern und Zahlungen an Länder mit höheren Vermögenswerten (wie beim Gesamtvermögen – China, oder beim Medianvermögen – innerhalb der EU) als denen, die Deutschland vorzuweisen hat (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ezb-studie-deutsche-weniger-vermoegend-als-andere-europaeer-15410073.html; <file:///C:/Users/WAHLKR~1/AppData/Local/Temp/global-wealth-report-2020-en.pdf>; www.capital.de/wirtschaft-politik/laender-mit-den-hoechsten-privatvermoegen; www.welt.de/wirtschaft/article115143342/Deutsche-belegen-belm-Vermoegen-den-letzten-Platz.html?fbclid=I-wAR33Xu-t58L87CAD9KPkSRgteVQINTFIba10VJWWLhSU3K9ID8VsWUVIU)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Januar 2021

Für die Länder des Euroraums liefert die Studie der Deutschen Bundesbank über „Private Haushalte und ihre Finanzen“ (PHF), die Teil der Haushaltsbefragung des Eurosystems zu Finanzen und Konsum (Household Finance and Consumption Survey – HFCS) ist, vergleichbare Werte zum Durchschnittsvermögen der privaten Haushalte. Auf dieser Datenbasis liegen zuletzt Ergebnisse aus dem Jahr 2017 vor.

Für Deutschland ergibt sich nach dem HFCS ein durchschnittliches Nettogesamtvermögen der privaten Haushalte von 232.800 Euro. Das durchschnittliche Nettogesamtvermögen liegt leicht über dem Durchschnitt der Länder des Euroraums in Höhe von 229.200 Euro. Höhere Durchschnittswerte als Deutschland weisen beispielsweise Spanien mit 258.600 Euro und Frankreich mit 242.000 Euro aus, während u. a. die für Italien mit 214.300 Euro, Finnland mit 206.600 Euro oder Griechenland mit 93.900 Euro darunterliegen.

Hauptursache für das im Euroraum nur leicht überdurchschnittliche Vermögen in Deutschland ist nach Einschätzung der Bundesbank die in Deutschland vergleichsweise niedrige Eigentümerquote beim Wohnraum. Zudem sei zu berücksichtigen, dass bestimmte Sparmotive (wie Krankenversicherung, Schul- und universitäre Bildung der Kinder) in Deutschland aufgrund der weitgehend staatlichen Organisation dieser Bereiche eine geringere Rolle spielen.

Für den internationalen Vergleich der (durchschnittlichen) Höhe der Vermögen privater Haushalte ist zudem von Bedeutung, dass diese auf Haushaltsebene ermittelt werden und sich die Haushaltsstrukturen wesentlich unterscheiden. In Deutschland gründen junge Erwachsene, die oft noch über kein Vermögen verfügen, relativ früh eigene Haushalte, während bspw. in Südeuropa junge Erwachsene häufiger bei den Eltern wohnen.

Die methodischen Einschränkungen bei internationalen Vermögensvergleichen gelten ebenso für Untersuchungen, die weitere Datenquellen miteinbeziehen (wie z. B. der Credit Suisse Global Wealth Report).

Deutschland verfügt insgesamt über ein leistungsgerechtes und faires Steuersystem. Den Steuern und Abgaben steht ein für ein hochentwickeltes Industrieland angemessenes Niveau an öffentlichen Leistungen gegenüber. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren vor allem von gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen und größtenteils gebührenfreier öffentlicher Infrastruktur (u. a. in Schulen, Hochschulen, zunehmend auch Kitas). Aktuell zeigt sich die Leistungsfähigkeit des Staates insbesondere an einem im internationalen Vergleich gut ausgestatteten Gesundheitswesen und umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen. Ein verlässlicher Sozialstaat und die fiskalische Fähigkeit zu effektivem Handeln geben den Menschen Sicherheit und sind ein wichtiger ökonomischer Standortfaktor.

Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten werden geleistet, wenn sie im politischen und ökonomischen Interesse Deutschlands liegen.

69. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie stellten sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 die Zahl der Ausbildungsbetriebe und die Ausbildungsbetriebsquote dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Januar 2021

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2020 398.000 Betriebe mit mindestens einem (sozialversicherungspflichtig beschäftigten) Auszubildenden, nach 391.000 im Jahr 2019 und 389.000 im Jahr 2018. Die Ausbildungsbetriebsquote lag in Deutschland (im Juni des jeweiligen Jahres) bei 18,4 Prozent im Jahr 2020, bei 17,9 Prozent im Jahr 2019 und 17,8 Prozent im Jahr 2018. Die Ausbildungsbetriebsquote wird als Zahl der Betriebe mit mindestens einem (sozialversicherungspflichtig beschäftigten) Auszubildenden bezogen auf die Zahl der Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten berechnet.

Es werden nur diejenigen Betriebe als Ausbildungsbetriebe ausgewiesen, denen es gelungen ist, ihre angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Außerdem ist etwa nur jeder zweite Betrieb in Deutschland ausbildungsberechtigt.

70. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die Ausbildungsbetriebsquote bundesweit, in West- und Ostdeutschland und nach Bundesländern dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Januar 2021**

Die Ausbildungsbetriebsquoten in der gewünschten Differenzierung sind der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Betriebe und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Deutschland und Länder
Ausgewählte Stichtage

Region	30. Juni 2018			30. Juni 2019			30. Juni 2020		
	1 Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten	2 Betriebe mit mindestens einem (sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten) Auszubildenden	3 Anteil in Prozent	4 Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten	5 Betriebe mit mindestens einem (sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten) Auszubildenden	6 Anteil in Prozent	7 Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten	8 Betriebe mit mindestens einem (sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigten) Auszubildenden	9 Anteil in Prozent
Deutschland	2.179.859	388.812	17,8	2.183.580	390.888	17,9	2.167.795	397.974	18,4
Westdeutschland	1.739.759	333.954	19,2	1.745.108	334.730	19,2	1.734.935	339.961	19,6
Ostdeutschland	439.409	54.836	12,5	437.803	56.128	12,8	432.289	57.998	13,4
Schleswig-Holstein	79.289	15.186	19,2	79.695	14.930	18,7	79.277	15.360	19,4
Hamburg	54.979	8.305	15,1	55.145	8.242	14,9	54.921	8.399	15,3
Niedersachsen	199.244	40.431	20,3	199.942	40.806	20,4	198.871	42.459	21,4
Bremen	16.340	3.198	19,6	16.228	3.207	19,8	16.149	3.369	20,9
Nordrhein-Westfalen	434.871	87.029	20,0	436.499	87.602	20,1	434.321	88.840	20,5
Hessen	166.439	27.049	16,3	167.645	27.417	16,4	166.586	28.659	17,2
Rheinland-Pfalz	105.456	20.062	19,0	105.475	20.246	19,2	104.632	20.977	20,0
Baden-Württemberg	285.023	57.132	20,0	285.274	56.944	20,0	283.238	56.779	20,0
Bayern	373.308	70.615	18,9	374.420	70.477	18,8	372.359	69.971	18,8
Saarland	24.810	4.947	19,9	24.785	4.859	19,6	24.581	5.148	20,9
Berlin	98.798	10.142	10,3	99.794	10.207	10,2	98.988	10.513	10,6
Brandenburg	66.840	8.413	12,6	66.745	8.474	12,7	66.172	8.823	13,3
Mecklenburg-Vorpommern	47.072	6.199	13,2	46.918	6.330	13,5	46.268	6.474	14,0
Sachsen	112.331	14.961	13,3	111.483	15.518	13,9	109.917	15.968	14,5
Sachsen-Anhalt	56.327	7.449	13,2	55.851	7.632	13,7	54.994	7.880	14,3
Thüringen	58.041	7.672	13,2	57.072	7.967	14,0	55.950	8.340	14,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

71. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich des Luftangriffs der französischen Operation Barkhane am 3. Januar 2021, bei dem laut Angaben der Nichtregierungsorganisation Tabital Pulakuu mindestens 20 Teilnehmer einer Hochzeitsfeier im malischen Dorf Bounti getötet wurden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (www.spiegel.de/politik/ausland/mali-mindestens-20-tote-nach-franzoesischem-luftangriff-a-0757eb53-0447-492c-b904-1f2b4f29a858)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 20. Januar 2021**

Die Bundesregierung verweist auf die Erklärung des französischen Generalstabs vom 7. Januar 2021 (www.defense.gouv.fr/salle-de-presse/communiqués/communiqué-de-presse_operation-barkhane_frappe-contre-un-rassemblement-de-membres-d-un-groupe-arme-terroriste-dans-la-region-de-douentza). Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an dieser Darstellung zu zweifeln. Sie nimmt im Übrigen grundsätzlich keine Stellung zu den Operationen ausländischer Streitkräfte.

72. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Gehört das Dorf Bounti in der Region Doentza zum Operationsgebiet der Heron-1-Aufklärungsdrohne der Bundeswehr, und wenn ja, fanden im Zeitraum vom 27. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 Aufklärungsflüge im entsprechenden Gebiet statt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 20. Januar 2021**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde die wirksame Erfüllung der Aufgaben des deutschen Einsatzkontingentes MINUSMA und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig

sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

73. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib von 1.700 Schuss Munition, die im Rahmen einer geheimen Mission der Kommando Spezialkräfte (KSK) in der Sahel-Region verschwunden sind (www.zeit.de/politik/deutschland/2021-01/bundeswehr-kommando-spezialkraeft-e-einsatz-schuss-munition-verteidigungsministerium), und was sind nach Auffassung der Bundesregierung die größten Erfolge der Bundeswehr im Rahmen ihrer Einsätze in der Sahel-Zone?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. Januar 2021

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass Informationen zu im Rahmen einer Mission der Spezialkräfte der Bundeswehr abhanden gekommener Munition aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, die Einstufung der Informationen zu im Rahmen einer Mission der Spezialkräfte der Bundeswehr abhandengekommener Munition als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.**

Die Einsätze der Bundeswehr im Sahel wirken komplementär und sind darauf angelegt, in der Entfaltung ihrer Gesamtwirkung zur Konsolidierung der Sicherheitslage und Stabilität im Sahel, insbesondere in Mali und Niger, beizutragen. Die Bundeswehr beteiligt sich derzeit an zwei Einsätzen im Sahel. Dies ist einerseits die Beteiligung an der Multinational Integrated Stabilization Mission in Mali (MINUSMA) der Vereinten Nationen (VN) seit 1. Januar 2013 und andererseits die Beteiligung an der European Training Mission in Mali (EUTM Mali) seit 18. Februar 2013. Gemeinsam mit der am 31. Mai 2018 begonnenen Military Assistance Mission GAZELLE in Niger trägt die deutsche Beteiligung an der EUTM Mali erfolgreich zum Aufbau und zur Ertüchtigung der mali-schen und nigrischen Streitkräfte sowie der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel Staaten (G5-Sahel Combined Force) bei.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Der Einsatz des deutschen Aufklärungsverbandes im Rahmen der VN-Mission MINUSMA unterstützt den Aufbau des Lagebildes der Mission.

74. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Konfrontation zwischen der Bundeswehr-Fregatte HAMBURG und dem türkischen Frachter „ROSELINE A“ vor dem Hintergrund, dass es Mitte November 2020 im Mittelmeer zu einem Zwischenfall zwischen der Besatzung der deutschen Fregatte „Hamburg“ und dem unter türkischer Flagge fahrenden Frachtschiff „ROSELINE A“ im Rahmen der EU-Operation „Iriní“ zur Überwachung des UN-Waffenembargos gegen Libyen kam (vgl. www.welt.de/politik/ausland/article220808148/Waffenembargo-Tuerkel-erzwingt-Abbruch-deutscher-Kontrolle.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 19. Januar 2021

Am 22. November 2020 führte die Fregatte HAMBURG eine mandatskonforme Kontrolle des unter türkischer Flagge fahrenden Containerschiffes ROSELINE A durch, nachdem die Türkei einer entsprechenden Anfrage der Operation innerhalb der in den Einsatzregeln vorgesehenen Frist nicht widersprochen hatte. Als der Flaggenstaat Türkei nach bereits begonnener Kontrolle dieser widersprach, wurde diese umgehend beendet. Bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Kontrolle wurden keine Hinweise auf einen Verstoß gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen gefunden.

Die Bundesregierung bewertet diesen Vorgang als völkerrechtskonforme Umsetzung der mandatierten Aufgaben von und durch EUNAVOR MED IRINI sowie als Beitrag zur Umsetzung des VN-Waffenembargos und zur Förderung des Berlin-Prozesses zur Stabilisierung Libyens.

Das deutsche Einsatzkontingent handelte hierbei professionell und im Rahmen der geltenden Einsatzregeln.

75. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Auswirkungen (insbesondere die zu erwartende Anzahl an Flugbewegungen) wird die Verlagerung des Flugbetriebs vom Militärflugplatz Büchel aufgrund der dortigen Schließung der Landebahn wegen Bauarbeiten in den Jahren 2022 bis 2026 auf den Militärflugplatz Nörvenich haben (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/24193), und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Lärmbelastung der Bevölkerung in der Umgebung des Flugplatzes Nörvenich zu reduzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 21. Januar 2021**

Aufgrund großer Baumaßnahmen an der Start- und Landebahn des NATO-Flugplatzes Büchel wird es nach derzeitigem Planungsstand im Zeitraum von Juni 2022 bis Februar 2026 erforderlich sein, den Flugbetrieb des Taktischen Luftwaffengeschwaders (TaktLwG) 33 in Büchel einzustellen und 25 Waffensysteme (WaSys) TORNADO sowie bis zu 450 Angehörige des Verbandes temporär auf den Militärflugplatz Nörvenich, Standort des TaktLwG 31 „Boelcke“ („B“), zu verlegen. Der weiterhin notwendige Flugbetrieb des TaktLwG 33 zum Erhalt der Einsatzbereitschaft, zur Aus- und Weiterbildung der Besatzungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Übungen und Überprüfungen soll in dieser Zeit überwiegend vom Militärflugplatz Nörvenich durchgeführt werden.

Das TaktLwG 31 „B“ generierte 2019 mit dem WaSys EUROFIGHTER ca. 10.000 militärische Flugbewegungen auf dem Militärflugplatz Nörvenich. Durch die temporäre Verlegung des Flugbetriebes des TaktLwG 33 nach Nörvenich wird dann jährlich von ca. 18.000 militärischen Flugbewegungen in den Jahren 2023 bis 2025 sowie anteilig in den Jahren 2022 und 2026 auszugehen sein. Dieses entspricht in der vergleichenden historischen Betrachtung in etwa der Anzahl der militärischen Flugbewegungen des Jahres 2006, als das damalige Jagdbombergeschwader 31 „B“ den Militärflugplatz Nörvenich mit dem WaSys TORNADO nutzte.

Die TaktLwG 31 „B“ und TaktLwG 33 befinden sich bereits jetzt im Rahmen der Vorbereitung des temporären gemeinsamen Flugbetriebs in einem sehr engen Austausch, mitigierende Maßnahmen werden in einer gemeinsamen Projektgruppe kommuniziert und koordiniert. Dies schließt die vollumfängliche Einbeziehung der Fluglärmkommission des TaktLwG 31 „B“ mit ein.

Die jährliche Sitzung der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm wurde zuletzt am 17. Juni 2020 durchgeführt. Hierzu wurden unter anderem die Landräte und Bürgermeister aus dem Umland des Militärflugplatzes Nörvenich sowie Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingeladen. Dieses dient der transparenten Darstellung der Maßnahmen zum Lärmschutz sowie des lokalen Flugbetriebs, aber auch der Berücksichtigung berechtigter Anliegen der Bevölkerung betroffener Städte und Gemeinden.

Die gesetzliche Grundlage für die Bewertung des Fluglärms an Flugplätzen stellt das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) dar. Zweck des Gesetzes ist die Sicherstellung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Fluglärm. Hierzu werden durch Rechtsverordnungen der jeweiligen Bundesländer in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet. Der Vollzug des FluLärmG liegt in den Händen der Länder. Die Bundeswehr arbeitet in diesem Rahmen bezüglich der Militärflugplätze gemäß der üblichen Verfahren mit den Ländern zusammen. Den geltenden Lärmschutzbereich für die Umgebung des Militärflugplatzes Nörvenich hat das Land Nordrhein-Westfalen durch entsprechende Rechtsverordnung vom 11. Juni 2013 festgesetzt.

Die Belastungen der Bevölkerung durch den militärischen Flugbetrieb sind allen Verantwortlichen sehr bewusst. Daher verfolgt das Bundesmi-

nisterium der Verteidigung stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch den militärischen Flugbetrieb gering zu halten. Das Bestreben, die Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs zu minimieren, findet jedoch grundsätzlich da seine Grenze, wo negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind. Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt, Übungseinsätze in einem realen Umfeld bleiben dennoch unumgänglich. Die hierfür verfügbaren militärischen Übungsluft Räume sind seinerzeit aufgrund der hauptsächlich zivil bestimmten Luftraumstruktur als Kompromiss zwischen zivilen und militärischen Stellen entstanden. Eine vollständige Vermeidung von Übungsgebieten oberhalb bewohnter Gebiete war aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschlands dabei nicht möglich.

76. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Inwieweit und wodurch genau führt nach Erkenntnissen der Bundesregierung der Einsatz moderner Drohnen, wie im Krieg um Bergkarabach 2020, zu militärischen Vorteilen, die auch für die Bundeswehr nutzbar wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. Januar 2021

Der in der territorialen Auseinandersetzung zwischen Armenien und Aserbaidschan um Bergkarabach beobachtete Drohneneinsatz folgte nach bisherigen Erkenntnissen grundsätzlich bekannten Verfahren. Hierzu zählen nahezu unbemerkte Aufklärung mit langer Verweildauer, unmittelbare Unterstützung von Kampftruppen sowie Bekämpfung von Hochwert- und Gelegenheitszielen bis in die Tiefe des Raumes.

Der erkennbar konzentrierte Einsatz mehrerer Drohnensysteme mit hierauf abgestimmten, optimierten Aufklärungs (Sensor)- und Wirkungsmittel-einsätzen (Effektor) durch bewaffnete Drohnen – und andere Effektoren – trug erheblich zum militärischen Erfolg Aserbaidschans bei. Dieser Erfolg wurde durch die fehlenden Möglichkeiten zur Drohnenabwehr seitens Armenien noch verstärkt. Die Bedeutung zeitgemäßer Fähigkeiten zur Luftverteidigung, auch mit Blick auf Drohnen, ist dem Bundesministerium der Verteidigung bekannt. Fähigkeiten zur Drohnenabwehr stehen daher aktuell im Fokus der bundesministeriellen Betrachtung.

Der Einsatz unbemannter Systeme ist aufgrund der systembedingten Vorteile (lange Stehzeiten, hohe Reichweiten, umfassende Sensormischung, nahezu unbemerkte und dauerhafte Echtzeitübertragung von Aufklärungsergebnissen etc.) von erheblicher Bedeutung für den Verbund Führung – Aufklärung – Wirkung – Unterstützung und beeinflusst in bedeutendem Maße die Fähigkeiten zur modernen Operationsführung sowohl im nationalen, als auch im multinationalen Rahmen.

Durch leistungsfähige Aufklärungssensorik ist eine rasche Verdichtung des Lagebildes zum Schutz eigener Kräfte, zur Überwachung von großen Räumen sowie zur punktgenauen Aufklärung und Bekämpfung von Hochwertzielen möglich. Durch hohe Auflösung der Aufklärungsergeb-

nisse und die Möglichkeit zur Echtzeitübertragung können sie im Verbund mit präziser, skalierbarer Waffenwirkung dazu beitragen, Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden. Darüber hinaus können Drohnen zur Überprüfung der Wirkung im Ziel dienen („Battle Damage Assessment“).

Zur möglichen Nutzung bewaffneter Drohnen in der Bundeswehr gilt, wie im „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr“ festgehalten: Verfassungsrechtlich bedarf jeder Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte grundsätzlich der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages. Dies umfasst auch bewaffnete Drohnen. Hinsichtlich der Völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben unterscheidet sich der Einsatz von UAS dabei nicht vom Einsatz anderer Waffensysteme. Die Prüfung zum Einsatz einer bewaffneten Drohne erfolgt nach den für den speziellen Einsatz aufgestellten Einsatzregeln (Rules of Engagement). Die konkrete Entscheidung zum Einsatz der Wirkmittel einer Drohne wird von den mit der Freigabebefugnis ausgestatteten militärischen Vorgesetzten getroffen. Ihr Einsatz unterliegt dem entsprechend geschulten Bedienpersonal, das grundsätzlich in der Nähe des jeweiligen Einsatzgebiets stationiert ist. Die Freigabe erfolgt regelmäßig in einem mehrstufigen Verfahren mit einer klaren Befehlsstruktur. Vorgaben zu Einsatzmodalitäten und der Abbruch eines Einsatzes sind jederzeit möglich.

77. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wo in Deutschland gibt es (ähnlich wie in der zivilen Luftfahrt) für das Ablassen von Kerosin der auf der Air Base Ramstein stationierten Militärflugzeuge vorgesehene Lufträume/Flugstraßen, und ist dort eine erhöhte Belastung der Natur durch Kerosin festzustellen?
78. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Wo findet nach Kenntnis der Bundesregierung das Verfahren des Kerosinablassens dieser Flugzeuge ansonsten statt, und wie ist das Ablassen von Kerosin der auf der Air Base Ramstein stationierten Militärflugzeuge geregelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. Januar 2021

Die Fragen 77 und 78 werden zusammen beantwortet.

Der Treibstoffablass aller militärischen Luftfahrzeuge im deutschen Luftraum wird ausschließlich bei einer vorliegenden Gefährdung der Menschen an Bord, einer sogenannten Luftnotlage, vorgenommen, um das notwendige, maximal zulässige Landegewicht zu erreichen. Dabei ist das Notverfahren grundsätzlich so angelegt, dass Risiken im Hinblick auf Gesundheits- und Umweltschäden soweit als irgendwie möglich minimiert werden.

Ein Treibstoffablass findet daher immer in Absprache mit der verantwortlichen Flugverkehrskontrollstelle in einem Luftraum mit geringer Luftverkehrsdichte und – wenn möglich – über unbewohntem oder dünn besiedeltem Gebiet sowie in einer Mindestflughöhe statt die verhindert,

dass konzentrierte Kraftstoffmengen den Boden erreichen. Festgelegte Lufträume existieren nicht. Die durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) empfohlene Mindestflughöhe für ein solches Notverfahren beträgt 6.000 Fuß (ca. 2.000 m). In den allermeisten Fällen erfolgt der Treibstoffablass jedoch in deutlich größerer Höhe.

Diese Verfahren gelten für alle militärischen Luftfahrzeuge.

79. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend, dass nach mir vorliegenden Informationen Kräfte der Bundeswehr im Rahmen ziviler Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung von COVID-19 zusätzlich zum Gehalt weitere Zahlungen erhalten, und wie hoch ist die jeweilige Zahlung gegebenenfalls?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 19. Januar 2021

Für Unterstützungsleistungen von Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von Amtshilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bestehen besoldungsrechtlich keine Besonderheiten. Die diesbezügliche Folge einer Verwendung ist gesetzlich abschließend geregelt und hängt maßgebend von der arbeitszeitrechtlichen Einordnung der Tätigkeit in der jeweiligen Maßnahme ab.

Für die arbeitszeitrechtliche Einordnung jeder Verwendung von Soldatinnen und Soldaten bestehen zwei Möglichkeiten: grundsätzlich gilt auch für Soldatinnen und Soldaten eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 41 Stunden (sog. Grundbetrieb). Dazu existieren für bestimmte Tätigkeiten der Streitkräfte Ausnahmen, die auf Grund ihrer Besonderheiten nicht im Rahmen der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben für den Grundbetrieb durchgeführt werden können (sog. arbeitszeitrechtliche Ausnahmetatbestände im Sinne von § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes).

Die Abgeltung besonderer zeitlicher Belastungen ist im Grundbetrieb und in den arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbeständen auf Grund der unterschiedlichen Arbeitssituationen rechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist für zeitliche Belastungen in beiden Fällen in erster Linie Freizeitausgleich zu gewährleisten.

Kann eine Verwendung grundsätzlich unter den Rahmenbedingungen der gesetzlich geregelten Arbeitszeit (41-Stunden-Woche, Einhaltung von festen Ruhepausen, Geltung einer Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeit) im Grundbetrieb erfolgen, können besondere zeitliche Belastungen durch angeordnete Mehrarbeitsstunden entstehen. Diese sind durch Freizeit auszugleichen. Nur, wenn dies im Einzelfall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres möglich ist, darf die geleistete Mehrarbeit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung ersatzweise finanziell ausgeglichen werden.

Die Regelungen zu Anordnung und zum Ausgleich der Mehrarbeit entsprechen dabei weitestgehend den für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Regelungen. Die Höhe der Vergütung ist gestaffelt nach Be-

soldungsgruppen und beträgt zwischen 13,45 und 30,05 Euro brutto pro Stunde.

Sofern eine Verwendung aufgrund ihrer Rahmenbedingungen dauerhaft nicht unter Einhaltung der für den Grundbetrieb geltenden arbeitszeitrechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden kann, besteht für Soldatinnen und Soldaten die rechtliche Möglichkeit, für bestimmte Tätigkeiten eine Ausnahme von der Geltung des Arbeitszeitrechts anzuordnen (sog. Ausnahmetatbestand).

Der arbeitszeitrechtliche Ausnahmetatbestand ist in diesen Fällen vom Inspekteur des jeweilig zuständigen militärischen Organisationsbereiches oder eines von ihm beauftragten Vertreters im Generalsrang explizit anzuordnen.

Wenn Soldatinnen und Soldaten außerhalb der arbeitszeitrechtlichen Regelungen für den Grundbetrieb externe Stellen (wie z. B. ein Gesundheitsamt oder eine medizinische Abteilung in einem zivilen Krankenhaus) unterstützen, erhalten sie für dabei auftretende besondere zeitliche Belastungen grundsätzlich einen Ausgleich in Form von Freizeit. Kann der vorrangige Freizeitausgleich nicht gewährt werden, kommt für tatsächlich geleistete Dienste ersatzweise eine pauschale Vergütung nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe von 91 Euro brutto pro Tag (sog. „Ausnahmetatbestandszuschlag“ – ATZ) in Betracht.

Die Entscheidung über Art und der Zeitpunkt des Ausgleichs trifft der jeweils zuständige militärische Disziplinarvorgesetzte anhand der dargestellten rechtlichen Voraussetzungen und der dienstlichen Notwendigkeiten im eigenen Zuständigkeitsbereich.

80. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Inwieweit trifft es zu, dass die Bundeswehr insgesamt – und damit auch die Einsatzkontingente der Auslandseinsätze sowie das gegen die Coronapandemie eingesetzte Personal der Bundeswehr – nach den Berichten (vgl. Impfstrategie beschlossen, auf: www.cdu.de/corona/impfverordnung-auf-gutem-weg, sowie www.tagesschau.de/inland/impfen-priorisierung-101.html zur Priorisierung der Stufen) erst an nachgeordneter Stelle geimpft werden soll, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. Januar 2021

Die Bundeswehr verfügt bisher noch nicht über ein eigenes Impfstoffkontingent. Von daher ist eine Impfung in eigener Zuständigkeit z. B. für Angehörige von Einsatzkontingenten oder in Amtshilfe eingesetztes Personal bisher nicht möglich.

Die Impfung erfolgt bis auf weiteres strikt nach der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfVO) und dem Positionspapier der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Ständigen Impfkommission, des deutschen Ethikrates und der nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Ziel dieser Strategie ist vor allem die Verhinderung schwerer oder tödlicher Verläufe im Fall einer Infektion, was

besonders sehr alte Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen betrifft.

Dennoch erfolgen bereits Impfungen für Personal in den Bundeswehrkrankenhäusern, denen Impfstoff aus den Kontingenten der Länder zur Verfügung gestellt wurde bzw. werden wird. Auch Personal, das im Rahmen von Amtshilfe in den hoch priorisierten Einrichtungen eingesetzt ist, wird im Rahmen dieses Einsatzes dort geimpft. Beide Gruppen werden aufgrund des hohen persönlichen Infektionsrisikos und des Übertragungsrisikos auf Patienten bzw. Bewohner ebenfalls hoch priorisiert. Somit entspricht dieses Verfahren den Vorgaben der CoronaImpfVO.

Sobald der Bundeswehr ein eigenes Impfstoffkontingent zur Verfügung steht, wird grundsätzlich an den genannten Vorgaben festgehalten. Es besteht dann allerdings die Möglichkeit, Anteile der Einsatzkontingente mit erhöhtem Infektionsrisiko mit höherer Priorität zu berücksichtigen.

81. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.) Wie hoch waren die Kosten für das Zentrum Militärmusik der Bundeswehr und diesem nachgeordnete Einheiten im Jahr 2020 insgesamt (bitte nach Einheiten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. Januar 2021

Die Ausgaben (ohne Personalkosten) für das Jahr 2020 sind nachfolgend aufgeführt.

Zentrum Militärmusik der Bundeswehr	1.592.301 Euro
Stabsmusikkorps der Bundeswehr	348.175 Euro
Musikkorps der Bundeswehr	497.524 Euro
Big Band der Bundeswehr	1.034.806 Euro
Ausbildungsmusikkorps der Bundeswehr	495.953 Euro
Gebirgsmusikkorps der Bundeswehr	245.401 Euro
Heeresmusikkorps Neubrandenburg	220.087 Euro
Heeresmusikkorps Hannover	215.027 Euro
Heeresmusikkorps Kassel	272.612 Euro
Heeresmusikkorps Veitshöchheim	200.791 Euro
Heeresmusikkorps Ulm	264.218 Euro
Heeresmusikkorps Koblenz	250.543 Euro
Luftwaffenmusikkorps Erfurt	258.659 Euro
Luftwaffenmusikkorps Münster	263.456 Euro
Marinemusikkorps Kiel	242.265 Euro
Marinemusikkorps Wilhelmshaven	196.366 Euro

82. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele ambulante Behandlungen wurden in den Jahren 2012 bis 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung durch zivile Psychiater und/oder Psychotherapeuten übernommen (bitte die Tabelle in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 51 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/5734 aktualisieren), und wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2012 bis 2020 die Zahl der versuchten und vollendeten Suizide (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln) bei der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. Januar 2021

Die zitierte Tabelle der ambulanten Behandlungen durch zivile Psychiater und/oder Psychotherapeuten führt die Behandlungszahlen der Jahre 2011 bis 2017 auf und kann für die Jahre 2018 bis 2020 nachfolgend ergänzt werden:

Jahr	Behandlungszahl
2018	9.106
2019	9.726
2020 (Stand: 30.09.2020)	6.847

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der Suizidversuche und vollendeten Suizide im Zeitraum von 2012 bis 2020 aus. Hierbei ist zu beachten, dass die vollendeten Suizide eine Teilmenge der Suizidversuche darstellen. Im Jahr 2012 erfolgten also 66 Suizidversuche, davon 42 unvollendet und 24 vollendet.

Die angegebenen Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 sind zunächst als vorläufige Zahlen zu betrachten. Die Krankenkarten des Jahres 2020 liegen noch nicht vollständig in der Datenbank erfasst und validiert vor.

Die Todesfälle der Jahre 2019 und 2020 befinden sich noch in der fachlichen Überprüfung durch das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr und das Psychotraumazentrum der Bundeswehr. Hierbei können sich noch Änderungen ergeben (vermeintlicher Unfall, der sich als Suizid herausstellt oder umgekehrt).

Jahr	Suizidversuche	Davon vollendet
2012	66	24
2013	58	19
2014	58	27
2015	58	29
2016	53	13
2017	52	13
2018	68	18
2019	75 (vorläufig)	25 (vorläufig)
2020	81 (vorläufig)	12 (vorläufig)

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

83. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, inwieweit sogenannte „Rechtlergemeinschaften“ – das sind nicht formelle Zusammenschlüsse von Einzelpersonen („Rechtler“) mit dem Zweck der gemeinsamen Waldbewirtschaftung ohne Satzung und ohne Eintragung als Verein – die Bundeswaldprämie beantragen können, auch wenn besagte Gemeinschaften weder juristische noch natürliche Personen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 22. Januar 2021**

Die Bundesregierung stellt – zusätzlich zu den bestehenden Fördermöglichkeiten – aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket bis zu 500 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer Prämie zur Verfügung. Die Zahlung sollen private und kommunale Waldbesitzer erhalten, die sich durch eine aktive, nachhaltige und verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung auszeichnen und das durch eine unabhängige Zertifizierung dokumentieren.

Nach der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder kann Leistungsempfänger der Waldprämie eine natürliche oder eine juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts sein, die als Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) rechtmäßig eine Waldfläche nach § 2 des Bundeswaldgesetzes bewirtschaftet.

Ob die sogenannte Rechtlergemeinschaft oder die Gemeinde antragsbefugt im Rahmen der Waldprämie ist, hängt mithin davon ab, wer von beiden die Waldfläche als Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 SGB VII bewirtschaftet. Dies wird im Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung der Nutzungsmodalitäten an der Waldfläche zwischen der Gemeinde und der sogenannten Rechtlergemeinschaft durch die Sozialversicherung für die Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) beurteilt.

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) ist mit der Umsetzung der Prämie beauftragt. Alle Informationen zum Antragsverfahren sind unter www.bundeswaldpraemie.de veröffentlicht.

84. Abgeordneter
**Dr. Gero Clemens
Hocker**
(FDP)
- Plant die Bundesregierung die Einbindung von externen Akteuren beziehungsweise Verbänden, z. B. Weidetierhalter-, Jagd- und Umweltverbänden, in das Kompetenzzentrum Weidetierhaltung und Wolf, wenn ja, welche Akteure sollen auf welche Art und Weise eingebunden werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 21. Januar 2021**

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Dezember 2020, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2021 beschlossen, dass im Jahr 2021 300.000 Euro für die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Weidetierhaltung und Wolf im Einzelplan 10 bereitgestellt werden. Die Ausgestaltung, inklusive der Personalstellen und -kosten der Errichtung des Kompetenzzentrums, wird derzeit noch durch die Bundesregierung geprüft.

85. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Lysmerylsäure, Lysmeral und 4-tert-Butylbenzoesäure in günstigen Parfüm-, Weichspüler- und weiteren Produkten in höherer Konzentration enthalten sind als in hochpreisigen Produkten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 19. Januar 2021**

Das Vorkommen von Lysmerylsäure, Lysmeral und 4-tert-Butylbenzoesäure war sowohl Gegenstand der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Belastung von Kindern und Jugendlichen mit allergieauslösenden Chemikalien“ (Bundestagsdrucksache 19/23355 vom 14. Oktober 2020) als auch Ihrer Schriftlichen Frage 194. Diesbezüglich wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 19/23802 und 19/25571 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung zum Gehalt von Lysmerylsäure, Lysmeral und 4-tert-Butylbenzoesäure keine Informationen und damit auch keine Kenntnisse vor, ob sich der Gehalt dieser Stoffe in Abhängigkeit vom Produktpreis unterscheidet.

86. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Welche Begleitdokumente sind notwendig, um ungeschützte, landlebende Wirbellose lebend in das nunmehr aus der EU ausgetretene Großbritannien zu exportieren, bzw. welche Auflagen gelten diesbezüglich für den Empfänger in Großbritannien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 22. Januar 2021**

Bezüglich der Abfertigung von Tieren und tierischen Erzeugnissen für die Ausfuhr nach Großbritannien (GBR) wird GBR in einem zeitlich abgestuften Verfahren ein Kontrollregime in drei Phasen implementieren, mit Regelungen, welche jeweils stufenweise ab 1. Januar 2021, 1. April 2021 und 1. Juli 2021 gelten.

Großbritannien hat begonnen, Modell-Veterinärzertifikate für den Export von Tieren und tierischen Produkten aus der Europäischen Union

(EU) nach GBR unter folgendem Link zu veröffentlichen: www.gov.uk/government/collections/health-certificates-for-animal-and-animal-product-imports-to-great-britain.

Weitere Ausführungen und Erläuterungen zu den Bedingungen, welche ab 1. Januar 2021 sowie für die jeweiligen genannten Zeitabschnitte gelten, finden sich in dem Dokument, das GBR unter folgendem Link veröffentlicht hat („The Border with the European Union: Importing and Exporting Goods“): www.gov.uk/government/publications/the-border-operating-model.

Hier werden u. a. die derzeit geltenden Bedingungen für die Verbringung von Lebewesen aus der EU nach GBR dargestellt.

Nach Auskunft der zuständigen Behörde in GBR gelten für den kommerziellen Import von wirbellosen Tieren (außer Bienen, Weichtiere und Krebstiere) aus der EU nach GBR derzeit folgende Regelungen:

Kommerzielle Importe aus der EU:

- Kommerzielle Importe müssen einen Werktag vor Ankunft an der Grenzeingangsstelle durch den britischen Importeur über IPAFFS (Import of products, animals, food and feed system) angekündigt werden.
- Ankünfte sind weiterhin an allen Grenzeingangsstellen möglich, und es gibt bis Juli 2021 keine Verpflichtung zum Einführen über Grenzkontrollstellen (BCP).
- Sendungen müssen mit der zweckdienlichen Handelsdokumentation geliefert werden. Dazu gehören eine Rechnung und eine Packliste; darunter eine Liste der Arten, Anzahl der Tiere, Ursprungsbetrieb und Bestimmungsbetrieb.
- Der Sendung muss eine Bestätigung des Exporteurs beigelegt werden, dass die Tiere für kommerzielle Zwecke transporttauglich sind.

Importeure, die noch nicht für die Nutzung von IPAFFS registriert sind, können dies unter der folgenden Adresse tun: www.gov.uk/guidance/import-of-products-animals-food-and-feed-system.

Im Einklang mit dem von der britischen Regierung beschlossenen stufenweisen Einführen von Einfuhrkontrollen bei Produkten aus der EU können ab Juli 2021 weitere Bedingungen hinzukommen.

87. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Studien zum Thema „moral injury“ in der Landwirtschaft analog zur Ethik bei der Bundeswehr vor (<https://wehrmed.de/fuehrung-organisation/moral-injury-moralische-verletzung-verwundbare-werte.html>), wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie aus diesen, wenn nein, inwiefern wird sie solche initiieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 20. Januar 2021

Der Bundesregierung sind keine vergleichbaren Studien bekannt.

Mit Blick auf die Fragestellung kann auf die Gesundheits- und Präventionsangebote der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) verwiesen werden. Ein besonderer Schwerpunkt dieser Angebote ist die Erhaltung der seelischen Gesundheit der Versicherten der SVLFG. Konkrete Beispiele für zielgerichtete Angebote der SVLFG sind das Seminar „Gesprächsführung nach traumatischen Ereignissen“ oder die „Krisenhotline“, die 24 Stunden und sieben Tage die Woche allen Versicherten der SVLFG zur Verfügung steht und durch erfahrene Psychologen besetzt ist.

Nähere Informationen dazu stellt die SVLFG in ihrem Internetangebot unter www.svlfg.de/gleichgewicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist aktuell keine Initiative zu entsprechenden Studien vorgesehen.

88. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Wann wird der Anteil des Bundes an der Förderung des Landes Rheinland-Pfalz für die Tierhalle des Zoo Neuwied ausgezahlt, und falls beabsichtigt, welche Förderungen will der Bund dem Zoo darüber hinaus im Kontext der aktuellen Situation zukommen lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 19. Januar 2021**

Die in der Frage angesprochene Tierhalle des Zoo Neuwied wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit Mitteln des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Investitionsstock (Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zur Schaltung von gemeindlichen Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen sollen; siehe auch unter <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/staedte-und-gemeinden/foerderung/investitionsstock/>) gefördert.

Grundsätzlich können Zoos und Tierparks – wie auch andere Unternehmen – staatliche Hilfe im Rahmen der Corona-Pandemie beantragen, soweit sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

89. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt des Jahres 2020 im Vergleich zu den Jahren 2019, 2015, 2010 die prozentuale Veränderung der Lebensmittelpreise in Deutschland dar, unterschieden nach insgesamt, Obst, Fleischwaren, Gemüse, Fischwaren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 19. Januar 2021**

Im Verbraucherpreisindex für Deutschland weist das Statistische Bundesamt die durchschnittliche Preisveränderung von Waren und Dienstleistungen aus, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden, darunter auch die in der Frage aufgeführten Produktgruppen.

Daten für das Jahr 2020 liegen derzeit nur bis einschließlich des Monats November 2020 vor.

Deshalb gehen in den für das Jahr 2020 berechneten Jahresdurchschnitt auch nur die ersten elf Monate dieses Jahres ein. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass sich die im zweiten Halbjahr 2020 erfolgte Mehrwertsteuersenkung preisdämpfend ausgewirkt hat.

Die nachfolgende Übersicht gibt die prozentuale Veränderung der Verbraucherpreise des Jahres 2020 gegenüber den Jahren 2010, 2015 und 2019 wieder.

Produktgruppe	2020 ¹⁾ zu 2010	2020 ¹⁾ zu 2015	2020 ¹⁾ zu 2019
	Veränderung in Prozent		
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	+ 23,2	+ 9,8	+ 2,4
Nahrungsmittel	+ 24,0	+ 10,5	+ 2,5
Fisch, Fischwaren und Meeresfrüchte	+ 30,9	+ 13,4	+ 1,3
Fleisch und Fleischwaren	+ 28,7	+ 14,2	+ 6,2
Obst	+ 39,5	+ 13,8	+ 7,1
Gemüse	+ 18,1	+ 11,1	+ 0,1

¹⁾ Januar bis November 2020.

Quelle: Statistisches Bundesamt; Eigene Berechnungen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

90. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, um insbesondere Gewalt gegen ältere Frauen in Zeiten der jetzigen COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, und wie gewährleistet sie, dass gewaltbetroffene ältere Frauen in das bestehende Hilfesystem integriert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 22. Januar 2021

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen, die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der aus ihr erwachsenden Verpflichtungen in jeweils eigener Kompetenz zu ergreifen. Die Bundesländer, die primär für die Vorhaltung von Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen vor Ort zuständig sind, haben

auch während der Corona-Pandemie vielfältige Maßnahmen zur Sicherung der Angebote ergriffen.

Ältere Frauen haben dabei die Möglichkeit, in den verschiedenen Einrichtungen zum Schutz von Opfern von Gewalt die gleichen Angebote wahrzunehmen wie Mädchen und Frauen in jüngerem Alter.

Die Bundesregierung hat daneben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Frauen auch während der Corona-Pandemie Zugang zu dem Hilfe- und Unterstützungssystem haben.

Das von der Bundesregierung in 2013 eingerichtete bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet nach wie vor rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen und für Frauen aller Altersgruppen. Es wurde und wird weiterhin alles getan, um den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des Hilfetelefon trotz der Infektionslage aufrechtzuerhalten. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde, und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar.

Um die Länder, die primär für die Bereithaltung der Hilfeinfrastrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zuständig sind, stärker zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Bundesförderkompetenz ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm, das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestartet – nach jetziger Planung im Umfang von insgesamt rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024. Ziel des Programms ist es, durch die Förderung innovativer investiver wie nichtinvestiver Projekte einen Weiterentwicklungsschub im gesamten Hilfesystem anzustoßen und noch bestehende Lücken zu schließen, beispielsweise bei der Erreichung und Versorgung von bestimmten bislang nicht ausreichend erreichten Zielgruppen, darunter z. B. auch ältere Frauen, die von Gewalt betroffen sind.

Im Investitionsteil des Bundesförderprogramms werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfeeinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte im Umfang von nach jetziger Planung 30 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2020 bis 2024 gefördert. Diese sollen in erster Linie der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen dienen. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichende Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten gibt. Dies wird auch älteren Frauen den Zugang zum Hilfesystem erleichtern.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen während der Corona-Pandemie besser zu unterstützen, ist das Ziel eines neuen und im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geförderten Projekts „Hilfesystem 2.0“ – Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen besser ausstatten“.

3 Mio. Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit – für Technik sowie für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) umgesetzt. Es leistet einen Beitrag so-

wohl zur Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie und bietet Frauen aller Altersgruppen Möglichkeiten, im Falle der Gewaltbetroffenheit trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Gemeinsam mit Deutschlands großen Lebensmitteleinzelhändlern hat das BMFSFJ am 29. April 2020 die bundesweite Aktion „Zuhause nicht sicher?“ gestartet. Tausende Märkte folgten dem Aufruf der Initiative und beteiligten sich an der bundesweiten Aktion gegen häusliche Gewalt. Sie brachten Plakataufrufe an zentralen Stellen in den Märkten an und platzierten die wichtigen Informationen in Newslettern, auf Webseiten, Kassenzetteln und Produkten.

Die Nachbarschaft im direkten Umfeld ist bei Gewalt in Familie und Partnerschaft besonders wichtig, um Betroffenen und ihrem Umfeld zu zeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es gegen Gewaltsituationen im häuslichen Umfeld gibt und wo sie Hilfeangebote finden. Deshalb startete die Initiative „Stärker als Gewalt“ im November 2020 die Aktion „Unsere Nachbarschaft ist #Stärker als Gewalt“. In Kooperation mit Unterstützerinnen und Unterstützern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft macht die Aktion auf die Initiative „Stärker als Gewalt“ und ihre Website mit Informationen, Tipps und Hilfeangeboten aufmerksam. Jede und jeder Einzelne kann bei der Aktion mitmachen und sich aktiv gegen häusliche Gewalt einsetzen.

Alle interessierten Unternehmen, Verwaltungen, Vereine oder Privatpersonen, die die Nachbarschaftsaktion unterstützen wollen, finden die Materialien direkt zum Download auf der Website der Initiative www.staerker-als-gewalt.de. Die Initiative „Stärker als Gewalt“ wird in 2021 fortgesetzt.

Wissenschaftliche Studien legen nahe, dass die Verbreitung und Häufigkeit von Gewalt in Partnerschaften im höheren Alter anteilig deutlich zurückgehen. Gleichwohl kommt auch Gewalt im höheren und hohen Lebensalter vor. Zur häuslichen Gewalt gegen ältere Frauen in Partnerschaften während der Corona-Pandemie und ob diese gestiegen sei, liegen der Bundesregierung keine aktuellen Erkenntnisse vor. Der Begriff häusliche Gewalt zielt nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht nur auf das häusliche Umfeld ab, sondern auch auf Pflegeeinrichtungen und auf das Verhältnis zwischen den Generationen.

Das Corona-Virus hat in stationären Pflegeeinrichtungen dazu geführt, dass zum Schutz der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner Kontaktbeschränkungen bis hin zu Isolation und Besuchs- und Ausgangsverboten notwendig wurden.

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür besser gestalten zu können, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO), gefördert durch Mittel des BMFSFJ, ein Rechtsgutachten zu Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen in Auftrag gegeben, eine Fachtagung zum Thema „Soziale Teilhabe von Menschen in Alten- und Pflegeheimen auch unter Corona-Bedingungen sicherstellen“ durchgeführt sowie Empfehlungen zu den Mindestanforderungen zur Verwirklichung des Rechts auf gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte von Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen formuliert.

91. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wann wird der Abschlussbericht des Modellprojektes „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und vor häuslicher Gewalt“ veröffentlicht, und wie soll mit den gewonnenen Erkenntnissen weiter verfahren werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 22. Januar 2021**

Das Bundesmodellprojekt besteht aus fünf Länderbausteinen sowie einer wissenschaftlichen Begleitung, die mit Bundesmitteln finanziert wurden. Die beteiligten Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt führten im Rahmen des Projektes eigenständige Projekte durch, deren Ergebnisse auf den Webseiten der Länder abrufbar sind.

Der Abschlussbericht der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten wissenschaftlichen Begleitung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 veröffentlicht. Pandemiebedingt haben sich die für eine Veröffentlichung erforderlichen Vorarbeiten (Lektorat) verzögert.

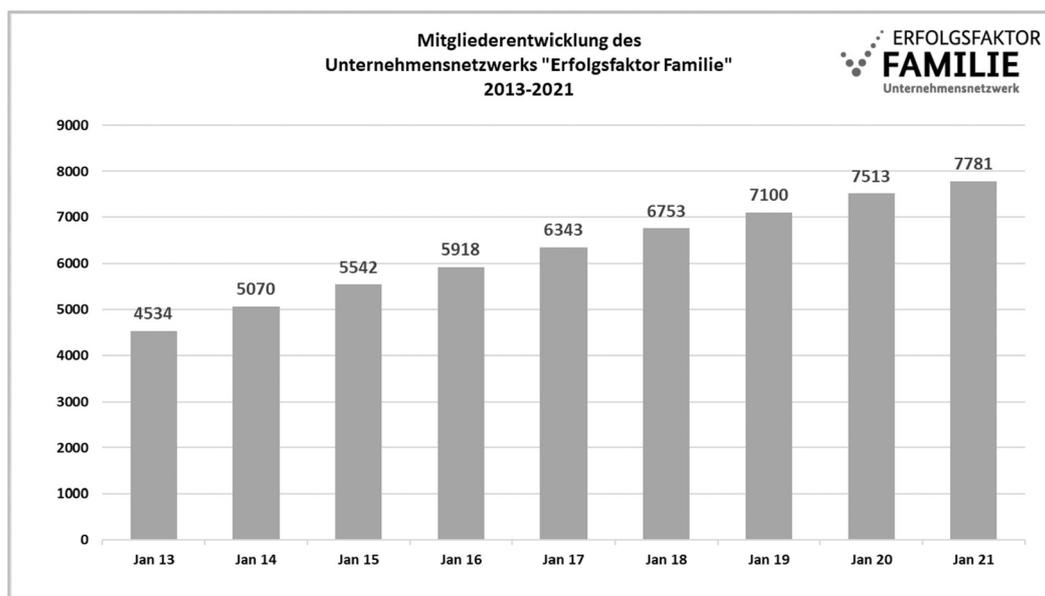
Die im Abschlussbericht dargestellten Ergebnisse sollen dazu beitragen, dass künftige Initiativen in Bund, Ländern und Kommunen eine tragfähige Basis für eine koordinierte Weiterentwicklung in diesem Feld bilden können.

92. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen sind mittlerweile Mitglied im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“, und wie viele Arbeitnehmer/-innen profitieren davon (bitte nach Jahren seit 2013 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 21. Januar 2021**

Das Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ hat das Ziel, eine möglichst große Anzahl von Unternehmen für den Nutzen einer familienorientierten Unternehmenskultur zu sensibilisieren, das Engagement und die Erfahrung familienbewusster Unternehmen stärker ins öffentliche Blickfeld zu rücken und weitere dazu zu motivieren, Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen.

Seit dem Jahr 2013 ist die Zahl der Mitglieder im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ von 4.534 auf 7.781 angewachsen. Die Mitgliederentwicklung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.



Da die Angabe der Anzahl der Beschäftigten freiwillig erfolgt, kann keine Auskunft zur Anzahl der Arbeitnehmer/-innen in den Mitgliedsunternehmen gegeben werden.

93. Abgeordnete **Katrin Werner**
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesministerien sind in dem Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ und haben die „Gemeinsame Erklärung Erfolgsfaktor Familie“ unterschrieben, und welche Maßnahmen bieten sie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie an?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 21. Januar 2021**

Die im Netzwerk vertretenen Bundesministerien sowie die Angabe, welche davon die „Gemeinsame Erklärung“ unterschrieben haben, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung „Erfolgsfaktor Familie“ bekräftigen die Mitglieder offiziell die Umsetzung ihrer Maßnahmen im Sinne einer stärkeren Selbstverpflichtung.

Bundesministerien	Gemeinsame Erklärung
Auswärtiges Amt	Nein
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Nein
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ja
Bundesministerium der Verteidigung	Ja
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Ja
Bundesministerium für Gesundheit	Nein
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Nein

Die als Mitglieder registrierten Bundesministerien bieten eine Vielzahl familienorientierter Maßnahmen für ihre Beschäftigten an. Dazu zählen im Bereich Arbeitsflexibilität u. a. flexible Arbeitszeitregelungen und familienbewusste Arbeitsorganisation. Im Rahmen der Maßnahmen für Beschäftigte stehen auch Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung und beim Wiedereinstieg nach der Elternzeit zur Verfügung. Des Weiteren wird in den registrierten Bundesbehörden eine vereinbarkeitsorientierte Informations- und Kommunikationspolitik umgesetzt, die die Beschäftigten über die familienfreundlichen Maßnahmen und Angebote informiert.

94. Abgeordnete **Katrin Werner**
(DIE LINKE.) Welche Bundesbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sind im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ und haben die „Gemeinsame Erklärung Erfolgsfaktor Familie“ unterschrieben, und welche Maßnahmen bieten sie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 21. Januar 2021

Die im Netzwerk vertretenen Bundesbehörden sowie die Angabe, welche davon die „Gemeinsame Erklärung“ unterschrieben haben, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Auflistung.

Oberste Bundesbehörden	Gemeinsame Erklärung
Bundesarbeitsgericht	Nein
Bundessozialgericht	Ja

Bundesoberbehörden	Gemeinsame Erklärung
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	Ja
Bundesamt für Güterverkehr	Ja
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Ja
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	Ja
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Ja
Bundeskartellamt	Ja
Bundesverwaltungsamt	Ja
Bundeskriminalamt	Nein
Bundeszentralamt für Steuern	Nein
Deutsches Patent- und Markenamt	Nein
Generalzolldirektion	Nein
Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr	Ja
Informationstechnikzentrum Bund/ITZBund	Ja
Bundesnetzagentur	Nein
Statistisches Bundesamt	Ja
Umweltbundesamt	Ja
Universität der Bundeswehr München	Nein
Max-Rubner-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel	Ja

Bundemittel- und Bundesunterbehörden	Gemeinsame Erklärung
Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main	Nein
Karrierecenter der Bundeswehr (Berlin)	Nein
Hauptzollamt Dresden	Nein
Hauptzollamt Duisburg	Nein
Hauptzollamt Rosenheim	Nein

Bundesanstalten	Gemeinsame Erklärung
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	Ja
Bundesanstalt für Post und Telekommunikation	Ja
Bundesinstitut für Risikobewertung	Nein
Bundesinstitut für Berufsbildung	Ja
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	Ja
Bundesanstalt für Wasserbau	Ja
Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig und Berlin	Nein

Rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts	Gemeinsame Erklärung
Bundesagentur für Arbeit	Ja
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ja
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Ja

Die als Mitglieder registrierten Bundesbehörden bieten eine Vielzahl familienorientierter Maßnahmen für ihre Beschäftigten an. Dazu zählen im Bereich Arbeitsflexibilität u. a. flexible Arbeitszeitregelungen und familienbewusste Arbeitsorganisation. Im Rahmen der Maßnahmen für Beschäftigte stehen auch Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung und beim Wiedereinstieg nach der Elternzeit zur Verfügung.

Des Weiteren wird in den registrierten Bundesbehörden eine vereinbarkeitsorientierte Informations- und Kommunikationspolitik umgesetzt, die die Beschäftigten über die familienfreundlichen Maßnahmen und Angebote informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

95. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Menschen, die gegen das COVID-19-Virus geimpft wurden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Impfungen an oder mit der Impfung gestorben (bitte nach Kalenderwochen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Januar 2021**

Insgesamt wurden mit Stichtag 19. Januar 2021 1,2 Millionen Menschen geimpft. Soweit nach Angaben des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI) Meldungen über Todesfälle vorliegen, traten sie in unterschiedlichem zeitlichem Zusammenhang mit der Impfung zum Schutz gegen COVID-19 bei Personen mit erheblichen Vorerkrankungen ein. Nach Bewertung des PEI sind die Todesfälle in Folge der Grunderkrankung und nicht als Nebenwirkung durch die Impfung zu sehen. Anzumerken ist, dass in einigen der u. g. Fälle die abschließenden Ergebnisse der Autopsie noch ausstehen.

- Anzahl der Todesfälle mit Impfdatum in der Kalenderwoche 21. Dezember 2020 bis 27. Dezember 2020:
N=1, Alter: 89 Jahre
- Anzahl der Todesfälle mit Impfdatum in der Kalenderwoche 28. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021:
N= 8, Alter Median 86 Jahre (Min 56 bis Max 93 Jahre)
- Anzahl der Todesfälle mit Impfdatum in der Kalenderwoche 4. Januar 2021 bis 10. Januar 2021:
N= 7, Alter Median 80 Jahre (Min 66 bis Max 94 Jahre)
- Anzahl der Todesfälle mit Impfdatum in der Kalenderwoche 11. Januar 2021 bis 19. Januar 2021:
N= 5, Alter Median 89 Jahre (Min 64 bis 99 Jahre).

96. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD) Wie ist der Kenntnisstand der Bundesregierung darüber, welches Antikörper-, T- und B-Zellen-Niveau Personen nach einer Impfung gegen Corona mit dem Impfstoff von BioNTech/Pfizer bzw. Moderna nach ca. drei Monaten in zwei jeweils relevanten Altersgruppen (z. B. 20 bis 30 Jahre, 70 Jahre) verfügen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Januar 2021**

Die Bundesregierung verweist hierzu auf öffentlich zugängliche Publikationen. Die Dauerhaftigkeit bestimmter Effektoren der humoralen Immunantwort in drei definierten Altersgruppen nach Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff von Moderna ist in einem im Januar 2021 erschienenen Artikel des „New England Journal of Medicine“ publiziert: www.nejm.org/doi/pdf/10.1056/NEJMc2032195?articleTools=true.

In einer weiteren Publikation wird die Produktion ausgesuchter Cytokine in CD4-T-Zellen nach der Impfung mit dem Moderna-Impfstoff beschrieben: www.nejm.org/doi/pdf/10.1056/NEJMoa2028436?articleTools=true.

Vergleichbare Daten aus klinischen Studien wurden auch für den Impfstoff von BioNTech im Fachjournal „Nature“ im September 2020 publiziert: www.nature.com/articles/s41586-020-2814-7.pdf.

Weitere Angaben zur Immunogenität der genannten Impfstoffe sind darüber hinaus in den von der EMA veröffentlichten „European public assessment reports“ (EPAR) enthalten. Der EPAR zu dem Impfstoff von BioNTech ist bereits öffentlich zugänglich: www.ema.europa.eu/en/documents/assessment-report/comirnaty-epar-public-assessment-report_en.pdf.

Darüber hinausgehende Kenntnisse des Paul-Ehrlich-Instituts aus den Zulassungsunterlagen, die von Seiten der pharmazeutischen Unternehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Europäischen Arzneimittel Agentur eingereicht werden, unterliegen der Vertraulichkeit.

97. Abgeordneter
**Dr. Eberhard
Brecht**
(SPD)
- Wie ist der Kenntnisstand der Bundesregierung darüber, welches Antikörper-Niveau Personen verfügen, die vor ca. drei Monaten von einer Corona-Infektion betroffen waren, wiederum für die in Frage 96 genannten zwei Altersgruppen und getrennt in asymptomatische und symptomatische Infektionsverläufe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Januar 2021**

Die Frage ist nicht abschließend geklärt. Studien zufolge können nach einer SARS-CoV-2-Infektion bei bis zu 10 Prozent der Infizierten gar keine Antikörper (AK) nachgewiesen werden. Bei den meisten Personen mit anfänglich nachgewiesenen SARS-CoV-2-Antikörpern sind diese auch nach 60 bis 90 Tagen noch vorhanden. Diese Aussage trifft für 70 bis 100 Prozent der Getesteten zu, woraus sich auf eine vorhandene Immunabwehr schließen lässt.

Studien, die zwischen schwer oder leicht Erkrankten differenzieren, zeigen zudem überwiegend anfänglich weniger starke Antikörpernachweise bei leicht Erkrankten. Erste Ergebnisse von Studien hinsichtlich älterer Menschen deuten an, dass Antikörpernachweise bei diesen über die Zeit stärker abnehmen.

98. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele Grippetote und Grippeerkrankte gab es im Jahr 2020 in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 18. Januar 2021**

Die Zahl der labordiagnostisch bestätigten und gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelten Influen-

zufälle in der Saison 2019/2020 betrug mit Datenstand vom 19. Mai 2020 insgesamt 186.919, darunter 518 Todesfälle mit Influenzavirusinfektion, wobei die allermeisten Influenzafälle und auch Todesfälle in das Jahr 2020 fielen. Aktuelle Bewertungen der epidemiologischen Lage zur Influenza sowie Fall- und Todeszahlen nach IfSG werden in den Influenza-Wochenbericht der Arbeitsgemeinschaft Influenza (<https://influenza.rki.de/>) veröffentlicht.

99. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wurden die von den Gesundheitsämtern im Jahr 2020 gesammelten Daten zur Identifikation der COVID-19-Infektionsketten zusammengeführt und ausgewertet, und welche Erkenntnisse ergeben diese Daten hinsichtlich der soziologischen Evaluierungen, welche Art von Kontakten, Orten, Arbeitswegen und Arbeitsplätzen das Infektionsgeschehen verstärken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021**

Die an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelten Daten zu COVID-19 werden regelmäßig ausgewertet und zum Beispiel in den Lageberichten des RKI auf der Internetseite des RKI veröffentlicht. Zusätzliche Auswertungen werden publiziert, z. B. im „Epidemiologischen Bulletin“ (www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf – Infektionsumfeld von erfassten COVID-19-Ausbrüchen).

100. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern bei der Statistik der „an und mit“ COVID-19-Infektion Verstorbenen eine trennschärfere Klassifikation, etwa in „mit, aber nicht durch“, „ursächlich durch“ etc. einzuführen, um Fälle, in denen Menschen z. B. zwar COVID-19-infiziert, aber ursächlich durch Lungenkrebs gestorben sind, in der Statistik unterscheiden zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021**

In die Statistik des RKI gehen die COVID-19-Todesfälle ein, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind.

Sowohl Menschen, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind („gestorben an“), als auch Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und bei denen sich nicht abschließend nachweisen lässt, was die Todesursache war („gestorben mit“) werden derzeit erfasst.

Generell liegt es immer im Ermessen des lokalen Gesundheitsamtes, ob ein Fall als „verstorben an“ bzw. „mit“ COVID-19 ans RKI übermittelt wird. Bei einem Großteil der an das RKI übermittelten COVID-19-Todesfälle wird „verstorben an der gemeldeten Krankheit“ angegeben.

Die Bundesregierung plant keine Umstellung der statistischen Erfassung der Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19.

101. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen sind im Jahr 2020 an den Folgen mangelhafter Krankenhaushygiene gestorben und wie viele von ihnen im Zusammenhang mit COVID-19 (vgl. Statistik des Robert Koch-Instituts – RKI – für das Jahr 2019: www.rki.de/DE/Content/Service/Presse/Pressemitteilungen/2019/14_2019.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021

Generell sind Todesfälle durch nosokomiale Infektionen schwer zu bestimmen, insbesondere weil viele Betroffene an schweren Grundkrankheiten leiden, die bereits ohne Krankenhausinfektion häufig zum Tod führen. Wie im Jahr 2019 kann daher die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit nosokomialen Infektionen im Jahr 2020 auf 10.000 bis zu 20.000 Fälle geschätzt werden. Von einer Überschneidung mit Todesfällen, bei denen sich auch eine COVID-19-Infektion auswirkte, ist auszugehen; diese lässt sich allerdings nicht quantifizieren.

102. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Kapazität und die Auslastung durch COVID-19-Patienten der Intensivbetten in Deutschland monatlich seit Januar 2020 (bitte für jeden Monat aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021

Angaben zu den Kapazitäten und deren Auslastung sind öffentlich im Internet einsehbar unter: www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen.

103. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung eine Übersicht über alle Vorprodukte, die für die Herstellung der Corona-Impfstoffe notwendig sind, und hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um zu unterstützen, dass für die gesamte Lieferkette sichergestellt ist, dass alle Vorprodukte in ausreichender Menge sicher zur Verfügung stehen, um die Impfstoffproduktion in der notwendigen Menge und Kürze der Zeit sicher und zuverlässig zu ermöglichen (bitte erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. Januar 2021**

Die Impfstoffherstellung ist individuell abhängig vom jeweiligen Endprodukt, für das nach erfolgter Zulassung jeweils die Zusammenfassung der Produktmerkmale bekannt ist.

Die Bundesregierung steht mit den Ländern und der pharmazeutischen Industrie in ständigem Kontakt, um Lieferketten abzusichern, Produktionskapazitäten so weit wie möglich auszubauen, um die Beschaffung verfügbarer COVID-19-Impfstoffe sicherzustellen und die Verfügbarkeit zu erhöhen.

104. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele der niedergelassenen Psychotherapiepraxen sind bislang nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen, und mit wie vielen Praxis-schließungen rechnet die Bundesregierung, wenn nach § 95 Absatz 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossene Psychotherapiepraxen die Zulassung entzogen werden sollte (bitte in Prozent als Anteil der Gesamtanzahl an Praxen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021**

Derzeit sind bundesweit mehr als 86 Prozent der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte an die Telematikinfrastruktur angeschlossen. Eine technisch differenzierte Erhebung von Anschlusszahlen nach Berufsgruppen erfolgt nicht.

Bei Nichtanschluss an die Telematikinfrastruktur fordert das Gesetz keinen Entzug der Zulassung. Nach § 291b Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist vielmehr die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 2,5 Prozent zu kürzen. Die Vergütung ist so lange zu kürzen, bis ein Anschluss an die Telematikinfrastruktur erfolgt ist.

105. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zur Verbreitung der Variante B.1.1.7 des Corona-Virus in Deutschland aus der molekularen Surveillance, deren Intensivierung der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn Ende Dezember 2020 ankündigte (www.rnd.de/politik/bundesregierung-will-labore-verpflichten-nach-mutierten-corona-viren-zu-suchen-EKSHH72X5ND6RFO5Q55B4UUJUQ.html), und welche Erkenntnisse besaß die Bundesregierung bereits vor dieser Ankündigung zur Verbreitung von Mutationen des Corona-Virus in Deutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25289, Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, hier: Absatz 2)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. Januar 2021**

Im Dezember 2020 berichteten britische Behörden von einer neuen SARS-CoV-2-Virusvariante (B.1.1.7), die sich seit September 2020 in Großbritannien ausbreitet. Die neue Variante ist in Großbritannien inzwischen in allen Landesteilen verbreitet und macht einen wachsenden Anteil an den im Vereinigten Königreich charakterisierten SARS-CoV-2-Viren aus. Auch in Deutschland wurde dem Robert Koch-Institut (RKI) das Auftreten einzelner Infektionen mit der britischen Variante übermittelt. Es ist zu erwarten, dass hierzulande weitere Fälle bekannt und Ausbrüche durch die neue Variante verursacht werden.

Die Bundesregierung nimmt jede der bislang berichteten Mutationen des neuartigen Coronavirus vom Typ SARS-CoV-2 sehr ernst.

Im Zusammenhang mit der in der Frage erwähnten sog. „britischen Variante B.1.1.7.“ wurden die nationalen Schutzmaßnahmen verschärft. Die Bundesregierung – sowie auch andere EU-Mitgliedstaaten – hat bereits am 20. Dezember 2020 mit einer Allgemeinverfügung ein Verbot für Flüge aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik Deutschland angeordnet.

Seit dem 21. Dezember 2020 gilt die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV).

Diese Verordnung umfasste auch Schutzmaßnahmen in Bezug auf Einreisen aus der Republik Südafrika und die dort auftretende Mutante „501Y.V2“.

Aufgrund des Anstiegs der SARS-CoV-2-Infektionszahlen in der Republik Irland und dem dort gewachsenen Verbreitung der erwähnten Variante B.1.1.7 dürfen seit dem 8. Januar 2021 aufgrund einer Allgemeinverfügung Flüge aus der Republik Irland in die Bundesrepublik Deutschland nur unter der Bedingung durchgeführt werden, dass Fluggäste vor der Abreise einen negativen Test auf SARS-CoV-2 vorweisen können.

Die Allgemeinverfügung und die o. g. Verordnung sind durch die Corona-Einreise-Verordnung abgelöst worden, die entsprechende Schutzmaßnahmen bei Einreisen nach Deutschland, wie z. B. beim Auftreten mutmaßlich gefährlicher Mutationen vorsieht und die am 13. Januar 2021 im Bundesanzeiger verkündet worden ist und am 14. Januar 2021 in Kraft tritt.

Entsprechend dem Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 (Nummer 7) hat das Bundesministerium für Gesundheit den Entwurf einer Verordnung zur verstärkten Sequenzierung vorgelegt, der derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird.

106. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- In welchem Umfang sind Erkenntnisse über die Auswirkung einzelner Lockdown-Maßnahmen vom Frühjahr 2020 auf die Verbreitung des COVID-19-Virus in die Entscheidung der Bundesregierung über Art, Ausmaß und Dauer des seit Mitte Dezember 2020 erneut verhängten Lockdown (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/merkel-beschluss-weihnachten-1827396) eingeflossen, besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele Studien, etwa zu Immunität, Datenerfassung, Monitoring und sozialen Folgen u. v. m. derzeit noch gar nicht abgeschlossen sind (www.uniklinika.de/fileadmin/user_upload/VUD_PB_02_2020_final.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021

Die Bundesregierung wird seit Auftreten der ersten COVID-19-Fälle insbesondere auch durch die eigenen wissenschaftlichen Institute beraten. Hierzu gehören u. a. das Robert Koch-Institut, das Paul-Ehrlich-Institut, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Mit dem Nationalen Konsiliarlaboratorium für Corona-Viren sowie dem Bernhard Nocht-Institut für Tropenmedizin steht die Bundesregierung im regelmäßigen Kontakt. Darüber stehen der Bundesregierung auch zahlreiche Ad-hoc-Stellungnahmen der Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) zur Verfügung. Ergänzend steht die Bundesregierung anlassbezogen in regelmäßigem Austausch mit weiteren, nach Thematik wechselnden Vertretern der Wissenschaft.

Vor diesem Hintergrund wurden zur Vertiefung der Erkenntnisse zum Pandemiegeschehen auch ergänzend eine Reihe von Forschungsaufträgen erteilt (vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25289).

Die Entwicklung der Corona-Pandemie wird durch die Bundesregierung fortlaufend beobachtet und analysiert.

Für die Einschätzung des pandemischen Geschehens von vorrangiger Bedeutung sind insbesondere auch die jeweils tagesaktuell erhobenen

Daten zur Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der Entwicklung der Mortalität sowie der Infektionszahlen.

Die jüngst zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen zielen auch weiter darauf ab, Infektionsmöglichkeiten so weit wie möglich zu reduzieren – etwa durch die Reduktion von Kontakten.

107. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Liegt es nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass es Ungarn nach Angaben der EU-Kommission freigestellt ist, „den russischen Corona-Impfstoff ‚Sputnik V‘ zu nutzen“ und angesichts der laut Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel „COVID-19-Pandemie als größte Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg“ in der Entscheidungsgewalt der Bundesregierung ein Notfallverfahren und die Beschaffung von „Sputnik V“ einzuleiten, obwohl die EU-Staaten die EU-Kommission in Brüssel mit der Beschaffung und Verteilung künftiger Impfstoffe im Namen aller 27 Mitgliedstaaten beauftragt hatten, und ist nach Auffassung der Bundesregierung damit die in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 19/25900 vertretene Position: „Der russische Impfstoff Sputnik V hat nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht alle notwendigen klinischen Studien durchlaufen. Auch wurde noch kein Antrag auf Genehmigung bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) gestellt.“ als Voraussetzung für eine Anwendung an Bürgern von Mitgliedstaaten noch haltbar (www.aerzteblatt.de/nachrichten/118881/Ungarn-darf-russischen-impfstoff-Sputnik-V-nutzen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Januar 2021**

Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Auffassung, dass bei Impfstoffen, die bestimmungsgemäß an einer großen Zahl von gesunden Menschen zum Einsatz kommen sollen, die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit durch ein behördliches Zulassungsverfahren geprüft werden sollte.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 19/25900 ist nach wie vor aktuell.

108. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von dem Problem, dass vom Bund an Stellen in Rheinland-Pfalz gelieferte Schutzausrüstung aufgrund nicht eingehaltener Standards zurückgerufen werden musste (www.rheinpfalz.de/politik/rheinland-pfalz_artikel,-land-stellt-250-000-ffp-2-masken-aus-landesproduktion-bereit-_arid,5154440.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Januar 2021**

Bisher hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) keinen Hinweis des Landes Rheinland-Pfalz zu den in der o. g. Presseberichterstattung genannten Masken erhalten. Gleichwohl ist das BMG auf Basis der Presseberichte dem Sachverhalt nachgegangen.

Insgesamt hat der Bund bisher rund 2,1 Millionen partikelfiltrierende Halbmasken sowie knapp 4,2 Millionen OP-Masken an das Land Rheinland-Pfalz geliefert. Sämtliche Masken (FFP2/KN 95), welche das BMG im Rahmen der COVID-19-Pandemie beschafft hat, wurden in einem standardisierten, zweistufigen Verfahren qualitätsgeprüft. Das entsprechende Prüfverfahren erfolgte in Übereinstimmung mit der Empfehlung (EU) 2020/403 (dort Nummer 8) sowie in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), TÜV Nord und der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS). Wie in der entsprechenden EU-Empfehlung vorgesehen, war der Einsatz dieser vom Bund an die Länder gelieferten Masken auf den medizinischen Bereich beschränkt (und nicht für andere Bereiche wie zum Beispiel Schulen vorgesehen). Mit dieser Maßgabe wurden die Masken an die Länder übermittelt.

Vor dem Hintergrund der o. g. Presseberichterstattung wurden nochmals die Prüfprotokolle der in Frage stehenden Masken analysiert. Sie erfüllten in den inspektions- und labortechnischen Prüfungen die Anforderungen vollumfänglich.

109. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD) Ist dies auch in anderen Bundesländern vorgekommen (bitte mit nach Bundesländern aufgeschlüsselter Auflistung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Januar 2021**

Unabhängig von der Bewertung des aktuellen Sachverhalts in Rheinland-Pfalz (vgl. Antwort zu Frage 108) ist es zu Beginn der Auslieferung von Persönlicher Schutzausrüstung im Frühjahr 2020 aufgrund des sehr hohen Liefervolumens und des der Pandemiesituation geschuldeten Zeitdrucks vereinzelt zu versehentlichen Auslieferungen fehlerhafter Ware gekommen. Länder und Kassenärztliche Vereinigungen wurden mit Bekanntwerden unverzüglich darüber unterrichtet und gebeten, die Ware nicht weiter zu verteilen bzw. ihre Abnehmer in geeigneter Weise zu informieren.

110. Abgeordneter **Thomas Hitschler** (SPD) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Wiederholungen auszuschließen, und wie sollen die Länder beim Ersetzen der fehlerhaften Ausrüstung unterstützt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Januar 2021**

Die Beschaffung von Masken und Schutzausrüstung ist Sache der Länder. Der Bund war insoweit ergänzend und unterstützend tätig. Alle Masken (FFP2/KN 95), die vom Bund beschafft und ausgeliefert wurden, sind in einem standardisierten, zweistufigen Verfahren qualitätsgeprüft worden. Auf die Antwort zu Frage 108 wird verwiesen.

Weitere Maßnahmen umfassten u. a. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätssicherung der relevanten Prozesse, die Schärfung der Vorgaben an die Logistikdienstleister hinsichtlich der Beachtung der TÜV-Prüfergebnisse sowie die Einrichtung eines Callcenters beim TÜV Nord für Rückfragen der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

111. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe wurden in der 18. und 19. Legislaturperiode Forschungsförderungen aus Bundesmitteln zur Forschung zu Cannabis als Medizin bewilligt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und falls nicht, wieso wurden sie abgelehnt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. Januar 2021**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert seit dem Jahr 2015 eine klinische Studie zur Frage der Wirksamkeit von Cannabidiol CR (Arvisol). Die Förderhöhe beträgt rund 2,65 Mio. Euro. Der Förderzeitraum ist auf acht Jahre angelegt. Zum Projekt im Einzelnen:

Projekt im Verbund ESPRIT im Forschungsnetz für psychische Erkrankungen – Klinische Studie zur Wirksamkeit von Cannabidiol CR (Arvisol®) als Zusatztherapie zu einer Behandlung mit Olanzapin oder Amisulprid im Frühstadium einer Schizophrenie Förderzeitraum: 1. Februar 2015 bis 31. März 2022. Fördersumme: 2.653.590 Euro. Jährliche Förderung aus Bundesmitteln des BMBF während der 18. und 19. Legislaturperiode wie folgt: 2016 – 312.418 Euro, 2017 – 1.373.903 Euro, 2018 – 52.743, 2019 – 210.000 Euro, 2020 – 404.584 Euro, 2021 – 279.341 Euro.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat das Projekt „Cannabis: Potential und Risiken. Eine wissenschaftliche Analyse (CaPRis)“ gefördert. Damit wurde der Kenntnisstand zu den Risiken des Freizeitgebrauchs von Cannabis und dem Potential von Cannabinoiden als Arzneimittel wissenschaftlich analysiert und dargestellt. Förderzeitraum: 1. Oktober 2015 bis 30. September 2017. Fördersumme: 138.858 Euro (2015: 5.625 Euro; 2016: 85.582 Euro; 2017: 47.651 Euro).

Der Gesetzgeber hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) durch § 31 Absatz 6 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit einer bis zum Jahr 2022 laufenden nicht-interventionellen Begleiterhebung zum Einsatz von Leistungen nach § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V (Versorgung mit Cannabisarzneimitteln) beauftragt. Dem BfArM werden dafür vom BMG in den Jahren 2017 bis 2022 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt rund 620.557 Euro zur

Verfügung gestellt. Fördersumme in der 18. und 19. Legislaturperiode: 2017: 69.413 Euro; 2018: 136.327 Euro; 2019: 27.750 Euro; 2020: 136.327 Euro und 2021: 136.327 Euro.

Ergänzend wird zum Thema Forschung zur medizinischen Anwendung von Cannabis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Entwicklungen der Nutzung von Cannabis als Genussmittel sowie der medizinischen und gewerblichen Nutzung“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/22651 verwiesen (siehe die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17).

112. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung zurzeit weitere gesetzliche Regelungen zu Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), und inwieweit werden dabei die Empfehlungen des im November 2020 vorgelegten Rechtsgutachtens umgesetzt (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/ministerium/details.html?bmgProzent5BpublidProzent5D=3503)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021**

Neben dem vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten zum Stand und zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen zu Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), das zur frühzeitigen Information mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 an die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages übersandt wurde, hat auch die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung im November 2020 zwei Gutachten zu MVZ veröffentlicht (abrufbar unter www.kzbv.de/zahnmedizinische-versorgungszentren.1280.de.html). Die Prüfung, inwieweit die Ergebnisse dieser Gutachten in künftige Gesetzgebungsinitiativen einfließen können, ist bislang nicht abgeschlossen.

113. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- An welchem Datum wurde die Lieferung der zusätzlichen 30 Millionen Impfstoffdosen für Deutschland zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Firmen BioNTech und seinem US-Partner Pfizer, neben den Bestellungen über die EU-Kommission, vertraglich vereinbart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Januar 2021**

Diejenigen deutschen Impfstoffhersteller, die im Rahmen eines Sonderprogramms zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wurden, haben mittels vorvertraglicher

Vereinbarungen (Memorandum of Understanding) jeweils zugesagt, zusätzliche Impfstoffdosen für die Versorgung der deutschen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch das Unternehmen BioNTech. Die Umsetzung in Lieferverträge ist noch Gegenstand laufender Verhandlungen, die auch mit den europäischen Verträgen in Einklang bleiben sollen.

Derzeit beteiligt sich Deutschland an der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Aufstockung der Kontingente auf europäischer Ebene (siehe dazu die Antwort zu Frage 114).

114. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- An welchen Daten wurden die Verträge zwischen der Europäischen Union und den Herstellerfirmen BioNTech und Pfizer über die Bestellung von 200 Millionen Impfdosen und einer weiteren vereinbarten Option über die Lieferung von weiteren 100 Millionen Impfdosen geschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 19. Januar 2021

Ein erster Vertrag mit den Impfstoffherstellern BioNTech und Pfizer über die Lieferung von 200 Millionen Impfdosen mit einer Option zur Lieferung von weiteren 100 Millionen Impfdosen wurde nach umfangreichen Verhandlungen, insbesondere auch zu rechtlichen und Haftungsfragen, am 20. November 2020 von der Europäischen Kommission im Auftrag und im Namen der EU-Mitgliedstaaten geschlossen. Am 8. Januar 2021 hat die EU-Kommission den Mitgliedstaaten nach einer Grundsatzeinigung mit den Herstellerfirmen vorgeschlagen, weitere 200 Millionen Dosen zu bestellen, verbunden mit der Option auf weitere 100 Millionen Dosen (siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_9).

115. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Stadium befindet sich die von der Bundesregierung angekündigte Prüfung der Implementierung einer Funktion zur Clustererkennung in der Corona-Warn-App (vgl. www.sueddeutsche.de/digital/corona-app-cluster-1.5120356), und wird sich die Bundesregierung nach der Initiative Thüringens, wo alle Gesundheitsämter an die Infrastruktur der Kontaktnachverfolgungs-App „luca“ angeschlossen werden (vgl. www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tt-7999.html), dafür einsetzen, dass weitere Gesundheitsämter an die Infrastruktur der „luca“-App angeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021**

Entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 24 (Plenarprotokoll 19/194) wird die Corona-Warn-App (CWA) beständig weiterentwickelt. Zusätzliche Funktionalitäten wie etwa das mit dem Release 1.10. veröffentlichte Kontakttagebuch werden sukzessive umgesetzt. Um eine beschleunigte Umsetzung weiterer Funktionserweiterungen zu erreichen, hat das Bundesministerium für Gesundheit mit den beteiligten Akteuren auf eine Verkürzung der Releasezyklen hingewirkt. Das Bundesministerium für Gesundheit wird vor diesem Hintergrund auch die Entwicklung eines Konzeptes und die technische Implementierung einer Nutzung der CWA in Cluster-Situationen zeitnah vorantreiben.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) begrüßt Initiativen, die geeignet sind, die Bewältigung der pandemischen Situation oder das gesellschaftliche Leben während der Pandemie zu verbessern. Dazu zählt auch die Entwicklung der luca App, die einen wertvollen Beitrag zur Nachverfolgung von Infektionsketten leisten kann und insbesondere die Öffnung öffentlicher Einrichtungen perspektivisch unterstützen könnte. Entsprechend befürwortet das BMG auch Pilotierungen in einzelnen Kommunen und Ländern. Speziell im Bereich der gastronomischen und kulturellen Einrichtungen liegt die Regelungskompetenz bei den Ländern mit ihren spezifischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen.

Eine Verknüpfung der Funktionalitäten der CWA und der luca App ist indes nicht vorgesehen, insbesondere da die CWA anders als die luca App keine Erfassung persönlicher Daten und Anbindung der Gesundheitsämter vorsieht.

116. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine zügige Impfung der Personen, insbesondere mit erhöhtem Infektionsrisiko, in den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Bundes gegen COVID-19 zu gewährleisten, und inwiefern haben hierbei operative Kräfte (z. B. geschlossene Einheiten, Kontroll- und Streifendienst) Vorrang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. Januar 2021**

Derzeit arbeiten die Länder mit Hochdruck daran, besonders gefährdete Personen mit höchster Priorität zu impfen. Grundlage hierfür ist die Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) zur COVID-19-Impfung. Ein wichtiges Impfziel der STIKO-Empfehlung ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern.

Der wesentlichste Risikofaktor für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist das Alter ≥ 80 Jahre. Entsprechend zeitlich folgend werden weitere Personengruppe geimpft. Nach § 3 Nummer 6 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) sind Polizei- und Ordnungskräfte, die in Aus-

übung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung einem hohen Infektionsrisiko (insbesondere bei Demonstrationen) ausgesetzt sind, der Gruppe mit hoher Priorität zugeordnet. Die weiteren Behörden und Organisationen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen oder in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmender kritischen Infrastruktur tätig sind, sind der Gruppe mit erhöhter Impfpriorität (§ 4 Nummer 3 und 4 CoronaImpfV) zugeordnet.

117. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Schätzt die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie zur Wirksamkeit des von Pfizer/BioNTech entwickelten COVID-19-Impfstoffs auf Basis von Breite, Repräsentativität und Uniformität der Test- und Definitionskriterien als verlässlich ein (Ergebnisse im FDA Briefing Document: www.fda.gov/media/144245/download)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. Januar 2021**

Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 2020 eine Zulassung für den COVID-19-Impfstoff der Firma Pfizer/BioNTech erteilt. Die Zulassung beruht auf der befürwortenden wissenschaftlichen Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur, die eine gründliche Bewertung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Impfstoffs vorgenommen hat. Die deutschen Vertreter in den europäischen Ausschüssen haben diese Bewertung mitgetragen.

118. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf die Schwere und Verhältnismäßigkeit der wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Einschränkungen zur Bekämpfung von COVID-19 das implizite Ergebnis, dass in der ca. 20.000 Probanden umfassenden Kontrollgruppe, welche Placebos erhielten, lediglich 162 Personen (0,8 Prozent) positiv auf COVID-19 getestet wurden, von denen nur drei Probanden (0,015 Prozent) nach objektivem Kriterium der Sauerstoffsättigung ermittelt – „schweres COVID“ entwickelten und lediglich ein Proband (0,005 Prozent der Gruppe) hospitalisiert behandelt werden musste (S. 30 f. der o. g. Studie)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. Januar 2021**

Die getroffenen Maßnahmen und Einschränkungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beruhen nicht auf den Erkrankungen, die im Rahmen von klinischen Studien aufgetreten sind, sondern auf der Zahl der schweren Erkrankungs- und Todesfälle in der Bevölkerung. Letztere Zahlen sind nach wie vor hoch, so dass die getroffenen Maßnahmen als angemessen und gerechtfertigt bewertet werden.

119. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Vor dem Hintergrund welcher Erwägungen darf die deutsche Rüstungsindustrie (sogar im Dreischichtmodus) in Anbetracht der Maßnahmen während der pandemischen Lage (Schließung von Kitas, Schulen, Kultureinrichtungen etc.) weiterhin ohne jegliche Einschränkungen produzieren, und vor dem Hintergrund welcher Erwägungen erachtet die Bundesregierung eine genaue Betrachtung und Priorisierung einzelner Sektoren (in denen es jeweils zu unzähligen Kontakten kommt) für nicht sinnvoll (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspresskonferenz-vom-8-januar-2021-1835424)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. Januar 2021**

Die aktuellen Regelwerke zum betrieblichen Infektionsschutz im Bereich des Arbeitsschutzes (insbesondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) enthalten keine Bestimmungen zur Priorisierung von Branchen oder Tätigkeiten.

120. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung informiert die Bundesregierung meines Wissens nicht in leichter Sprache über aktuelle Entwicklungen zum Thema Corona-Virus, insbesondere in Bezug auf die Themen Impfungen, Lockdown-Maßnahmen und Hilfsangebote?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. Januar 2021**

Die Bundesregierung bietet umfassende Informationen sowohl rund um Schutzmaßnahmen gegen Corona-Virus SARS-CoV-2 als auch zur Schutzimpfung in leichter Sprache an. Dieses Angebot wird kontinuierlich ausgebaut. Zu finden sind entsprechende Informationen unter anderem auf folgenden Internetseiten:

BZgA – www.infektionsschutz.de/leichte-sprache.html

BMG – www.zusammengegencorona.de/leichtesprache/

BReg – www.bundesregierung.de/breg-de/leichte-sprache

Ergänzend werden zu Schwerpunktthemen wie der Corona-Schutzimpfung aufbereitete Dokumente zum Download angeboten. So wird der „Leitfaden für Patientinnen und Patienten sowie Bürgerinnen und Bürger zur Corona-Schutzimpfung https://assets.ctfassets.net/ea4e45wp4t29/63YRQ8q5iry0y7yXFNRCEe/38bbe6e405c9425119f03f172d6cd86b/Leitfaden_f_r_PatientInnen_und_B_rgerInnen_zur_Corona-Schutzimpfung_interaktiv_barrierefrei.pdf“ derzeit in leichter Sprache überführt und

anschließend als barrierefreie PDF-Datei auf der Internetseite www.zusammengegegencorona.de abrufbar sein.

121. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen werden nicht alle Menschen mit Behinderung, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen oder Abstand zu halten, bei Impfungen und Tests zu COVID-19 mit einer erhöhten Priorität berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. Januar 2021**

Derzeit arbeiten die Länder mit Hochdruck daran, besonders gefährdete Personen mit höchster Priorität zu impfen. Grundlage hierfür ist Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung. Ein wichtiges Impfziel der STIKO-Empfehlung ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern.

Der wesentlichste Risikofaktor für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist das Alter ≥ 80 Jahre. Im Vergleich dazu ist die Risikoerhöhung durch Behinderungen und Vorerkrankungen grundsätzlich geringer ausgeprägt.

Sollte es sich bei dem in Frage erwähnten Kreis teilweise um Personen handeln, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden, so sind diese in der höchsten Priorisierungsstufe berücksichtigt worden.

Der Impfung von Menschen mit Trisomie 21, einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung wird nach der Coronavirus-Impfverordnung eine hohe Priorität eingeräumt.

Des Weiteren ist die Thematik Vorerkrankungen – die in diesem Zusammenhang zusammen mit Behinderungen zu betrachten sind – in der Coronavirus-Impfverordnung mit erhöhter Priorität – den Empfehlungen der STIKO folgend – abgebildet.

Die STIKO hat in ihrer Aktualisierung der Impfempfehlung vom 8. Januar 2021 zudem Hinweise für die praktische Umsetzung der Empfehlungen gegeben. Sie führt dazu u. a. aus, dass bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen berücksichtigt werden können. Deshalb hält die STIKO auch Einzelfallentscheidungen für möglich.

Nach Auffassung der STIKO obliegt es den für die Impfung Verantwortlichen, Personen, die nicht explizit genannt sind, in die jeweilige Priorisierungskategorie einzuordnen. Dies betrifft z. B. Personen mit seltenen schweren Vorerkrankungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bezüglich des Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein erhöhtes Risiko angenommen werden kann.

Die Coronavirus-Impfverordnung wird im Lichte der STIKO-Empfehlungen angepasst.

122. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Sterilisationen auf der Basis unzureichender Aufklärung und unwirksamer Einwilligungen entgegenzuwirken und insbesondere die menschenrechtsorientierte Aus- und Fortbildung der involvierten Fachkräfte und Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen, wie es in Artikel 39 des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ gefordert wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Januar 2021**

Die ärztliche Ausbildung zielt darauf ab, den Studierenden im Verlauf ihres Studiums auch die ethischen und rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für das ärztliche Handeln von Bedeutung sind. Dazu gehört auch, dass Medizinstudierende so ausgebildet werden, dass keine Sterilisationen auf der Basis unzureichender Aufklärung und unwirksamer Einwilligungen durchgeführt werden. Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) gibt dafür den rechtlichen Rahmen vor. Die konkrete Ausgestaltung der Curricula fällt in die Zuständigkeit der Länder und dort der medizinischen Fakultäten. Diese können sich dabei am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) orientieren. Dieser ist derzeit für die Fakultäten noch unverbindlich. Der NKLM enthält ein Lernziel, das Menschenrechtsfragen umfasst, sowie zahlreiche Lernziele zur ärztlichen Aufklärung und darauf basierender Einwilligung von Patientinnen und Patienten in die Behandlung.

Der Referentenentwurf für die Reform der ÄApprO vom 17. November 2020 sieht in Umsetzung des „Masterplans Medizinstudium 2020“ vor, dass der NKLM verbindlicher Bestandteil des Medizinstudiums wird. Zudem werden die Aufklärung der Patientinnen und Patienten und die Beachtung des Patientenwillens ausdrücklich in das Ausbildungsziel und die Prüfungsinhalte aufgenommen.

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sieht vor, dass die Absolventinnen und Absolventen die physiologischen Prozesse während Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert fördern und leiten. Sie erkennen Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind und gewährleisten eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise. Im Hinblick auf Fragen der Familienplanung beraten sie die Frau und klären sie angemessen auf. Die Absolventinnen und Absolventen erkennen außerdem belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin.

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt für den Kompetenzerwerb ethisch reflektiertes Handeln vor, insbesondere, dass die Absolventinnen und Absolventen Menschenrechte, Ethikkodizes sowie religiöse, kulturelle, ethnische und andere Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen respektieren.

Die Zuständigkeit für die Fortbildung von Hebammen, Pflegekräften sowie Ärztinnen und Ärzten liegt bei den Ländern beziehungsweise bei den Landesärzte- und – soweit eingerichtet – den Landespflegekammern.

123. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Hochrisikopatientinnen und -patienten in häuslicher Pflege wie zum Beispiel ein 30-jähriger Mann aus Koblenz, der an Duchenne-Muskeldystrophie erkrankt ist, künstlich beatmet werden muss und sich mit seiner Familie seit Ende Februar 2020 in häuslicher Quarantäne befindet (www.tagesspiegel.de/politik/kuenstlich-beatmet-seit-vier-jahren-der-kampf-des-benni-over-fuer-seine-corona-impfung/26711256.html), sowie deren pflegende Angehörige mit höherer Priorität bei der Corona-Schutzimpfung eingestuft werden, damit sie nicht aufgrund der jetzigen Zuordnung bis voraussichtlich Mitte 2021 auf die Impfung warten müssen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass für Menschen mit solchen Einschränkungen Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention gewahrt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. Januar 2021**

Derzeit arbeiten die Länder mit Hochdruck daran, besonders gefährdete Personen mit höchster Priorität zu impfen. Grundlage hierfür ist Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung. Ein wichtiges Impfziel der STIKO-Empfehlung ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern. Der wesentlichste Risikofaktor für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist das Alter ≥ 80 Jahre. Im Vergleich dazu ist die Risikoerhöhung durch Vorerkrankungen grundsätzlich geringer ausgeprägt und findet sich im Stufenplan der STIKO in Stufe 3.

Bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung hat die STIKO mangels ausreichender Datenlage nicht alle Krankheitsbilder berücksichtigt. Die STIKO verweist darauf, dass die Liste der Vorerkrankungen bei Vorliegen neuer Evidenz angepasst wird. Die STIKO hat in ihrer Aktualisierung der Impfempfehlung vom 8. Januar 2021 deshalb Hinweise für die praktische Umsetzung der Empfehlungen gegeben. Sie führt dazu u. a. aus, dass bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen berücksichtigt werden können. Deshalb hält die STIKO Einzelfallentscheidungen für möglich. Nach Auffassung der STIKO obliegt es den für die Impfung Verantwortlichen, Personen, die nicht explizit genannt sind, in die jeweilige Priorisierungskategorie einzuordnen. Dies betrifft z. B. Personen mit seltenen schweren Vorerkrankungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bezüglich des Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein erhöhtes Risiko angenommen werden kann.

Die Coronavirus-Impfverordnung wird im Lichte der STIKO-Empfehlungen angepasst.

Die Bundesregierung sieht Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention als gewahrt an.

124. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Anzahl an Impfdosen hat die Bundesregierung bei den einzelnen Herstellern außerhalb der EU-Kontingente auf eigene Rechnung zu welchem Zeitpunkt (Datum) verbindlich bestellt (bitte nur feste Bestellungen nennen, keine Absichtserklärungen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. Januar 2021**

Im Rahmen eines Sonderprogramms zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wurden deutsche Impfstoffhersteller gefördert, die mittels Absichtserklärungen zugesagt haben, zusätzliche Impfstoffdosen für die Versorgung der deutschen Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Herstellern hat das Bundesministerium für Gesundheit Vorverträge jeweils in Form eines Memorandum of Understanding (MoU) geschlossen. Dadurch kann Deutschland bis zu 55 Millionen weitere Impfstoffdosen erhalten (BioNTech: bis zu 30 Millionen Impfstoffdosen, CureVac: bis zu 20 Millionen Impfstoffdosen, IDT: bis zu 5 Millionen Impfstoffdosen). Die Umsetzung dieser Absichtserklärungen in verbindliche Bestellungen ist Gegenstand laufender Verhandlungen.

125. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung als Reaktion auf die eindeutige Empfehlung von Gesundheitsexperten, zuletzt auch des US-Immunologen und langjährigen Regierungsberaters Dr. Anthony Fauci, sich dem Vorschlag von Costa Rica und 40 anderen Ländern anzuschließen und dem COVID-19-Technology Access Pool (C-TAP) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beizutreten, mit dem die Öffnung der Patente von staatlich unterstützten COVID-19-Vakzinen für eine schnellere Impfstoffproduktion für ärmere Länder ermöglicht werden soll (siehe <https://twitter.com/PIH/status/1349155249911713792>), und wenn nicht, was hält sie von diesem Beitritt ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Januar 2021**

Die Bundesregierung setzt sich für eine multilaterale Antwort auf die Pandemie sowie eine Stärkung der zuständigen internationalen Organisationen (insbesondere der WHO) ein. Hierbei hat sich die Bundesregierung zum weltweit gerechten Zugang zu Impfstoffen als globales öffentliches Gut bekannt und unterstützt die von der WHO im April 2020 lancierte ACT-Accelerator-Plattform (ACT-A), deren Ziel es ist, Entwicklung, Produktion und gerechten Zugang für alle zu COVID-19-Impfstoffen, Arzneimitteln und Diagnostika zu gewährleisten und Gesundheitssysteme zu stärken. Die Bundesregierung hat im Jahr 2020 die multilaterale ACT-A-Initiative mit 600 Mio. Euro unterstützt und trägt auch anteilig über EU-Mittel zur Finanzierung bei. Daneben setzt sich

die Bundesregierung dafür ein, weitere internationale Partner für eine Unterstützung des ACT-A zu gewinnen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 156 auf Bundestagsdrucksache 19/19887 verwiesen.

126. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Welche Restriktions- oder Kontaktvermeidungsmöglichkeiten hat die Bundesregierung bzw. das Robert Koch-Institut in agentenbasierten oder anderen Modellierungen zur Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Einzelnen untersucht, und mit welchen Inzidenzwerten bzw. Todesraten ist nach diesen Simulationen in den jeweils betrachteten Projektionen in den nächsten Wochen/Monaten zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. Januar 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat eine Modellierung von Beispielszenarien der SARS-CoV-2-Epidemie 2020 in Deutschland erstellt. Diese wurde am 20. März 2020 auf der RKI-Internetseite veröffentlicht, siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Modellierung_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile.

Die dynamische Pandemielage und nicht zuletzt die aktuelle Entwicklung mit Blick auf verschiedene SARS-CoV-2-Mutationen unterstreicht, dass Modellierungen, insbesondere aufgrund der großen Vielzahl und Variabilität der Einflussfaktoren, die Entwicklungen nur sehr begrenzt abbilden oder gar vorhersagen können. Isolierte Betrachtungen werden dabei den Entwicklungen oftmals nicht gerecht und können zu falschen Schlüssen führen.

127. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Wie viele SARS-CoV und SARS-CoV-2 testende Labore, also Meldepflichtige nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), nutzen aktuell (Stand: Januar 2021) das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) für die Übermittlung von Nachweisen einer Infektion mit SARS-CoV und SARS-CoV-2, wie es das Infektionsschutzgesetz ab 1. Januar 2021 vorschreibt (www.aerzteblatt.de/nachrichten/119819/Labormeldungen-zu-positiven-Corona-tests-kuenftig-digital), und welche Konsequenzen ergeben sich für die Meldepflichtigen und die Gesundheitsbehörden bei Nichtnutzung bzw. der fortwährenden Übermittlung per Faxversand?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 18. Januar 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung nutzen derzeit 265 Labore, die auf SARS-CoV und SARS-CoV-2 testen, aktiv das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS).

Die Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Meldeverfahrens ist nach § 73 Absatz 1a Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes bußgeldbewehrt.

128. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP)
- Können nach Kenntnis der Bundesregierung, die zuständigen Bearbeitungsstellen nach der geltenden Anwendungspraxis von § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), den Entschädigungsanspruch für Eltern, die ihre Kinder zuhause betreuen müssen, auch dann geltend machen, wenn der Zugang zu Schulen oder zum Kinderbetreuungsangebot nicht gänzlich verwehrt, sondern eingeschränkt ist bzw. behördliche Empfehlungen ausgesprochen worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Januar 2021**

Mit dem Beschluss über das „Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger“ wurde auch § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert. Demnach erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld auch dann, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird.

Neben dem angesprochenen Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG gibt es seit dem 5. Januar 2021 für gesetzlich Krankenversicherte mit einem Anspruch auf Krankengeld für die in der Fragestellung genannten Fälle, in denen ein Kind zuhause betreut werden muss, weil der Zugang zu Schulen oder zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch nach § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen vom 18. Januar 2021). Für die Zeit des Bezugs dieses Kinderkrankengeldes ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG.

129. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Mit welcher Begründung und der Abwägung welcher Faktoren kam nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Summe von 2,7 Mrd. Euro zustande, welche die EU im Rahmen des gegen die Corona-Krise geschaffenen Soforthilfeinstruments zur Finanzierung der Impfstoffe aus dem EU-Haushalt bereitgestellt hat (vgl. www.zdf.de/nachrichten/politik/coronavirus-impfstoff-kosten-zulassung-100.html), und inwiefern hielt die Bundesregierung diese Summe von Anfang an für ausreichend und somit den Abschluss von jeglichen zusätzlichen Verträgen mit Impfstoffherstellern für überflüssig, um die notwendige Impfstoffversorgung in der EU sicherzustellen, wenn man berücksichtigt, dass in den USA zur Beschaffung der benötigten Impfstoffe insgesamt 18 Mrd. US-Dollar (vgl. www.bloomberg.com/news/articles/2020-09-23/how-much-is-the-trump-administration-spending-on-a-vaccine) freigegeben wurden (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 20. Januar 2021**

Das Budget des Emergency-Support-Instrumentes der EU (ESI) ermöglicht es, Ausgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung in Höhe von 2,7 Mrd. Euro für das Jahr 2020 aus dem EU-Haushalt zu finanzieren. Die EU-Kommission hat einen Großteil dieses Volumens in Höhe von 2,15 Mrd. Euro für die Impfstoffbeschaffung vorgesehen. Die Finanzierung aus dem ESI-Budget zielt darauf ab, einen Teil der Vorlaufkosten der Impfstoffhersteller (Produktionsförderung), nicht jedoch die gesamten Beschaffungskosten zu decken. Die bereitgestellten Mittel werden als Anzahlung für die COVID-19-Impfstoffe betrachtet, die tatsächlich von den EU-Mitgliedstaaten erworben werden. Über den Kauf selbst entscheiden die Mitgliedstaaten, sie sind auch diejenigen, die die Impfstoffe bezahlen.

Deutschland hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Verträge mit den sechs Impfstoffherstellern auf EU-Ebene realisiert wurden: Als die ESI-Mittel im EU-Haushalt für die Anzahlungen zur Produktionsförderung ausgeschöpft waren, berief Deutschland als Vorsitz im Rat der EU eine informelle Tagung der EU-Gesundheitsministerinnen und EU-Gesundheitsminister ein, um u. a. über die Finanzierung der Impfstoffbeschaffung zu beraten (Zusammenfassung abrufbar unter: www.bundesgesundheitsministerium.de/eu2020/themen-und-dokumente.html).

Zusätzlich wurde seitens der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in einem gemeinsamen Schreiben mit der EU-Kommission vom 9. September 2020 dafür geworben, dass alle EU-Mitgliedstaaten den ESI aus nationalen Mitteln aufstocken. Deutschland hat in diesem Rahmen zu einer Aufstockung des EU-Haushaltes über 192 Mio. Euro beigetragen.

130. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welchen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Bedarf an für den medizinischen Gebrauch geeignete FFP2-Schutzmasken in Deutschland hat die Bundesregierung für die Monate Januar, Februar und März 2021 (erstes Quartal) ermittelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 15. Januar 2021

Für den deutschen Gesundheitssektor liegt der ermittelte Bedarf für FFP2-Masken bei ca. 300 Millionen Stück pro Quartal.

131. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wie viele für den medizinischen Gebrauch geeignete FFP2-Schutzmasken oder vergleichbar können auf Grund der vorhandenen Produktionskapazitäten in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung monatlich produziert werden, und wie viele Masken dieses Typs wurden seit Juli 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich in Deutschland produziert (bitte monatliche Produktionsmenge und Maskentyp aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 15. Januar 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Rahmen der Initiative „Maskenproduktion in Deutschland“ (Tenderverfahren) mit 18 Unternehmen Verträge zur Lieferung von in Deutschland produzierten FFP2-Masken abgeschlossen. Ziel ist es, die nationale Produktion in Deutschland zu stärken und den nationalen Bedarf aus dem Inland heraus besser decken zu können.

Die monatliche Abnahmemenge beträgt durchschnittlich bis zu 40 Millionen FFP2-Masken. Über die Rahmenverträge wurden seit Juli 2020 insgesamt ca. 107 Millionen FFP2-Masken an das Bundesministerium für Gesundheit geliefert, davon ca. 41 Millionen im Dezember 2020.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen seiner Investitionsförderung für Schutzmasken kurzfristig zusätzliche Produktionskapazitäten von jährlich ca. 2,5 Milliarden Stück Schutzmasken gefördert, d. h. ca. 625 Millionen Stück pro Quartal. Hiervon entfallen jährlich ca. 750 Millionen Stück auf FFP2/3-Masken. Diese Produktionskapazitäten stehen seit dem 1. September 2020 zur Verfügung.

Zusätzlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im sogenannten Innovationsfördermodul bislang Produktionskapazitäten für jährlich ca. 720 Millionen Stück FFP2/3-Schutzmasken gefördert. Die Produktionsaufnahme erfolgt nun kontinuierlich, so dass die verfügbaren Produktionskapazitäten weiter zunehmen werden.

Über die insgesamt in Deutschland vorhandene Produktionskapazität von FFP2-Masken liegen der Bundesregierung derzeit noch keine Informationen vor.

132. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele Menschen sich seit Beginn der Pandemie bzw. seit März 2020 in Krankenhäusern, Kliniken und Reha-Einrichtungen in Deutschland mit dem SARS-CoV-2-Virus angesteckt haben, und wie viele Betroffene sind in der Folge dieser Infektion an einer COVID-19-Erkrankung verstorben (wenn ja, bitte nach Bundesländern auflisten, wenn nein, bitte begründen warum nicht)?
133. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele Menschen sich seit Beginn der Pandemie bzw. seit März 2020 in Langzeitpflegeeinrichtungen, wie Einrichtungen der Altenpflege oder der Pflege für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, in Deutschland mit dem SARS-CoV-2-Virus angesteckt haben, und wie viele Betroffene sind in der Folge dieser Infektion an einer COVID-19-Erkrankung verstorben (wenn ja, bitte nach Bundesländern auflisten, wenn nein, bitte begründen warum nicht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021**

Die Fragen 132 und 133 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Daten zur Mortalität lassen sich aus den von den Gesundheitsämtern erfassten und an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelten Meldedaten nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht in der gewünschten Detailtiefe ableiten. Sofern dazu Angaben gemacht wurden, sind entsprechende Daten zu an oder mit COVID-19-Verstorbenen in Einrichtungen in den täglichen Lageberichten des RKI enthalten, siehe hier: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html.

Seit dem 8. Januar 2021 werden in den Lageberichten die Meldedaten nach § 36 IfSG differenziert dargestellt, soweit die dafür notwendigen Angaben übermittelt wurden. Für nahezu alle COVID-19-Todesfälle, bei denen eine Unterbringung in einer Einrichtung nach § 36 IfSG übermittelt wurde, ist eine Unterbringung in einer Alten- und Pflegeeinrichtung angegeben.

134. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung entsprechende Studien zu nosokomialen Infektionen differenziert nach Kliniken, Pflegeeinrichtungen sowie nach Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern und dem jeweiligen Personal (wenn ja, bis wann, wenn nein, bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Januar 2021**

Es gibt bereits einige Projekte, in denen Daten zu nosokomialen Infektionen in deutschen Krankenhäusern erhoben und ausgewertet werden. Beispielsweise werden im nationalen Forschungsnetzwerk der Universitätsmedizin im Rahmen des Projekts „B-Fast“ und im Projekt „COVID-19-Surveillance im Krankenhaus (COSIK)“ des RKI Daten zu nosokomialen Infektionen erfasst und analysiert. Darüber hinaus hat das Nationale Referenzzentrum für die Surveillance von nosokomialen Infektionen, das fortlaufend Daten zu nosokomialen Infektionen erhebt und auswertet, alle Module des Krankenhaus-Infektions-Surveillance-Systems (KISS) um den Infektionserreger SARS-CoV-2 ergänzt. Zudem ist das medizinische Personal von Einrichtungen verpflichtet, ein gehäuftes Auftreten nosokomialer Infektionen dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 6 IfSG zu melden.

135. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)
Wie viele Arbeitsplätze im Bundesministerium für Gesundheit und seinen nachgeordneten Behörden sind grundsätzlich homeofficefähig (auch diejenigen, bei denen die technische Möglichkeit besteht, aber fehlt), und wie viele Mitarbeitende arbeiten aktuell tatsächlich im Homeoffice (bitte nach Behörde differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Januar 2021**

Grundsätzlich sind, bis auf arbeitsplatzbedingte sachliche Ausnahmen, die Arbeitsplätze des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und in den nachgeordneten Behörden homeofficefähig. Sie werden tatsächlich auch mindestens zeitweise so genutzt. Das BMG geht davon aus, dass die Nutzung bzw. Nutzungsanteile weiterhin zunehmen werden.

Behörde	Homeofficefähig	Aktuell im Homeoffice
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	786	Zumindest zeitweise Nutzung 786 Beschäftigte
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)	327	Weit überwiegende Nutzung 327 Beschäftigte
Paul-Ehrlich-Institut (PEI)	410	Sehr regelmäßig Nutzung 330 Beschäftigte
Robert Koch-Institut (RKI)	1.100	910, ansteigend
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	1.188	823

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

136. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch lagen die Trassenpreise jeweils zum Jahresende 2015, 2017, 2019 und 2020 jeweils für einen ICE (z. B. ICE 4), einen Regionalzug (z. B. Twindexx Vario) und einen Güterzug (z. B. 1.200 t BR193) auf den Relationen Mannheim (Waldhof)–Frankfurt Main (Stadion) und Hamburg (Bergedorf) und Berlin (Spandau)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2021

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat für die Relationen folgende Entgelte für den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Schienengüterverkehr (SGV) mitgeteilt:

Relation Mannheim-Waldhof nach Frankfurt am Main (Stadion) (Strecke 4010) – ca. 65 Trassenkilometer

	Jahresende 2015	Jahresende 2017	Jahresende 2019	Jahresende 2020
	Trassenpreis Relation in Euro	Trassenpreis Relation in Euro	Trassenpreis Relation in Euro	Trassenpreis Relation in Euro
SPFV	369,20	293,15	309,40	317,20
SPNV	369,20	318,45	330,82	336,77
SGV	223,60	183,95	193,70	198,25

Relation Hamburg-Bergedorf nach Berlin (Spandau) (Strecke 6100) – ca. 258 Trassenkilometer

	Jahresende 2015	Jahresende 2017	Jahresende 2019	Jahresende 2020
	Trassenpreis Relation in Euro	Trassenpreis Relation in Euro	Trassenpreis Relation in Euro	Trassenpreis Relation in Euro
SPFV	2.115,60	1.163,58	1.228,08	1.259,04
SPNV	2.115,60	1.406,92	1.457,25	1.483,51
SGV	1.282,26	730,14	768,84	786,90

Die Entgelte zum Jahresende 2015 lassen sich aufgrund des Inkrafttretens des Eisenbahnregulierungsgesetzes nur eingeschränkt mit den Entgelten der Folgejahre vergleichen.

Im Übrigen wird zur Berechnung der Trassenpreise auf die im Internet verfügbaren Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB AG verwiesen (abrufbar unter: <https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/nutzungsbedingungen/nutzungsbedingungen>) und den Trassenfinder (<https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/leistungen/trassen/trassenfinder-1392140>).

137. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An wie vielen der im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorhandenen Computerarbeitsplätzen ist die Teilnahme an Videokonferenzen möglich (bitte Gesamtzahl der mit PC/Laptop ausgestatteten Arbeitsplätze denen mit Zugang zu Videoformaten gegenüberstellen; Teilnahme per Telefon wird hier ausdrücklich nicht angefragt), und wie viele der Beschäftigten mit Computerarbeitsplätzen können aus dem Homeoffice heraus an Videokonferenzen teilnehmen (bitte nach mobilen Geräten des BMVI und privaten Endgeräten differenzieren; Teilnahme per Telefon wird hier ausdrücklich nicht angefragt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Januar 2021

Die Gesamtanzahl der Computerarbeitsplätze ergibt sich aus der Summe der Beschäftigten, die ihre Arbeitsleistung am Schreibtisch erbringen.

Möglichkeit zur Teilnahme an Videokonferenzen am Computerarbeitsplatz:

Gesamtanzahl der Computerarbeitsplätze	Arbeitsplätze mit Zugang zu Videoformaten
1.450	970

Möglichkeit zur Teilnahme an Videokonferenzen aus dem Homeoffice:

Gesamtanzahl der Computerarbeitsplätze	Beschäftigte mit Zugang zu Videokonferenzen aus dem Homeoffice
1.450	960

Erfasst werden nur Endgeräte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Es befinden sich 400 weitere Notebooks in der Beschaffung, die sowohl am Arbeitsplatz als auch im Homeoffice für Videokonferenzen genutzt werden können.

138. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Variante eines Intelligent Speed Assistance Systems (www.zeit.de/2021/03/intelligent-speed-assistance-technologie-tempolimit-autobahn-andreas-scheuer) setzt sich die Bundesregierung derzeit auf EU-Ebene ein (bitte sämtliche technische Details nennen), und mit welcher Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. Januar 2021**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzt sich für Technologieneutralität und Designoffenheit bei der Ausgestaltung von technischen Anforderungen ein (sogenannte Wirkvorschriften). Aus Sicht des BMVI müssen Fahrerassistenzsysteme, so auch der intelligente Geschwindigkeitsassistent, fehlerfrei, robust und zuverlässig funktionieren.

139. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie plant die Bundesregierung konsequente Rechtsverstöße bzw. die vorsätzliche Gefährdung von Straßenverkehrsteilnehmenden durch Intelligent Speed Assistance Systeme, die derzeit bereits am Markt sind und eine dauerhafte automatisierte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h anbieten (www.motoreport.de/test-driving-assistant-plus-5er-bmw/), zu unterbinden, und wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, in den derzeitigen Verhandlungen auf EU-Ebene (www.zeit.de/2021/03/intelligent-speed-assistance-technologie-tempolimit-autobahn-andreas-scheuer) durchzusetzen, dass diese Systeme derart nachgebessert werden müssen, dass die genannten automatisierte Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht mehr möglich sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. Januar 2021**

Bei Fahrerassistenzsystemen, wie dem intelligenten Geschwindigkeitsassistenten, bleiben Fahrzeugführer in jeder Situation alleinige Adressaten der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und damit auch verantwortlich für Verstöße gegen diese Vorschriften. Dies gilt auch für bereits heute im Verkehr befindliche Systeme.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

140. Abgeordneter
Timon Gremmels
(SPD)
- Was gedenkt der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer bis zum Inkrafttreten der einschlägigen EU-Richtlinie Ende dieses Jahres zu unternehmen, dass Lkw-Stellplätze an Bundesautobahnen nicht über Wochen als Dauerparkplätze missbraucht werden, wie z. B. die „Hessische Niedersächsische Allgemeine“ vom 9. Januar 2021 über die 181 durch Unternehmen aus Polen und Rumänien blockierten Lkw-Stellplätze an der A 7 am Rasthof Kassel Ost berichtet und was nach meiner Auffassung zu Lasten aller anderen Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer und Unternehmen geht, die auf diese Parkplätze angewiesen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 18. Januar 2021**

Soweit Lastkraftwagen auf den Rastanlagen der Bundesautobahnen aufgrund der Lenk- und Ruhezeiten bzw. aufgrund eines Fahrverbots vorübergehend abgestellt werden, stellt dies eine Nutzung zum Zwecke des Verkehrs dar.

Wenn jedoch auffällig viele Lkw von einigen wenigen Speditionsunternehmen auf der Rastanlage für eine Zeit, die die Lenk- und Ruhezeiten in erheblichem Maße überschreitet, abgestellt sind, kann eine unerlaubte Sondernutzung nach § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vorliegen. Zuständig für Anordnungen zur Beendigung einer unerlaubten Sondernutzung ist seit dem 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes. Für die Ahndung etwaiger Ordnungswidrigkeiten ist seitdem das Fernstraßen-Bundesamt zuständig.

Die notwendigen Schritte zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden im geschilderten Fall bereits unternommen.

141. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Für welche Straßenbauprojekte in Baden-Württemberg droht, dass die Durchführung dieser Projekte aufgrund steigender Verwaltungskosten für die Autobahn GmbH des Bundes, die laut Bundeshaushalt 2021 durch den Straßenbausetat gedeckt werden sollen, nicht gewährleistet werden kann (www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/start-autobahn-gmbh-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. Januar 2021**

Die Bundesfernstraßeninvestitionen des Jahres 2021 befinden sich mit 8,65 Mrd. Euro auf einem Rekordniveau. Hiervon wird auch der Bundesfernstraßenbau in Baden-Württemberg profitieren, so dass die Finanzierung aller im Bundeshaushalt 2021 veranschlagten Straßenbauprojekte in Baden-Württemberg gewährleistet ist.

142. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang stellt das bundeseigene Unternehmen Toll Collect GmbH Daten, die im Zuge des Betriebs des Lkw-Maut-Systems entstehen und/oder erhoben werden, seit 2018 Unternehmen, Institutionen oder anderen Dritten zur Verfügung, und inwiefern plant die Bundesregierung, Daten, die im Zuge des Betriebs des Lkw-Maut-Systems durch die Toll Collect GmbH entstehen und/oder erhoben werden, für welche verschiedenen Dienste und/oder Unternehmen/Institutionen/Dritte (beispielsweise über eine mCloud) zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 18. Januar 2021

Personen- und unternehmensbezogene Daten im Zusammenhang mit der Mauterhebung gemäß § 4 Absatz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) und im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 7 Absatz 2 BFStrMG werden dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme von Dienstleistern, die Maut- und Kontrolldaten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu Abrechnungszwecken verarbeiten.

Derzeit stellt das BAG gemäß § 9 Absatz 7 BFStrMG die von der Toll Collect GmbH und den Anbietern des europäischen elektronischen Mautdienstes erhobenen Lkw-Mautdaten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 BFStrMG in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form über das offene Datenportal mCLOUD zur Verfügung. Die Daten sind allen Interessierten öffentlich und gebührenfrei zugänglich. Der Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes sieht vor, dass die anonymisierten Mautdaten künftig für statistische Zwecke und nicht mehr nur für die Erstellung von Geschäftsstatistiken verwendet werden dürfen.

143. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kilometer Bundesschienenwege wurden im Jahr 2020 neu gebaut bzw. neu in Betrieb genommen, und wie viele Kilometer Bundesfernstraßen wurden 2020 neu gebaut bzw. in Betrieb genommen (bitte nach Neu- und Ausbau differenziert darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. Januar 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 43 (Plenarprotokoll 19/203) verwiesen.

144. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welche vier Straßenbauprojekte aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030, die sich im Planfeststellungsverfahren befanden und abgebrochen wurden oder werden (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 183 auf Bundestagsdrucksache 19/25435), handelt es sich genau (bitte mit Bezeichnung und ggf. Abschnittsbezeichnungen nennen), und warum wurden oder werden sie abgebrochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Januar 2021

Es handelt sich um folgende Planfeststellungsverfahren.

Straße	Projektabschnitt	Grund für die Einstellung
A 20	A 23–L 114, L 114–A 7	Aufgrund umfangreicher Planänderungen ist eine grundlegende Überarbeitung der Maßnahmenplanungen erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren wird zu gegebener Zeit auf Grundlage aktualisierter Unterlagen neu beantragt werden.
B 27	Ortsumgehung Eichenberg/Hebenschhausen	Gegenüber dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 wurde die Dringlichkeit des Vorhabens im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 zurückgestuft. Mit der Kategorie „Weiterer Bedarf“ besteht derzeit kein Planungsauftrag.
B 76	Wittmold–Plön	Im Zusammenhang mit kommunalen Planungsabsichten im Planungsraum sind umfangreiche Abstimmungen und eine Überarbeitung der Planungen erforderlich.
B 85	Ortsumgehung Pressig	Gegenüber dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 wurde die Dringlichkeit des Vorhabens im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 zurückgestuft. Mit der Kategorie „Weiterer Bedarf“ besteht derzeit kein Planungsauftrag.

145. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Erhöhung der Trassengebühren für das Schienennetz in Frankreich im Hinblick auf die Auswirkungen auf grenzübergreifende Verbindungen und die Grenzregionen insgesamt, und welche Schritte plant die Bundesregierung, um auf diese Erhöhung zu reagieren (www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/franzoesische-staatsbahn-sncf-will-deutlich-mehr-geld-vonT-der-saarbahn_aid-55586989)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2021

Die Ausgestaltung von Trassenentgelten für das Schienennetz in Frankreich liegt in der Verantwortung der zuständigen französischen Stellen.

Unabhängig vom konkreten Sachverhalt und den jeweiligen innerstaatlichen Zuständigkeiten haben Deutschland und Frankreich im Vertrag von Aachen im Jahr 2018 ihre gemeinsame Absicht bekundet, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Vor diesem Hinter-

grund wurde Kontakt mit dem französischen Ministerium aufgenommen.

146. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Kann die Bundesregierung mir vorliegende Informationen bestätigen, wonach ein hoher Beamter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in einem Gespräch mit den geplanten Pkw-Mautbetreibern am 19. Juni 2019 Vertreter der CTS EVENTIM AG & Co. KGaA. nach Konzertkarten gefragt haben soll, und wenn ja, welche Position bekleidet der Beamte im BMVI?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. Januar 2021**

Nein.

147. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Bedenken gegen den Einheitlichen Europäischen Luftraum (Single European Sky) wurden seitens der Teilnehmer der Informellen Videokonferenz der EU-Verkehrsminister vom 8. Dezember 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung geäußert, und welchen Argumenten wurde bisher seitens eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung die Subsidiarität des Rechtsrahmens zum Einheitlichen Europäischen Luftraums (Single European Sky – SES) gerügt (www.bundestag.de/resource/blob/807332/cf2189bf92a07cd3cec21196257798dc/093_sitzung_25-11-2020-data.pdf; Bericht über die Informelle Videokonferenz der EU-Verkehrsminister vom 8. Dezember 2020, TOP 2: Einheitlicher Europäischer Luftraum (Single European Sky)-Orientierungsaussprache)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. Januar 2021**

Es wird auf den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages auf Ausschussdrucksache 19(15)439, ab S. 9, verwiesen.

148. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit erwartet die Bundesregierung von der zukünftig ab 1. April 2021 geltenden gesetzlichen Regelung, dass Fahrschüler ihre praktische Führerscheinprüfung auch mit einem Automatikwagen absolvieren und damit die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben können, die als Führerschein nicht nur für Automatik, sondern auch für Fahrzeuge mit Schaltung gültig ist, und welche möglichen Nachteile sieht die Bundesregierung durch die Priorisierung der Ausbildung auf Fahrzeuge ohne Schaltung (mit alternativen Antrieben und sicherheitsrelevanten Fahrerassistenzsystemen bzw. Automatikwagen) gegenüber der bisherigen Praxis (www.firmenpresse.de/pressinfo1870290/sicherheitspruefungen-neuerungen-im-jahr-2021.html; www.achgut.com/artikel/der_sionntagsfahrer_schneller_schalten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 18. Januar 2021**

Mit der Regelung wird eine sich an der Realität einer steigenden Zahl von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe orientierende Option geschaffen. Sie geht damit einher, dass die Schulung moderner Fahrerassistenzsysteme nur auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe möglich ist und nur so Elektrofahrzeuge Eingang in die Fahrschulerausbildung finden können. Sie wird den unterschiedlichen Fahrzeugen gerecht, die im familiären und betrieblichen Umfeld jungen Fahranfängern und Fahranfängerinnen zur Verfügung stehen, da nach der Ausbildung und Prüfung beide Antriebsformen beherrscht werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der getroffenen Regelung keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit einhergeht.

149. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Hat im Dezember 2020 eine Sitzung der Grenzwertkommission stattgefunden, und falls ja, welche Inhalte wurden für Cannabis und ggf. andere Drogen besprochen bzw. beschlossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. Januar 2021**

Im Dezember 2020 hat eine Sitzung der Grenzwertkommission stattgefunden. Es wurden die Grenzwerte im Rahmen des § 24a Absatz 2 und der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes sowie im Rahmen der Fahreignung (Trennungvermögen) – auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Überarbeitung des Kapitels „Alkohol, Drogen und Medikamente“ der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung – diskutiert. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

150. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 239 zwischen Herford (Kreuzung Herforder Straße/Goebenstraße) und der Autobahn 30 (Anschlussstelle 29 Kirchlengern) nach der Fertigstellung der Autobahn 30 und der Bundesstraße 611 entwickelt, und wie sind die weiteren Planungen bezüglich des Ausbaus der Bundesstraße 239 auf diesem Abschnitt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Januar 2021

Die zuständige Auftragsverwaltung Nordrhein-Westfalen hat folgendes mitgeteilt:

Zu den Straßenabschnitten liegen seit der Straßenverkehrszählung 2015 keine neuen Erhebungsdaten vor. Die ursprünglich im Jahr 2020 vorgesehene Straßenverkehrszählung musste im Zuge der Corona-Pandemie um ein Jahr verschoben werden. Die Maßnahme B 239 Herford–Kirchlengern ist im Arbeitsprogramm zum Masterplan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bedarfsplans für die Bundesstraßen nicht enthalten. Vor diesem Hintergrund werden derzeit keine Planungen durchgeführt. Der Planungsstand entspricht demzufolge dem Stand der Linienfindung, der im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 berücksichtigt wurde.

151. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war das Stauaufkommen im Jahr 2019 jeweils einen Messpunkt nördlich und einen Messpunkt südlich des Pfaffensteiner Tunnels an der A 93 (bitte nach Fahrtrichtung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 15. Januar 2021

Das Stauaufkommen zwischen den Anschlussstellen (AS) Regengstau und AS Regensburg-Nord der A 93 im Jahr 2019 ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die Geschwindigkeit für Stau (stockender Verkehr) wurde bei einer Geschwindigkeit von weniger als 35 km/h angenommen.

Wochentag	Fahrtrichtung Süd	Staudauer [h]	Staulänge [km]
Montag	A 93 AS Rgstau–AS Regensburg-Nord	43,0	114,8
Dienstag	A 93 AS Rgstau–AS Regensburg-Nord	31,0	64,8
Mittwoch	A 93 AS Rgstau–AS Regensburg-Nord	30,7	78,4
Donnerstag	A 93 AS Rgstau–AS Regensburg-Nord	20,7	38,0
Freitag	A 93 AS Rgstau–AS Regensburg-Nord	9,7	27,2
Samstag	A 93 AS Rgstau–AS Regensburg-Nord	1,7	6,9
Sonntag	A 93 AS Rgstau–AS Regensburg-Nord	1,7	14,8

Wochentag	Fahrtrichtung Nord	Staudauer [h]	Staulänge [km]
Montag	A 93 AS Regensburg-Nord–AS Rgstauf	8,0	18,6
Dienstag	A 93 AS Regensburg-Nord–AS Rgstauf	9,0	28,2
Mittwoch	A 93 AS Regensburg-Nord–AS Rgstauf	11,3	24,6
Donnerstag	A 93 AS Regensburg-Nord–AS Rgstauf	5,7	11,9
Freitag	A 93 AS Regensburg-Nord–AS Rgstauf	7,0	16,2
Samstag	A 93 AS Regensburg-Nord–AS Rgstauf	0,3	2,0
Sonntag	A 93 AS Regensburg-Nord–AS Rgstauf	1,3	10,4

152. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Transportmengen im deutsch-französischen Güterverkehr in den vergangenen sieben Jahren am Grenzübergang Saarbrücken–Forbach auf der Schiene und Straße (bitte nach Jahren und Verkehrsmittelwahl aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Januar 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich die Anzahl der Güterzüge für die Grenzstrecke Saarbrücken–Forbach nach den Fahrplandaten der DB Netz AG folgendermaßen entwickelt:

Fahrplanjahr	Güterzüge Forbach–Saarbrücken	Güterzüge Saarbrücken–Forbach
2013	9.137	7.902
2014	7.424	6.865
2015	8.110	7.694
2016	7.766	8.323
2017	8.964	8.160
2018	6.814	6.594
2019	6.928	6.680
2020	6.408	6.260

In den Jahren 2016, 2018 und 2019 hatten Streiks in Frankreich und 2019 zusätzlich Totalsperrungen auf dem Netz der SNCF Einfluss auf die Anzahl der Güterzüge. Im Jahr 2020 gab es Auswirkungen aufgrund COVID-19-Pandemie, die zeitweise im Juni und Juli 2020 zu einer Einstellung des Verkehrs führte.

Angaben zur konkreten Transportmenge im Schienengüterverkehr liegen der DB AG nicht vor.

Im Straßengüterverkehr entwickelten sich die Transportmengen am Grenzübergang Saarbrücken–Forbach wie folgt (jeweils in 1.000 t):

Jahr	Einfahrt	Ausfahrt
2013	7.110,6	8.917,6
2014	7.525,3	8.494,6
2015	7.842,5	9.366,4
2016	8.060,7	9.460,6

Jahr	Einfahrt	Ausfahrt
2017	8.567,8	10.267,4
2018	7.651,9	8.878,7
2019	7.888,4	9.747,9

Der exakte Grenzübertritt innerhalb der EU wird nicht erhoben, sondern der wahrscheinlich genutzte Grenzübergang anhand von Annahmen zum Fahrtverlauf.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

153. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen wurde der wiederholte Austritt von Radioaktivität aus dem Forschungsreaktor FRM II (Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz) der Technischen Universität München in Garching im März und April 2020 erst jetzt offiziell zu einer Störung heraufgestuft, und welche Konsequenzen ziehen die zuständigen Behörden für den Weiterbetrieb der Anlage mit hoch angereichertem Uran (vgl. www.sueddeutsche.de/muenchen/garching-forschungsreaktor-zwischenfall-einstufung-1.5174130)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 22. Januar 2021

Am 14. Mai 2020 wurde die Überschreitung des Jahresgenehmigungswertes für die Ableitung von C-14 als meldepflichtiges Ereignis der Kategorie E nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) fristgerecht innerhalb von 24 Stunden gemeldet. Diese Meldung beinhaltet auch eine Einstufung nach der Internationalen Nuklearen und Radiologischen Ereignis-Skala (INES). Dies erfolgte im Meldeformular vorläufig in INES-Stufe 0. Im Frühstadium eines meldepflichtigen Ereignisses ist es unter Umständen schwierig, die INES-Stufe (unter Anwendung aller relevanter Kriterien des INES-Handbuchs) zu bestimmen, dies gilt insbesondere bei Ereignissen der INES-Stufen 0 und 1. Die endgültige Einstufung sollte dann zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage weiterer Informationen erfolgen.

Nach erneuter Prüfung der Einstufung des Ereignisses durch die Betriebsleitung des FRM II anhand des INES-Handbuchs und weiteren fachlichen Diskussionen wurde die INES Einstufung vom Betreiber neu bewertet, mit dem Ergebnis, das meldepflichtige Ereignis in die INES-Stufe 1 (Störung) einzustufen. Hintergrund ist, dass das INES-Handbuch formal fordert, dass eine Überschreitung eines Genehmigungswertes in die Stufe 1 einzustufen ist.

Die zuständige Aufsichtsbehörde, das Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), hat vom Betreiber einen Bericht zum Ereignis vom Mai 2020, dessen Ursachen und einer Darstellung der Maßnahmen zur künftigen Verhinderung eines solchen Ereignisses angefordert und erhalten. Derzeit läuft die Bewertung durch das StMUV und den hinzugezogenen externen Sachverständigen. Der Forschungsreaktor wird nur mit Zustimmung des StMUV wieder anfahren.

154. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Änderungen des europäischen Rechts sind aus Sicht der Bundesregierung entsprechend der Aussagen der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze erforderlich (vgl. www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-schulze-fordert-disco-unter-zum-verkauf-von-mehrwegflaschen-auf/26761776.html?ticket=ST-1753900-9WoI5oRkniArQg047SKK-ap1), um Handelsketten und Lebensmitteldiscounter durch Ordnungsrecht zur Verwendung von Mehrweg-Getränkeflaschen verpflichten zu können, und was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um diese notwendigen Änderungen des europäischen Rechtsrahmens zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 21. Januar 2021

Die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in ihrer im Jahr 2018 geänderten Fassung ermöglicht den Mitgliedstaaten in Artikel 5 Absatz 1 verschiedene Maßnahmen, um wiederverwendbare Verpackungen zu fördern. Sie ermöglicht grundsätzlich auch das Festsetzen eines Mindestprozentsatzes wiederverwendbarer Verpackungen. Allerdings müsste eine solche Maßnahme mit den primärrechtlichen Grundfreiheiten vereinbar sein. Sie dürfte also insbesondere nicht den Binnenmarkt beeinträchtigen und ausländische Hersteller und Vertreiber benachteiligen, die zum Beispiel Getränke ausschließlich in Einwegverpackungen vertreiben und deren Zutritt auf den deutschen Markt behindern. Daher sind ambitionierte Mindestvertriebsquoten für Mehrweggetränkeverpackungen, die sich am umweltpolitischen Ziel des Verpackungsgesetzes (70 Prozent Mehrweganteil) orientieren, auf europäischer Ebene nicht durchsetzbar. Ein Konflikt mit der Kommission, wie bereits bei der Einführung der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen, wird durch den Aufruf der Bundesumweltministerin zu freiwilligen Maßnahmen vermieden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

155. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.)
- Wie viele Gesamt- und Einzelprojekte wurden beim Bundesprogramm „Kultur macht stark“ seit Beginn der Datenbankerfassung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte nach den sieben Regierungsbezirken und nach jeweiligen Fördersummen aufschlüsseln) im Freistaat Bayern unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 19. Januar 2021

Durch das Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ wurden in den Jahren 2018 bis 2020 428 Gesamtprojekte und 924 Einzelprojekte im Freistaat Bayern gefördert. Basierend auf den Datensätzen der Antragsdatenbank „Kumasta“ lassen sich für die sieben Regierungsbezirke die beantragten Fördersummen für Einzelprojekte wie folgt darstellen:

„Kultur macht stark“-Einzelprojekte 2018 bis 2020 in den bayerischen Regierungsbezirken nach Anzahl und beantragten Fördersummen in Euro

Unterfranken	Überfranken	Mittelfranken	Oberpfalz	Niederbayern	Oberbayern	Schwaben
110	151	111	119	28	276	129
854.067,16	1.554.447,34	937.699,28	551.887,19	219.958,93	2.320.921,82	987.960,33

156. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)
- Bestehen seitens der Bundesregierung Planungen, Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) während der Corona-Krise temporär zu öffnen oder weitere Mittel für die „Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ bereitzustellen, sollten die aktuell budgetierten Nothilfen von 67 Mio. Euro vor Ende des Wintersemesters 2020/2021 ausgeschöpft sein (vgl. www.studentenwerke.de/de/content/guter-bearbeitungsstand-bei-der)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 21. Januar 2021

Seitens der Bundesregierung bestehen keine diesbezüglichen Planungen. Die Bundesregierung hat frühzeitig und angemessen auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für Studierende reagiert mit der über die Studierenden- und Studentenwerke gewährten Überbrückungshilfe als Zuschuss für Studierende in pandemiebedingten Notlagen und den vorübergehend ermöglichten Sonderkonditionen beim KfW-Studienkredit.

Die Zuschüsse im Rahmen der Überbrückungshilfe können bis Ende März 2021 monatlich bei den jeweils zuständigen Studierenden- und

Studentenwerken beantragt werden. Im Bundeshaushalt 2021 sind im Einzelplan 30 dafür 145 Mio. Euro vorgesehen. Diese Mittel reichen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus.

157. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Wie viele digitale Endgeräte (bitte unter Angabe des Volumens in Euro) wurden im Rahmen des 500-Mio.-Euro-Programms Digitale Endgeräte bisher bestellt und abgerufen, und wie viele sind davon bereits an Schülerinnen und Schüler ausgeteilt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. Januar 2021

Die Länder übersenden ihre zum Stichtag 31. Dezember 2020 erhobenen Zahlen zum 15. Februar 2021 an den Bund (vgl. §§ 8, 9 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ i. V. m. § 18 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“). Dementsprechend liegen die erbetenen Angaben dem Bund noch nicht vor. Sie werden auf die Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages diesem zum 15. März 2021 vorgelegt.

158. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung infolge der Bemühungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung um einen Bildungs-Mobilfunktarif, um Familien an bzw. unter der Armutsschwelle, die aufgrund einer ungünstigen Bonitätsprüfung keine Mobilfunk- oder Internetverträge abschließen können, einen Netzzugang für den Distanzunterricht in Pandemiezeiten zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 19. Januar 2021

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 19/22675. Die Bundesregierung hat am 29. Oktober 2020 einen Workshop zur Moderation zwischen Ländern und jenen Providern durchgeführt, die über ein bundesweites Netzangebot verfügen. Darin wurden die Angebote von den Providern dargestellt und mit Vertretern der Länder diskutiert. Bei den Angeboten handelte es sich ausschließlich um sog. Business-to-Business-Tarifmodelle. Im Nachgang zu diesem Termin gab es weitere Gespräche von Länderseite mit beteiligten Providern, da der Bund keine Verträge über Telekommunikationsdienste zugunsten von Schulen abschließen kann, sondern dies allein den Ländern bzw. Schulträgern obliegt. Den Angaben von Providerseite zufolge wurden bereits Verträge geschlossen und erste Nutzer ausgestattet.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 103 auf Bundestagsdrucksache 19/25900 des Abgeordneten Torsten Herbst (FDP)

Welchen Anteil der angekündigten 12,2 Mrd. Euro für Investitionen in die Schieneninfrastruktur hat die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 tatsächlich verausgabt, und wie viele Kilometer Gleise und Weichen, Stellwerke sowie Brücken hat die Deutsche Bahn AG im Jahr 2020 erneuert bzw. ersetzt (bitte nach Quartalen aufschlüsseln; www.wiwo.de/25485886.html)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Infrastrukturdaten zu den Gewerken Gleisen, Weichen, Stellwerken sowie Brücken für das Geschäftsjahr 2020 werden derzeit zur Übernahme in den Infrastrukturzustands- und -entwicklungsbericht ermittelt, der dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 30. April 2021 vorzulegen ist. Nach Vorlage des Berichtes wird dieser auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2021